IMT Nuremberg Archives

H – 399

International Court of Justice

H0399 - 0002

16.Juli-M-ASchm-1-Braun

595

INTERNATIONALER MILITÄRGERICHTSHOF,
NÜRNBERG. DEUTSCHLAND, 16. JULI 1946,
SITZUNG VON 10.00 UHR - 13.00 UHR.

DR. KRANZBÜHLER: Herr Vorsitzender, meine Herren Richter, ich möchte meine gestrigen Ausführungen zusammenfassen und zum Vorgehen der deutschen U-Boote gegen die feindliche Handelsschifffahrt folgendes bemerken:

Ich glaube, dass die deutsche Auslegung des Londoner Protokolls von 1936 nach der in Fachkreisen allgemein bekannten Position einiger daran beteiligten Mächte ebenso wie nach der bekannten Meinung zahlreicher und kompetenter Wissenschaftler aller Länder keinesfalls fraudulös war. Wenn ich mich ganz zurückhaltend ausdrücken soll, so muss ich sie zu mindestens als rechtlich durchaus haltbar bezeichnen und es kann damit gegen die deutsche Seekriegsführung nicht der mindeste Vorwurf erhoben werden, wenn sie ihren Befehlen eine vernünftige und durchaus vertretbare Auffassung zugrunde legt. Wir haben gesehen, dass diese Befehle erst ergingen, nachdem durch die bekanntgewordenen britischen Massnahmen einwandfrei diejenigen Voraussetzungen geschaffen waren, welche die Befehle nach der deutschen Rechtsauffassung rechtfertigten.

Bevor ich dieses Thema verlasse, möchte ich das Tribunal an den besonderen Schutz erinnern, den die deutschen Befehle für Passagierdampfer vorsahen. Diese waren lange Zeit von allen Versenkungsmassnahmen ausgenommen und zwar sogar dann, wenn sie im feindlichen Geleit fuhren und damit auch nach britischer Auffassung ohne weiteres hätten versenkt werden dürfen. Diese Massnahmen zeigen besonders deutlich, dass der Vorwurf der Rücksichtslosigkeit und Brutalität unberechtigt ist. Die Passagierdampfer wurden in die für die sonstigen Schiffe geltenden Befehle erst dann einbezogen, als es im Frühjahr 1940 einen harmlosen Passagierdampfer überhaupt nicht mehr gab und gerade diese Schiffe auf Grund ihrer hohen Geschwindigkeit und starken Bewaffnung sich als besonders gefährliche Feinde des U-Bootes herausstellten. Wenn daher der Bericht von Herrn Roger Allen die Versenkung der "City

H0399-0003

of Bonares" im Herbst 1940 als besonders gutes Beispiel für die Grausamkeit eines deutschen U-Bootes erwähnt, so ist dieses Beispiel nicht gerade glücklich gewählt; denn die "City of Bonares" war bewaffnet und fuhr im Geleitzug.

Ich wende mich nun der Behandlung der Neutralen in der Führung des deutschen U-Bootkrieges zu und kann dabei auch hier auf das von Herrn Roger Allen besonders herausgestellte Beispiel für die völkerrechtswidrige Versenkung eines Neutralen hinweisen. Es handelt sich um die Torpedierung des dänischen Dampfers "Vendia", Ende September 1939. Das Tribunal wird sicherinnern, dass dieses Schiff ordnungsgemäss angehalten und erst dann durch Torpedoschuss versenkt worden war, als es zum Rammstoss auf das deutsche U-Boot ansetzte. Die Angelegenheit führte zu einem Protest der Deutschen bei der dänischen Regierung wegen feindseligen Verhaltens eines neutralen Schiffes.

Die Aufklärung dieses einen Beispieles mag nur zeigen, wie anders die Dinge aussehen,wenn man nicht nur das Ergebnis kennt, nämlich die Versenkung eines neutralen Schiffes, sondern auch die Ursachen, die zu diesem Ergebnis führten. Für die deutschen U-Boote hat bis zum letzten Tage des Krieges der grundsätzliche Befehl bestanden, als neutral erkannte Handelsschiffe nicht anzugreifen. Von diesem Befehl bestanden genau festgelegte Ausnahmen, die den Neutralen notifiziert waren. Sie betrafen erstens Schiffe, die sich verdächtig oder feindselig verhielten, zweitens Schiffe in bekanntgegebenen Operationsgebieten.

Zu der ersten Gruppe gehören zunächst diejenigen Fahrzeuge, die im Kriegsgebiet abgeblendet fuhren. Am 26. September 1939 beantragte der Befehlshaber der U-Boote beim Oberkommando der Kriegsmarine die Erlaubnis zum warnungslosen Angriff auf abgeblendete Fahrzeuge im Kanal. Der Grund war klar. Dort lief nachts der feindliche Truppentransport= und Materialverkehr, mit dem die zweite Welle der britischen Expeditionsarmee nach Frankreich übersetzt wurde. Es bestand damals noch der Befehl, französische Schiffe überhaupt nicht anzugreifen. Da sich aber französische Schiffe von den eng-

H0399 - 0004

lischen nachts nicht unterscheiden liessen, hätte in Befolgung dieses Befehls der U-Bootkrieg im Kanal nachts völlig eingestellt werden müssen. Das Tribunal hat von einem Zeugen gehört, dass auf diese Weise ein 20.000 t truppentranporter unangefochten vor den Rohren eines deutschen U-Bootes vorbeigelaufen ist. Ein derartiges Ergebnis in einem Kriege ist grotesk und die Seekriegsleitung hat daher selbstverständlich den Antrag des Befehlshabers der U-Boote genehmigt.

Die Anklage hat nunbesonderes Aufheben gemacht von einem Vermerk, den ein Mitarbeiter (Assistent) in der Seekriegsleitung, der Kapitänleutnant Fresdorf aus diesem Anlass geschrieben hat. Bereits der Abteilungschef, Admiral Wagner, hat die darin geäusserten Meinungen nicht gebilligt, sie haben deshalb auch nicht zu entsprechenden Befehlen geführt. Der Befehl zum Angriff auf abgeblendete Schiffe wurde durch Funkspruch ohne jeden Zusatz von der Seekriegsleitung erteilt und er wurde am 4. Oktober von ihr auf weitere Gebiete rings um die englische Küste ausgedehnt und zwar erneut ohne jeden Zusatz im Sinne des genannten Vermerks.

Über die rechtliche Beurteilung abgeblendeter Schiffe bemerkt der bekannte Praktiker des Seekriegsrechts Vanselow:
"Ein abgeblendetes Schiff muss im Kriege im Zweifel als feindliches Kriegsschiff angesprochen werden. Ein neutrales, ebenso ein feindliches Handelsschiff, das abgeblendet fährt, verzichtet freiwillig während der Dunkelheit auf sein Vorrecht, nicht ohne Anhalt angegriffen zu werden." Ende des Zitats.

Ich verweise ferner auf die Erklärung Churchills im Unterhaus am 8.5.1940 über das Vorgehen der britischen U-Boote im Skagerrak. Diese hatten seit Anfang April Befehl, bei Tag alle deutschen Schiffe, bei Nacht alle Schiffe, also auch die neutralen, warnungslos anzugreifen. Das bedeutet die Anerkennung des dargelegten Rechtsstandpunktes. Es geht über den deutschen Befehl sogar noch hinaus, insofern, als auch mit vollen Lichtern fahrende neutrale Handelsschiffe in diesem Seegebiet warnungslos versenkt wurden. Es wäre

H0399-0005

angesichts dieser klaren Rechtslage wohl kaum nötig gewesen, die neutrale Handelsschiffahrt ausdrücklich vor verdächtigem oder feindseligem Verhalten zu warnen. Trotzdem hat die Seekriegsleitung darauf hingewirkt, dass das geschah.

Am 28. September 1939 ging die erste deutsche Note an die neutralen Regierungen mit der Aufforderung, ihre Handelsschiffe vor jedem verdächtigen Verhalten, wie Kursänderungen und Funkgebrauch beim Sichten deutscher Seestreitkräfte, Abblenden, Nichtbefolgen der Aufforderung zum Stoppen usw., zu warnen. Diese Warnungen sind in der Folgezeit mehrfach wiederholt worden und die neutralen Regierungen haben sie auch an ihre Kapitäne weitergegeben. Das alles ist durch die vorgelegten Dokumente bewiesen. Wenn daher neutrale Schiffe infolge verdächtigen oder feindseligen Verhaltens wie feindliche behandelt worden sind, so haben sie sich das selbst zuzuschreiben. Wer sich als Neutraler während des Krieges korrekt verhielt, der durfte von den deutschen U-Booten nicht angegriffen werden und es gibt Hunderte von Beispielen dafür, dass dies auch nicht geschehen ist.

Ich wende mich nun der zweiten Gefahr, die die neutrale Handelsschiffahrt bedrohte, zu: Den Operationsgebieten. Die tatsächliche Entwicklung war kurz folgende:
Am 24. November 1939 richtete die Reichsregierung an alle seefahrenden Neutralen eine Note, in der sie auf die offensive Verwendung der feindlichen Handelsschiffe hinweist sowie auf die Tatsache, dass die Regierung der [illegible] einigten Staaten ein genau abgegrenztes Seegebiet vor den mitteleuropäischen Küsten, die sogenannte USA-Kampfzone, für die eigene Schiffahrt gesperrt habe. Diese beiden Tatsachen geben, wie es in der Note heisst, der Reichsregierung Anlass, ich zitiere: "Erneut und verstärkt zu warnen, dass im Hinblick auf die mit allen Mitteln moderner Kriegstechnik geführten und sich häufenden Kampfhandlungen in den Gewässern rund um die britische Insel und in der Nähe der französischen Küste dort Sicherheit für neutrale Schiffahrt nicht mehr als gegeben angesehen werden kann." Ende des Zitats.

H0399 - 0006

Die Note empfiehlt dann für den Verkehr der Neutralen untereinander bestimmte Seewege, die durch deutsche Seekriegsmittel nicht gefährdet sind, sowie gesetzgeberische Massnahmen nach dem Vorbild der USA. Am Schluss lehnt die Reichsregierung die Verantwortung für Folgen ab, die entstehen, wenn Warnung und Empfehlung nicht befolgt werden. Diese Note bedeutete die Bekanntgabe eines Operationsgebietes im Umfange der USA-Kampfzone mit der Einschränkung, dass nur in den durch Kampfhandlungen mit dem Gegner tatsächlich gefährdeten Seegebieten auf die neutrale Schiffahrt keine Rücksicht mehr genommen werden könne.

An diese Einschränkung hat sich die Seekriegsleitung auch gehalten. Den Neutralen blieb zunächst über 6 Wochen Zeit, die von der deutschen Regierung zur Sicherheit ihres eigenen Schiffverkehrs empfohlenen Massnahmen zu treffen und diesen Verkehr auf die bekanntgegebenen Wege umzuleiten. Von Anfang Januar an gab die deutsche Führung dann innerhalb des bekanntgegebenen Operationsgebietes den deutschen Streitkräften genau abgegrenzte Gebiete rings um die englische Küste frei, in denen der warnungslose Angriff gegen alle dort noch verkehrenden Schiffe zulässig war. Dem Trihunal ist die Seekarte vorgelegt worden, auf der diese Gebiete eingetragen sind. Sie zeigt, dass nach und nach diejenigen Zonen erfasst wurden und nur diejenigen, in denen durch wechselseitige Steigerung von Angriff und Abwehr zur See und aus der Lust ständige Kampfhandlungen stattfanden, sodass jedes Schiff, das sich in diesem Raum begab, in unmittelbarer Gegenwart der beiderseitigen Streitkräfte operierte. Die letzte dieser Zonen wurde Ende Mai 1940 festgelegt. Diese Zonen wurden nicht bekanntgegeben und brauchten nicht bekanntgegeben werden, weil sie sich sämtlich innerhalb des bekanntgegebenen Operationsgebietes vom 24. November 1939 befanden. Der Abstand dieser Zonen von der feindlichen Küste betrug durchschnittlich 60 Sm. Ausserhalb dieser Grenzen wurde die Operationsgebietserklärung von 24. November nicht ausgenutzt, d.h. neutrale Schiffe durften dort nur nach Prisenordnung angehalten und versenkt werden.

Diese Lage änderte sich, als nach dem Zusammenbruch Frankreichs

H0399 - 0007

im Sommer 1940 nunmehr die britische Insel in den Mittelpunkt des Kriegsgeschehens trat. Am 17. August 1940 notifizierte die Reichsregierung den neutralen Regierungen eine Erklärung, in der das gesamte Gebiet der USA-Kampfzone um England herum ohne jede Einschränkung nunmehr als Operationsgebiet bezeichnet wird.

"Jedes Schiff", so heisst es in der Note, "das dieses Gebiet befährt, setzt sich der Vernichtung nicht nur durch Minen, sondern auch durch andere Kampfmittel aus. Die deutsche Regierung warnt daher erneut und dringlich vor dem Befahren des gefährdeten Gebietes."

Von diesem Zeitpunkt an wurde das Gebiet in seinem vollen Umfan ausgenutzt, und allen See= und Luftstreitkräften der sofortige Waffeneinsatz gegen die darin angetroffenen Fahrzeuge freigegeben, soweit nicht besondere Ausnahmen befohlen waren. Die gesamte dargestellte Entwicklung wurde in der deutschen Presse offen behandelt und der Grossadmiral Räder hat darüber auch der ausländischen Presse Interviews gegeben, aus denen der deutsche Standpunkt klar hervorging. Wenn daher in den erwähnten Seegebieten neutrale Schiffe und Besatzungen zu Schaden kamen, so können sie sich zumindeste nicht darüber beklagen, dass sie nicht vorher ausdrücklich und eindringlich gewarnt gewesen wären.

Diese Feststellung allein bedeutet nicht viel für die Frage, ob die Operationsgebiete als solche überhaupt eine zulässige Massnahme darstellen. Auch hier wird sich die Anklage auf den Standpunkt stellen, dass in dem Londoner Protokoll von 1396 keinerlei Ausnahmen für Operationsgebiete gemacht worden sind und infolgedessen auch derartige Ausnahmen nicht bestehen.

Wie bekannt, ist die Erklärung von Operationsgebieten eine Schöpfung des ersten Weltkrieges. Die erste Erklärung dieser Art ging von der britischen Regierung am 2.11.1914 aus und bestimmte das gesamte Gebiet der Nordsee zum Kriegsgebiet. Diese Erklärung war begründet als Repressalie gegen angebliche deutsche Verletzungen des Völkerrechts. Da diese Begründung selbstverständlich nicht anerkannt wurde, erwiderte die kaiserliche Regierung am

H0399 - 0008

4.2.1915 mit der Erklärung der Gewässer um England zum Kriegsgebiet. Auf beiden Seiten folgten noch gewisse Erweiterungen. Ich will nicht auf die einzelnen Formulierungen dieser Erklärungen eingehen und die scharfsinnigen juristischen Folgerungen, die für oder gegen die Zulässigkeit dieser Erklärungen aus ihrem Wortlaut gezogen worden sind.

Ob man diese Gebiete nun als Kriegsgebiet, Sperrgebiet, Operationsgebiet oder Wrngebiet bezeichnet, der Kern der Sache war in allen Fällen, dass die Seestreitkräfte in dem bekanntgegebenen Gebiet die Erlaubnis hatten, jedes dort angetroffene Schiff zu versenken. Nach dem Weltkriege war die Überzeugung der Seeoffiziere, wie der Völkerrechtler allgemein, dass sich das Operationsgebiet als Mittel des Seekrieges erhalten werde. Es bestätigte sich hier die für das Seekriegsrecht typische Entwicklung, dass die neuartige Kriegstechnik zur Anwendung von Kriegsmethoden zwingt, die zunächst mit der Begründung als Repressalie eingeführt werden, dann aber allmählich auch ohne eine derartige Begründung praktisch angewandt und als rechtmässig anerkannt werden.

Die technischen Gründe für diese Entwicklung liegen auf der Hand: Die Verbesserung der Mine ermöglichte es, grosse Seegebiete durch Minen zu gefährden. Wenn es aber zulässig war, durch Minen jedes Schiff zu vernichten, das trotz Warnung ein bekannt gegebenes Seegebiet befuhr, so war nicht einzusehen, weshalb nicht auch andere Seekriegsmittel in gleicher Weise in diesem Gebiet verwendet werden sollten. Dazu kam,dass die traditionelle Institution der Blokkade unmittelbar vor den feindlichen Häfen und Küsten durch Minen, U-Boote und Luftwaffe praktisch unmöglich gemacht wurde, sodass die Seemächte nach neuen Wegen suchen mussten, um die Zufahrt zu den feindlichen Küsten wirksam zu sperren. Diese Notwendigkeiten waren es also, die zu einer Anerkennung der Operationsgebiete zwangen.

Allerdings war keineswegs eine einheitliche Auffassung vorhanden über die einzelnen Voraussetzungen, unter denen derartige Gebiete als zulässig zu erachten seien, ebensowenig, wie über die Bezeichnung, die der Kriegführende zu wählen habe. Daran änderten auch die

H0399 - 0009

Konferenzen von 1922 und 1930 nichts. Das zeigen die Bemühungen, die auch nach 1930 insbesondere amerikanische Politiker und Völkerrechtler anstrengten zu einer Lösung dieser Frage.

Es ist hier leider keine Zeit, um diese Fragen näher auseinanderzusetzen und es muss daher für die Zwecke der Verteidigung genügen, festzustellen, dass während der Konferenzen von Washington 1922 und London 1930 das Operationsgebiet eine allen beteiligten Mächten bekannte Einrichtung war, und zwar mit der im ersten Weltkrieg von beiden Seiten festgelegten Wirkung, dass dort alle angetroffenen Schiffe sofortiger Vernichtung ausgesetzt waren. Wenn diese Einrichtung in den genannten Konferenzen, insbesondere in dem Vertrag von 1930 hätte beseitigt werden sollen, so hätte, wenn nicht im Text des Abkommens, so zumindesten in den Verhandlungen darüber eine Einigung erzielt werden müssen. Die Protokolle ergeben nichts dergleichen. Das Verhältnis von Operationsgebiet und Londoner Protokoll blieb ungeklärt.

So betrachtet es auch der französische Admiral Castex. Der Admiral Bauer, Befehlshaber der U-Boote im ersten Weltkrieg, sprach sich 1931 gegen die Anwendbarkeit der Londoner Regeln im Operationsgebiet aus und diese Auffassung war der britischen Marine durchaus bekannt. In einer gründlichen Studie von Professor Ernst Schmitz aus dem Jahre 1938 wird ein Handelsschiff, das trotz allgemeinen Verbots in ein Operationsgebiet einläuft, als schuldig des "persistent refusal to stop" angesehen. Die an den Konferenzen von Washington und London beteiligten Mächte haben in diesen, wie in anderen Fällen, bewusst vermieden, Streitfragen anzuschneiden, über die keine Einigung zu erzielen war. Infolgedessen behielt jede Macht freie Hand, in der Praxis diejenige Auffassung zu vertreten, die ihrem Interesse entsprach. Darüber waren sich die Teilnehmer vollauf im klaren und ich habe dafür keinen geringeren Zeugen als den damaligen französischen Aussenminister Briand. In seiner Instruktion an den französischen Hauptdelegierten in Washington, Sarraut, vom 30. Dezember 1921, erklärt Briand die grundsätzliche Bereitschaft, ein Abkommen über den U-Bootkrieg zu schliesse

H0399-0010

Er bezeichnet dann aber eine Reihe von Fragen als w e s e n t l i c h e Bestandteile eines solchen Abkommens, darunter die Bewaffnung von Handelsschiffen und die Erklärung von Kriegsgebieten. Die Instruktion fährt fort:

"Il est indispensable d'examier ces questions et de les résoudre d'un commun accord, aussi bien pour les bâtiments de surface que les pour les bâtiments sous-marins et les aéronefs, sous peine de poser des règles inefficaces et trompeuses."

"Unwirksam und trügerisch", so bezeichnet Briand die U-Boots-Regeln gerade auch im Verhältnis zu der Frage des Operationsgebietes. Nach diesem Zeugnis wird niemand mehr die deutsche Auffassung als fraudulös bezeichnen können, dass Schiffen ins bekannt gegebenen Operationsgebieten der Schutz des Londoner Protokolls nicht zusteht. Sogar der Bericht des Herrn Roger Allen räumt das ein.

Die Angriffe der Anklage scheinen sich daher auch, wie ich aus den Kreuzverhören zu entnehmen glaube, weniger gegen die Tatsache solcher Gebiete, als gegen ihren Umfang zu richten, und wir haben wiederholt die Zahl von 750.000 Quadratseemeilen gehört. In dieser Zahl ist nebenbei bemerkt, die Landfläche Grossbritanniens, Irlands und Westfrankreichs eingerechnet, das reine Seegebiet beträgt nur 600.000 Quadratmeilen. Ich räume jedoch ohne weiteres ein, dass durch Operationsgebiet dieses Umfanges die Interessen der Neutralen stark beeinträchtigt werden. Umso bemerkenswerter ist, dass der schon erwähnte amerikanische Konventionsentwurf von 1939 über die Rechte und Pflichten der Neutralen eine erhebliche Ausdehnung des Operationsgebietes vorsieht. Ein derartiges, in dem Entwurf als "Blockadezone" bezeichnetes Gebiet soll den Seeraum bis zum Abstand von 50 Seemeilen von der blockierten Küste umfassen.

VORSITZENDER: Herr Dr. Kranzbühler, das Gericht würde gerne wissen, auf welchen amerikanischen Entwurf Sie sich beziehen?

DR. KRANZBÜHLER: Es ist der von mir erwähnte Entwurf amerikani-

H0399-0011

scher Professoren, über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekrieg, Jessup Orchard und Charles Warren, der veröffentlicht ist im American Journal of International Law vom Juli 1939.

VORSITZENDER: Jessup und Warren sagten Sie?

DR. KRANZBÜHLER: Jessup Orchard und Charles Warren.

VORSITZENDER: Ich danke Ihnen.

Das würde weitgehend dem Seegebiet entsprechen, in dem bis zum 17. August 1940 der warnungslose Angriff freigegeben war, es umfasst etwa 200.000 Quadratseemeilen.

Es erscheint mir jedoch fast unmöglich, an eine so eminent praktische Frage, wie die der Ausdehnung eines Operationsgebietes, überhaupt wissenschaftlich heranzugehen. Solange diese Frage nicht vertraglich geregelt ist, wird die tatsächliche Festsetzung immer ein Kompromiss sein zwischen dem militärisch Erwünschten und dem politisch Möglichen. Die Grenze des Rechts scheint mir dabeierst überschritten zu werden, wenn ein Kriegführender seine Macht gegenüber den Neutralen missbraucht. Ob ein solcher Missbrauch vorliegt, wird sowohl von dem Verhalten des Gegners gegenüber den Neutralen, wie von den Massnahmen der Neutralen selbst abhängig zu machen sein.

VORSITZENDER: Einen Augenblick. Herr Dr. Kranzbühler, hängt nicht das Recht, eine Zone als Operationszone zu erklären, von der Macht ab, die es durchführt?

DR. KRANZBÜHLER: Ich begreife nicht ganz den Sinn Ihrer Frage.

VORSITZENDER: Ihre Ansicht ist scheinbar, dass irgend ein Staat im Kriegszustand das Recht hat, eine solche Operationszone festzulegen, wie er es für richtig hält und in Vereinbarung mit seinen Interessen. Ich frage Sie: Hängt nicht das Recht, eine Zone als Operationszone zu erklären, wenn so ein Recht überhaupt besteht, von der Fähigkeit und der Kraft des Staates ab, der diese Zone festlegt, Schiffe daran zu hindern in diese Zone hineinzukommen, ohne entweder aufgebracht oder angeschossen zu werden?

DR. KRANZBÜHLER: Darüber, Herr Präsident, sind einheitliche Meinungen in der Wissenschaft meiner Ansicht nach nicht vorhanden.

Im Gegensatz zum klassischen Sinne, in dem eine volle Wirksamkeit erforderlich ist, sieht das Operationsgebiet nur eine effektive Gefährdung durch ständige Kampfhandlungen vor, und diese effektive Gefährdung war meiner Auffassung nach in dem deutschen Operationsgebiet vorhanden und ich beziehe mich zum Beweise dafür auf die Proklamation des Präsidenten Roosevelt, über die USA-Kampfzone, die ja gerade das Befahren dieses selben Gebietes verbietet, unter Hinweis darauf, dass dort infolge der Kampfhandlungen notwendig die Schiffahrt ständig gefährdet wird.

VORSITZENDER: Aber die Proklamation durch Präsident Roosevelt bezog sich nur auf die Schiffe der amerikanischen Staaten.

DR. KRANZBÜHLER: Ich beziehe mich auch nur zur Begründung der deutschen Auffassung darauf, dass dieses Gebiet gefährdet war, und diese Gefährdung, die effektive Gefährdung, scheint mir die einzig notwendige rechtliche Voraussetzung zu sein, um ein Operationsgebiet zu erklären.

VORSITZENDER: Wollen Sie nun sagen, dass es eine gültige Proklamation wäre, wenn Deutschland den ganzen atlantischen Ozean als Operationsgebiet deklarierte?

DR. KRANZBÜHLER: Ich würde sagen, Herr Präsident, dass dies zu Beginn des Krieges nicht möglich gewesen wäre, weil die deutschen Streitkräfte damals ohne Zweifel nicht eine Gefährdung des gesamten Atlantiks für die gesamte atlantische Schiffahrt bewirkten. Ich bin aber der Auffassung, dass mit der Zunahme der U-Boote auf der einen Seite und mit der Zunahme der Abwehr durch die feindlichen Flugzeuge auf der anderen Seite, das gefährdete Gebiet notwendig immer grösser wurde und dass deshalb die Entwicklungen dieses Krieges auch ganz logisch dahin gingen, die Operationsgebiete allmählich zu erweitern.

VORSITZENDER: Wollen Sie damit sagen, dass Sie diese Kraft eines Staates, eine Zone als Operationszone zu erklären, nicht auf die Fähigkeit des Staates gründen, seine Massnahmen in dieser Zone durchzusetzen, sondern auf die Möglichkeit einer Gefahr in dieser Zone?

H0399-0012

H0399-0013

DR. KRANZBÜHLER: Jawohl.

VORSITZENDER: Sie sagen also, es hängt von der Möglichkeit einer Gefahr ab?

DR. KRANZBÜHLER: Jawohl, ich sage nicht die Möglichkeit einer Gefahr, Herr Präsident, sondern die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr und die Unmöglichkeit für die Kriegsführenden, die Neutralen vor dieser Gefahr zu beschützen.

VORSITZENDER: Dann darf ich fragen: Welche anderen legalen Grund lagen bestehen für die Theorie, die Sie vortragen, anders als die der Anwendung der Blockade?

DR. KRANZBÜHLER: Ich beziehe mich, als gesetzliche Grundlage, insbesondere auf die Praxis des ersten Weltkrieges, uf die Äusserungen der Wissenschaft nach dem ersten Weltkrieg und auf die allgemein anerkannten Regeln über die Minenwarngebiete. Die Minenwarngebiete haben sich ja tatsächlich in diesem Krieg als Operationsgebiete erwiesen, in denen mit allen Mitteln des Seekrieges warnungslos versenkt wurde. Ich komme darauf später noch zurück.

VORSITZENDER: Ich danke Ihnen, Herr Dr.

DR. KRANZBÜHLER (Fortsetzung der Verteidigungsrede):

Das Tribunal hat bei der Vorlage der Dokumente alle diejenigen gestrichen, mit denen ich nachzuweisen gedachte, dass auch die britische Seekriegführung keine Rücksicht auf die Interessen der Neutralen nahm, wenn sie mit den eigenen im Widerspruch standen. Ich will auf die Einzelheiten dieser britischen Massnahmen entsprechend dem Wunsche des Tribunals nicht eingehen und sie nur zusammenfassend insoweit erwähnen, als sie für die rechtliche Argumentation unentbehrlich sind. Es handelt sich im wesentlichen um folgende::

1. Die britischen Banngutbestimmungen vom 3. September 1939, die durch Einführung der sogenannten "Hungerblockade" einen neutralen Handelsverkehr nach Deutschland praktisch verhinderten.

2. Die Verordnung über Banngutkontrollhäfen, mit der die neutralen Schiffe zu grossen Umwegen mitten durch das Kriegsgebiet gezwungen wurden und auf die ohne Zweifel eine Reihe von Verlusten

H0399 - 0014

an Schiffen und Besatzungen Neutraler zurückgeht.

3. Die Verhängung einer Ausfuhrsperre gegen Deutschland am 27. November 1939, durch die den Neutralen der Import deutscher Waren abgeschnitten wurde.

4. Die Einführung des Navicerts-Systems in Verbindung mit den schwarzen Listen, die den gesamten neutralen Handel unter britische Aufsicht stellte und Schiffe, die sich diesem System nicht unterwarfen, der Beschlagnahme und Einziehung aussetzte.

H0399 – 0015

Ich bin hier nicht mit der Frage befasst, ob diese britischen Massnahmen gegenueber den Neutralen voelkerrechtlich zulaessig waren oder nicht. Die Neutralen selbst hielten jedenfalls viele von ihnen fuer unzulaessig, und es gab wohl keine, die nicht mehr oder weniger heftige Proteste ausloeste, zum Beispiel von Spanien, den Niederlanden, Sowjetrussland und den USA. Die britische Regierung hatte ihrerseits von vorneherein einer richterlichen Nachpruefung ihrer Massnahmen dadurch vorgebeugt, dass sie sich durch eine Note vom 7. September 1939 von der Fakultativklausel des staendigen Internationalen Gerichtshofs in Haag lossagte. Dieser Schritt war ausdruecklich begruendet mit der Notwendigkeit, die volle Handlungsfreiheit der britischen Flotte sicherzustellen.

Von britischer Seite wurde schon im ersten Weltkrieg, und seither immer wieder betont, dass die britischen Massnahmen wohl die Interessen, und vielleicht auch die Rechte der Neutralen schaedigten. Sie gefaehrdeten jedoch weder Schiffe, noch Besatzungen und seien daher den unhumanen deutschen Massnahmen moralisch ueberlegen. Zunaechst gefaehrdete, wie erwaehnt, der Zwang zum Anlaufen der Kontrollhaefen durchaus neutrale Schiffe und Besatzungen, und gerade aus diesem Grunde haben neutrale Staaten dagegen protestiert. Davon abgesehen, scheint mir aber der tatsaechliche Unterschied zwischen den britischen und deutschen Massnahmen zur Blockierung des Gegners nicht auf Unterschieden in der Moral, sondern in der Seemacht zu beruhen. In den Seegebieten, in denen die britische Marine die Seeherrschaft nicht ausuebte, naemlich im Vorfeld der von uns besetzten Kuesten, sowie in der Ostsee, wandte sie die gleiche Methode des Seekrieges an wie wir.

Die offizielle deutsche Auffassung ging jedenfalls dahin, dass die erwaehnten britischen Kontrollmassnahmen gegenueber den Neutralen unzulaessig seien und die Reichsregierung erhob gegen die neutralen Maechte den Vorwurf, dass sie zwar protestierten, sich aber tatsaechlich den britischen Massnahmen unterwuerfen. Das ist klar ausgesprochen in der Proklamation anlaesslich der Blockadeerklaerung vom 17. August 1940. Fuer die deutsche Seekriegfuehrung ergeben sich somit folgende Tatsachen:

1) Einen legalen Handel der Neutralen mit den britischen Inseln gab es nicht mehr . Auf Grund der deutschen Antworten auf die britischen Dankgutbestimmungen und die britische Ausfuhrsperre war jeder Handel nach und von

H0399 - 0016

England Konterbandehandel, also voelkerrechtlich illegal.

2)Die Neutralen unterwarfen sich praktisch allen britischen Massnahmen, auch wenn diese ihren eigenen Interessen und ihrer eigenen Rechtsauffassung widersprachen.

3)Die Neutralen unterstuetzten damit direkt die britische Kriegfuehrung. Denn, indem sie sich dem britischen Kontrollsystem im eigenen Lande fuegten, ersparten sie der britischen Marine den Einsatz umfangreicher Seekraefte, die nach bisherigem Voelkerrecht die Handelskontrolle auf See haetten ausueben muessen und nunmehr fuer andere Kriegsaufgaben zur Verfuegung standen.
Als Folgerung daraus sah die deutsche Regierung keinen Anlass, bei der Unterbindung des illegalen Verkehrs nach den britischen Inseln in der Festsetzung ihres Operationsgebietes die Ruecksichten auf die Neutralen den eigenen militaerischen Notwendigkeiten vorzuziehen. Das umsoweniger, als die neutrale Schiffahrt, die entgegen allen Warnungen weiter nach England fuhr, sich dieses erhoehte Risiko schwer bezahlen liess, und daher trotz allen Gefahren in dem Handel mit England immer noch ein Geschaeft erblickte.

Dazu kam, dass die bedeutendsten Neutralen selbst Massnahmen trafen, die man nur als voellige Neugestaltung des geltenden Seekriegsrechts ansehen kann. Alle amerikanischen Staaten gemeinsam verkuendeten die panamerikanische Sicherheitszone, ein Gebiet laengs der amerikanischen Kueste bis zu einer Entfernung von etwa 300 Seemeilen.In diesem insgesamt mehrere Millionen Quadratmeilen umfassenden Seeraum verlangten sie von den Kriegfuehrenden einen Verzicht auf die Ausuebung derjenigen Rechte, die nach bisherigem Voelkerrecht den kriegfuehrenden Seestreitkraeften gegenueber Neutralen zustanden. Auf der anderen Seite verbot, wie ich schon erwaehnt habe, der amerikanische Praesident den eigenen Buergern und den eigenen Schiffen am 4. November 1939 das Befahren eines Seegebietes vor den europaeischen Kuesten in einer Ausdehnung von etwa 1 Million Quadratmeilen. Die seekriegsrechtliche Entwicklung draengte also, unter fuehrender Beteiligung der Neutralen, zur Anerkennung von Grossraeumen, sei es zum Zwecke der Sicherung, oder zu dem des Kampfes. Dabei wird in der Proklamation des amerikanischen Praesidenten ausdruecklich das von ihm gesperrte Seegebiet infolge der technischen Entwicklung als "durch Kampfhandlungen gefaehrdet" bezeichnet. Die Proklamation trug damit nur der modernen Waffenentwicklung Rechnung, der weitreichenden Kuestenartillerie, die zum Beispiel den

H0399 - 0017

englischen Kanal mit Leichtigkeit ueberschoss, der Erfindung des Ortungsgeraetes, das die Ueberwachung des Schiffsverkehrs von Land aus ueber Dutzende von Seemeilen ermoeglichte und insbesondere der gesteigerten Geschwindigkeit und Reichweite der Flugzeuge.

Die deutsche Seekriegsfuehrung zog aus dieser Entwicklung die gleichen Folgerungen wie die genannten Neutralen, dass naemlich in diesem Kriege Abwehr und Angriff notwendig g r o s s e Seegebiet umfassen muessten. Es ist daher nicht Willkuer, sondern Einfuegung in ein auch von anderen Maechten als berechtigt anerkanntes System, wenn das deutsche Operationsgebiet den von der Anklage beanstandeten Umfang erhalten hat.

Um die Rechtmaessigkeit der deutschen Massnahmen auch an der Praxis des Gegners nachzupruefen, bitte ich das Tribunal, sich an die Seekarte mit den eingezeichneten britischen Warn- und Gefahrengebieten zu erinnern. Diese Gebiete umfassen etwa 120.000 Quadratseemeilen. Wenn diese Ausdehnung auch geringer ist, als die des deutschen Operationsgebietes, so scheint mir doch ein Unterschied zwischen 100.000 und 600.000 Quadratmeilen keine Frage der rechtlichen Beurteilung, sondern eher der Ausdehnung der Kuesten und der seestrategischen Lage zu sein. Diese Betrachtung wird bestaetigt durch die amerikanische Praxis gegenueber Japan, wie Admiral Nimitz sie bekundet hat. Er sagt:

"Im Interesse der Operationsleitung gegen Japan wurde das Gebiet des pazifischen Ozeans zum Operationsgebiet erklaert."

Dieses Operationsgebiet umschliesst ueber 30 Millionen Quadratmeilen. In ihm wurden alle Schiffe mit Ausnahme der eigenen und alliierten, sowie der Lazarettschiffe warnungslos versenkt. Der Befehl dazu erging am ersten Tage des Krieges, dem 7. Dezember 1941, als der Chef der Marineleitung uneingeschraenkten U-Bootkrieg gegen Japan anordnete.

Ob man diesen, am ersten Kriegstag ergangenen Befehl als Repressalie ansehen und rechtfertigen kann, habe ich nicht zu pruefen. Mir kommt es allein darauf an, die Praxis zu zeigen, und die ist eindeutig.

Einen besonderen Vorwurf leitet die Anklage her aus den Befehlen, innerhalb des Operationsgebietes warnungslose Angriffe moeglichst ungesehen vorzunehmen, sodass Minentreffer vorgeschuetzt werden koennen. Derartige Befehle haben fuer die Zeit vom Januar bis August 1940 bestanden, also in dem Zeitraum, in dem fuer U-Boote das warnungslose Vorgehen nicht in dem gesamten Operationsgebiet vom 24. November

H0399 - 0018

1939, sondern nur in den besonders festgelegten Zonen unter der englischen Kueste freigegeben war. Die Anklage erblickt in dieser Tarnung den Beweis fuer ein schlechtes Gewissen, und damit fuer das Bewusstsein des Unrechts. Die wirklichen Gruende fuer die befohlenen Massnahmen waren doppelter Natur: militaerische und politische. Fuer die beteiligten Admirale standen selbstverstaendlich die militaerischen im Vordergrund, und dem Befehlshaber der U-Boote waren auch diese allein bekannt. Der Gegner sollte im Unklaren gelassen werden, auf welchen Seekriegsmitteln seine Verluste beruhten, und seine Abwehr sollte dadurch irregefuehrt werden. Dass eine solche Irrefuehrung des Gegners im Kriege vollauf berechtigt ist, versteht sich wohl von selbst. Die Massnahmen hatten militaerisch auch den gewuenschten Erfolg, und in zahlreichen Faellen hat die britische Marine Minensuchverbaende angesetzt, wo ein Schiff torpediert worden waren, wie umgekehrt eine U-Bootjagd veranstaltet wurde, wo ein Verlust durch Minentreffer eingetreten war.

Fuer die oberste Fuehrung waren jedoch wohl nicht diese militaerischen, sondern die politischen Gruende entscheidend. Durch den ungesehenen Angriff sollte den Neutralen gegenueber die Moeglichkeit geschaffen werden, eine Versenkung durch U-Boote abzuleugnen und sie auf Minen zurueckzufuehren. Das ist auch in einigen Faellen tatsaechlich geschehen. Bedeutet das nun einen Beweis dafuer, dass die deutsche Fuehrung den warnungslosen Einsatz von U-Booten im Operationsgebiet selbst fuer rechtswidrig hielt?

Ich glaube nicht.

Angesichts der hier und bei anderen Gelegenheiten von der Anklage immer wieder aus der Tarnung von Massnahmen oder Dementierung von Tatsachen hervorgeleiteten Vorwuerfe muss ich wohl einiges sagen darueber, ob es in der internationalen Politik ueberhaupt eine Pflicht zur Wahrheit gibt. Mag das im Frieden sein, wie es will, im Kriege kann man jedenfalls eine Pflicht zur Wahrheit in einer Frage, die dem Gegner einen Vorteil verschafft, nicht anerkennen. Ich brauche da nur auf Hugo Grotius zu verweisen, ich zitiere:

"Man darf die Wahrheit weise verschleiern.
Verheimlichung ist unbedingt notwendig und
unvermeidlich."

Was haette es nun fuer die Kriegslage bedeutet, wenn die Versenkung durch U-Boote in den hier behandelten Faellen nicht dementiert, sondern zugegeben worden waeren?

H0399 - 0019

16. Juli-M-EF-5.Bamberger.

Zunaechst haetten wir einmal, da das auch dem Gegner bekannt geworden waere, den militaerischen Vorteil eingebuesst, der in der Irrefuehrung seiner Abwehr lag. Sodann haetten wir aber, und das ist nicht weniger wichtig, unserem Gegner unter Umstaenden Bundesgenossen, wenn nicht mit dem Waffen, zu mindesten in der Propaganda zugefuehrt. Bei der starken Abhaengigkeit einiger der betreffenden Neutralen von England haetten diese wahrscheinlich die deutsche Auffassung ueber die Rechtsmaessigkeit der Operationsgebiete nicht anerkannt, zumal diese Auffassung ihren eigenen Interessen widersprach. Es waere also zu politischen Spannungen, unter Umstaenden zum bewaffneten Konflikt gekommen. Den einzigen und unmittelbaren Vorteil davon haetten unsere Gegner gehabt. Unter diesen Umstaenden scheint mir das Bestreben, den U-Booteinsatz auch gegenueber den Neutralen zunaechst zu tarnen, vom Standpunkt des Rechts aus nicht zu beanstanden sein.

Wenn die Anklage damit aber eine moralische Diffamierung beabsichtigt, so werden hier Masstaebe angelegt, die fuer die Kriegfuehrung und die Politik keines anderen Landes in der Welt bisher angelegt worden sind. Gerade im Seekriege sind die gleichen Methoden der Tarnung auch von der Gegenseite angewendet worden. Die Operationsgebiete, die Grossbritannien vor den europaeischen Kuesten von Norwegen bis zur Biskaya erklaerte, waren mit Ausnahme des Gebietes der Biskaya als Minenwarngebiete bezeichnet. Wir wissen aber aus der Erklaerung Churchills vom Mai 1940, wie aus den Zeugenaussagen, dass in diesen Gebieten uneingeschraenkt mit Unter-Seebooten, Schnellbooten und vor allem mit der Luftwaffe angegriffen wurde. Sehr haeufig wusste also weder die deutsche Fuehrung, noch der von einem Angriff betroffene neutrale Staat, ob ein in einem solchen Gebiet eingetretener Verlust nun wirklich auf eine Mine oder auf ein anderes Mittel des Seekrieges zurueckzufuehren war. Der Schluss von der Tarnung einer Massnahme auf ihre Unrechtmaessigkeit scheint mir somit voellig unbegruendet.

Innerhalb des deutschen Operationsgebietes wurden grundsaetzlich alle Schiffe warnungslos angegriffen. Es waren jedoch fuer bestimmte Neutrale Ausnahmen befohlen, zum Beispiel anfaenglich fuer Japan, die Sowjetunion, Spanien und Italien. Die Anklage hat darin das Bestreben der Seekriegsleitung gesehen, die kleineren Neutralen zu terrorisieren, waehrend man mit den grossen nicht anzubinden wagte. Den wirklichen Grund fuer diese unterschiedliche Behandlung gibt der Vermerk ueber den Vortrag des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine beim Fuehrer vom 16. Oktober 1939 in dem Dokument UK 65.

H0399 - 0020

Danach werden die genannten neutralen Regierungen aufgefordert, zu erklaeren, dass sie keine Dannware fahren werden, andernfalls werden sie wie andere neutrale Nationen behandelt. Die unterschiedliche Behandlung lag also einfach darin begruendet, dass bestimmte Staaten willens und in der Lage waren, ihren Schiffen den Konterbandenverkehr nach England zu verbieten, waehrend andere das nach ihrer politischen Haltung oder ihrer wirtschaftlichen Abhaengigkeit von England nicht tun konnten oder wollten. Es handelt sich mithin nicht um Terrorisierung kleiner und Schonung grosser Neutraler, sondern um Unterbindung des Konterbande- und Schonung des legalen Handelsverkehrs. Da es keinen allgemeinen Rechtssatz gibt, der den Kriegfuehrenden zur gleichmaessigen Behandlung aller Neutralen verpflichtet, duerfte das voelkerrechtlich nicht zu beanstanden sein. Es waere auch verwunderlich, wenn hier im Namen der Humanitaet die Forderung gestellt wuerde, dass die deutschen U-Boote auch solche Schiffe haetten versenken muessen, die sie garnicht versenken wollten.

Aus den vorgelegten Staendigen Kriegsbefehlen hat das Tribunal ersehen, dass im weiteren Verlauf des Krieges gerade auch die k l e i n e n Maechte, die ja als einzige Neutrale blieben, auf Grund von Schiffahrtsabkommen das Operationsgebiet auf bestimmten Wegen durchqueren konnten, ohne dabei von deutschen U-Booten belaestigt zu werden. Auf diese Weise haben z.B. Schweden und die Schweiz ebenso wie die Tuerkei ihren Seehandel waehrend des ganzen Krieges durchfuehren koennen.

Ausserhalb des bekanntgegebenen Operationsgebietes ist es den deutschen U-Booten niemals erlaubt gewesen, neutrale Schiffe anzugreifen. Hier wurde gegenueber Neutralen ueberhaupt auf jeden Handelskrieg durch U-Boote verzichtet, da ein Anhalten und Durchsuchen infolge der feindlichen Luftueberwachung fuer deutsche U-Boote zu gefaehrlich war. Dem Nachteil des U-Bootkrieges innerhalb des Operationsgebietes stand also ausserhalb des Gebietes fuer die Neutralen der Vorteil gegenueber, dass sie voellig unbehelligt blieben, auch wenn sie Danngut fuhren und damit an sich der Versenkung nach Anhaltung unterlagen. Ausserhalb des Operationsgebietes war das neutrale Schiff also nur dann gefaehrdet, wenn es sich verdaechtig oder feindselig benahm, oder wenn es nicht einwandfrei als neutral gekennzeichnet war. Und die deutsche Seekriegsleitung hat immer wieder die neutralen Maechte auf diese Notwendigkeit hingewiesen.

H0399 - 0021

Ich muss in diesem Zusammenhang wohl den Befehl vom 18.7.41 erwaehnen, durch den die Schiffe der USA im Operationsgebiet den Schiffen aller anderen Neutralen gleichgestellt wurden, d.h. warnungslos angegriffen werden durften. Die Anklage hat ihn als besonderen Beweis dafuer angesehen, dass der U-Bootkrieg gegen die Neutralen "zynisch und opportunistisch" gefuehrt wurde. Wenn das bedeuten soll, dass er auch von politischen Erwaegungen beeinflusst war, so gebe ich das gerne zu. Ich erblicke darin jedoch keinen Vorwurf; denn da der ganze Krieg ein Mittel der Politik ist, entspricht es nur seinem Wesen, wenn auch seine einzelnen Abschnitte unter der Herrschaft der Politik stehen. Ein Vorwurf kann insbesondere in den Befehlen der deutschen Fuehrung ueber den U-Booteinsatz gegenueber den Vereinigten Staaten in keiner Weise erblickt werden, weil gerade sie ein Beweis fuer das Bestreben waren, mit den Vereinigten Staaten keinesfalls in Konflikt zu geraten.

Wie dem Tribunal aus den Dokumenten und Zeugenaussagen bekannt ist, waren in den ersten Kriegsjahren die Schiffe der Vereinigten Staaten von allen Seekriegsmassnahmen ausgenommen und zwar auch dann noch, als sie entgegen der urspruenglichen amerikanischen Gesetzgebung in die USA-Kampfzone und damit in das deutsche Operationsgebiet hineinfuhren, um Kriegsmaterial nach England zu bringen.
Diese Politik wurde erst dann geaendert, als zu der Fuelle der vorangegangenen unneutralen Handlungen der aktive Einsatz der amerikanischen Kriegsmarine zur Sicherung des britischen Nachschubs befohlen worden war.
Bekannt sind die damaligen Aeusserungen des Praesidenten Roosevelt von der "Schiffsbruecke ueber den Atlantik" und von der Unterstuetzung Englands "mit allen Mitteln ausser Krieg." Es mag zweifelhaft sein, ob die damals fuer die USA-See- und Luftstreitkraefte befohlene "realistische Haltung" nicht bereits einen illegalen Krieg darstellte, wie gerade jetzt von amerikanischer Seite behauptet worden ist.

Zumindesten hatten die USA aber ihre Neutralitaet aufgegeben und die Stellung eines "Nicht-Kriegfuehrenden" fuer sich in Anspruch genommen, die ebenfalls eine voelkerrechtliche Neuerscheinung in diesem Kriege gewesen ist. Wenn man in diesem Zusammenhang den Vorwurf des Zynismus erheben will, so duerfte er sich kaum gegen die Befehle richten, mit denen die berechtigten Folgerungen aus der amerikanischen Haltung gezogen wurden.

Ich habe mich bemueht, dem Tribunal einen Ueberblick ueber die wesentlichen der

ergangenen Befehle zu geben und einiges ueber ihre Rechtsgrundlagen zu sagen.

Nun kamen ohne Zweifel Faelle vor, in denen Schiffe angegriffen wurden, die nach den genannten Befehlen nicht haetten angegriffen werden duerfen. Es gibt nur wenige derartige Faelle und einige davon sind in diesem Verfahren zur Sprache gekommen. Der bekannteste betrifft die Versenkung des britischen Passagierdampfers "Athenia" am 3. September 1939 durch das von Kapitaenleutnant Lemp gefuehrte "U 30". Die Versenkung dieses Schiffes beruhte darauf, dass der Kommandant es irrtuemlich fuer einen Hilfskreuzer hielt.

Wenn das Tribunal Bedenken haette, in diesem kritischen und durch die Propaganda besonders ausgenutzten Punkt den uebereinstimmenden Aussagen aller hier vernommenen Zeugen zu glauben, so muessten diese Bedenken ausgeraeumt werden durch das Verhalten des gleichen Kommandanten in den der Versenkung folgenden Tagen und Wochen. Wie das Kriegstagebuch von "U 30" aus dieser Zeit ergibt, hat sich der Kapitaenleutnant Lemp bei allen folgenden Aktionen genauestens an die Prisenordnung gehalten und ich habe gerade aus seinem Kriegstagebuch einige Beispiele vorlegen koennen fuer faires und ritterliches Verhalten der deutschen Kommandanten in Faellen, in denen sie dadurch ihr U-Boot auf staerkste gefaehrdeten.

Der ganze Sachverhalt betreffend die Versenkung der "Athenia" wurde dem Befehlshaber der U-Boote und dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine erst nach Rueckkehr von "U 30" von seinen Operationen Ende September 1939 bekannt. Der Kommandant meldete sofort nach dem Einlaufen sein inzwischen von ihm selbst erkanntes Versehen dem Befehlshaber der U-Boote und wurde von diesem nach Berlin zur Berichterstattung gesandt.

Mit der politischen Entwicklung dieser Angelegenheit wird sich Dr. Siemers befassen. Ich eroertere hier nur, was militaerisch geschah. Admiral Doenitz erhielt von der Seekriegsleitung die Mitteilung:

1. Die politische Weiterverfolgung geschehe in Berlin.
2. Eine kriegsgerichtliche Untersuchung sei nicht erforderlich, da der Kommandant in gutem Glauben gehandelt habe.
3. Der ganze Vorfall sei unbedingt geheim zu halten.

Auf Grund dieser Weisung ordnete der Befehlshaber der U-Boote an, den Bericht ueber die Versenkung der Athenia aus dem Kriegstagebuch von "U 30" zu entfernen und das Kriegstagebuch so zu ergaenzen, dass das Fehlen der Eintragung nicht auffalle.

H0399 - 0022

H0399-0023

Wie das Tribunal gesehen hat,war die Ausfuehrung dieses Befehls recht unvollkommen, offensichtlich, weil der damit befasste Offizier keinerlei Uebung in derartigen Massnahmen hatte.

Die Anklage hat die Aenderung des Kriegstagebuches als einen besonders verbrecherischen Akt der Faelschung hingestellt. Das scheint mir auf einer Verkennung der Sachlage zu beruhen. Das Kriegstagebuch ist nichts weiter als ein militaerischer Bericht des Kommandanten an seine vorgesetzten Dienststellen. Welche Ereignisse in einen derartigen Bericht aufzunehmen sind und welche nicht, darueber gibt es weder rechtliche noch moralische Grundsaetze, das ist allein eine Frage der militaerischen Anordnung. Das Kriegstagebuch war zwar geheim, aber es war - wie viele Geheimsachen - trotzdem einem sehr grossen Kreise zugaenglich. Das ergab sich schon daraus, dass es in acht Ausfertigungen hergestellt wurde, von denen einige nicht an hoehere Staebe, sondern an Schulen und Ausbildungsflottillen gingen. Wenn also ein Ereignis auf einen kleinsten Mitwisserkreis beschraenkt werden sollte, dann durfte im Kriegstagebuch nicht darueber berichtet werden. Da das Kriegstagebuch fortlaufend gefuehrt ist, musste der fehlende Zeitraum notwendig mit einer anderen, also unrichtigen Eintragung ueberbrueckt werden. Ich sehe in einer solchen Massnahme nichts unmoralisches, geschweige denn rechtswidrigeres. Solange es eine Geheimhaltung im Kriege gibt - und die gibt es wohl in allen Laendern - beruht sie eben darin, dass man nicht allen Leuten alle Tatsachen mitteilen kann und zu diesem Zwecke manchmal auch unrichtige Behauptungen aufstellen muss. Einen gewissen moralischen Vorwurf koennte man im Falle der "Athenia" in einem solchen Verfahren vielleicht dann erblicken, wenn damit fuer alle Zeiten eine Geschichtsfaelschung beabsichtigt gewesen waere. Das war aber keineswegs der Fall. Der Bericht des Kommandanten ueber die Versenkung der "Athenia" wurde selbstverstaendlich den unmittelbaren Vorgesetzten, dem Befehlshaber der U-Boote und dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine in unveraenderter Form vorgelegt und bei beiden Stellen verwahrt.

Mit einem Wort moechte ich noch erwaehnen, dass es einen a l l g e m e i n e n Befehl, bestimmte Ereignisse nicht im Kriegstagebuch einzutragen, nie gegeben hat.

Der "Athenia"-Fall zeigt noch ein weiteres; wie naemlich die Einhaltung der erteilten Befehle durch die U-Bootkommandanten auch durchgesetzt wurde. Trotz der berechtigten Auffassung der Seekriegsleitung, dass der Kommandant im guten Glauben gehandelt habe, wurde er von Admiral Doenitz mit Arrest bestraft, weil er bei

H0399 - 0024

groesserer Sorgfalt doch vielleicht haette erkennen koennen, dass es sich nicht um einen Hilfskreuzer handelte. Auch in anderen Faellen der irrtuemlichen Ueberschreitung der Befehle sind Bestrafungen erfolgt.

Dem Tribunal sind die Funksprueche vom September 1942 bekannt, durch die anlaesslich der Versenkung der "Monte Gorbea" dem Kommandanten angekuendigt wird, dass er nach Rueckkehr vor ein Kriegsgericht gestellt werde, wegen Verletzung der Befehle ueber das Verhalten gegenueber Neutralen. Alle Kommandanten erhielten von dieser Massnahme Nachricht.

Ich bitte das Tribunal zu beruecksichtigen, was derartig strenge Androhungen fuer einen in See befindlichen Kommandanten bedeuten. Wenn man die Richtlinien des amerikanischen Handbuchs fuer die Kriegsgerichte zugrunde legt, dann sollten kriegsgerichtliche Verfahren gegen Offiziere nur in solchen Faellen eingeleitet werden, in denen eine Entfernung aus dem Dienst geboten erscheint. Das duerfte bei der versehentlichen Verletzung eines Befehles niemals der Fall sein. Es ist fuer einen Befehlshaber, der ja mit seinen Soldaten Krieg fuehren und Erfolge erringen soll, auch ausserordentlich schwer und unter Umstaenden geradezu ein Fehler, einen von einer erfolgreichen Operation zurueckkehrenden Kommandanten wegen eines dabei vorgekommenen Versagers vor ein Kriegsgericht zu stellen.

Nach diesen Grundsaetzen handelt jede militaerische Fuehrung. Ich verweise dazu auf die uneingeschraenkte Anerkennung, die der Kommandant des britischen Zerstoerers "Cossak" fuer die Befreiung der Gefangenen von der "Altmark" erhalten soll, trotz der sicher auch von der britischen Seite bedauerten Zwischenfaelle, die sich dabei ereignet haben.

Ich musste auf diese Dinge eingehen, um dem Vorwurf zu begegnen, dass etwa irgendeine befehlswidrige Versenkung von der Fuehrung nachtraeglich dadurch genehmigt wurde, dass nicht drastische Schritte gegen den Kommandanten unternommen wurden. Die Einhaltung der gegebenen Befehle wurde gerade im Bereich der U-Bootwaffe durch die staendige persoenliche Verbindung der Kommandanten mit ihrem Befehlshaber gesichert. Ueber jedes Feindunternehmen musste nach Abschluss muendlich berichtet werden, und alle getroffenen Massnahmen unterlagen einer scharfen Kritik zugleich mit vorbeugenden Belehrungen fuer kuenftiges Verhalten.

Die deutschen U-Boote haben in diesem Kriege viele Tausende von Kampfhandlungen vorgenommen. Nur in ganz seltenen Faellen sind dabei die ergangenen Befehle verletzt worden. Wenn man bedenkt, wie schwer es fuer ein

H0399 – 0025

Unterseeboot ist, seinen genauen Schiffsort und die Grenzen eines Operationsgebietes festzustellen, ein bewaffnetes von einem unbewaffneten, einen Passagierdampfer von einem Truppentransporter, ein neutrales von einem feindlichen Schiff zu unterscheiden, so muss die geringe Zahl auch nach deutscher Auffassung unberechtigter Versenkungen als ein Beweis fuer eine besonders wirksame und gewissenhafte Fuehrung angesehen werden.

Nachdem ich so den tatsaechlichen Entwicklungsgang des deutschen U-Bootskrieges eroertert habe, muss ich noch auf die Vorwuerfe eingehen, die von der Anklage aus einigen vorbereitenden Ueberlegungen ueber die Gestaltung des U-Bootskrieges hergeleitet werden.

Gleichzeitig mit der Kampfanweisung vom 3. September 1939, in der den U-Booten Krieg streng nach Prisenordnung befohlen worden war, war in der Seekriegsleitung ein Befehl vorbereitet worden zum warnungslosen Vorgehen fuer den Fall der Bewaffnung der feindlichen Handelsschiffe.
Ferner fand in den gleichen ersten Tagen des Krieges ein Schriftwechsel mit dem Auswaertigen Amt ueber die Erklaerung von Sperrgebieten statt.

Die Anklage betrachtet diese beiden Dokumente als einen Beweis fuer den Willen, von vorneherein einen Krieg gegen das Voelkerrecht zu fuehren. Ich betrachte gerade diese Dokumente als einen Beweis dafuer, dass die Seekriegsleitung auf einen Krieg mit England voellig unvorbereitet war und erst n a c h der britischen Kriegserklaerung anfing, die primitivsten Erwaegungen darueber anzustellen, wie ein derartiger Krieg durchzufuehren sei. Da weder das warnungslose Vorgehen gegen bewaffnete Handelsschiffe noch die Verkuendung von Sperrgebieten gegen das Voelkerrecht verstossen, muss einem Kriegfuehrenden ja wohl auch gestattet sein, nach Kriegsausbruch einmal die Frage zu studieren, ob und wann er von diesen Moeglichkeiten Gebrauch machen will. Wie wir aus den erwaehnten Befehlen der britischen Admiralitaet wissen, waren dort alle sich aus dem Handelskrieg ergebenden Moeglichkeiten bereits im Jahre1938 eingehend studiert und praktisch vorbereitet.

Dieselbe Beurteilung gilt auch fuer die von der Anklage mehrfach zitierte Denkschrift der Seekriegsleitung vom 15. Oktober 1939.Sie ist schon durch ihre Ueberschrift als eine Studie gekennzeichnet:

"Moeglichkeiten zur Verschaerfung des Seekrieges."

H0399 – 0026

Entsprechend dieser Ueberschrift werden in der Denkschrift die militaerischen Forderungen fuer einen wirksamen Seekrieg gegen England geprueft und die rechtlichen Moeglichkeiten, diese Forderung zu erfuellen. Das Ergebnis ist der Befehl vom 17. Oktober 1939 zum sofortigen Waffeneinsatz gegen alle feindlichen Handelsschiffe, dessen Berechtigung sich, wie dargelegt, aus deren Bewaffnung und Eingliederung in das militaerische System ergab. Darueber hinaus werden Verschaerfungen zur Zeit als noch nicht berechtigt angesehen und vorgeschlagen, zunaechst das weitere Verhalten des Gegners abzuwarten.

Ein Satz in dieser Denkschrift erweckt nun das besondere Misstrauen der Anklage. Es heisst dort naemlich, der Seekreig muesse sich grundsaetzlich im Rahmen des geltenden Voelkerrechts halten. Es muessten jedoch Massnahmen, die kriegsentscheidende Erfolge erwarten liessen, auch dann getroffen werden, wenn damit neues Seekriegsrecht geschaffen werde.

Liegt darin wirklich eine Absage an das Voelkerrecht? Im Gegenteil. Eine Abweichung vom geltenden Voelkerrecht wird von zwei ganz engen Voraussetzungen abhaengig gemacht:

1. einer militaerischen, dass es sich naemlich um Massnahmen von kriegsentscheidender, d.h. auch kriegsverkuerzender Bedeutung handelt;
2. einer moralischen, dass naemlich die neue Massnahme ihrem Wesen nach geeignet ist, den Bestandteil eines neuen Rechts zu bilden.

Die Denkschrift sagt selbst, dass dies nur im Rahmen der Gebote soldatischer Kampfsittlichkeit moeglich ist und die Einhaltung dieser Kampfsittlichkeit wird daher strikt und ausnahmslos gefordert. Unter diesen Voraussetzungen kann an der Moeglichkeit zu voelkerrechtlichen Neubildungen kaum ein Zweifel bestehen.

Wie der bekannte Voelkerrechtler Frh. von Freytagh-Loringhoven sich ausdrueckt, ist es , - ich zitiere:

> "Es ist zu allen Zeiten der Krieg gewesen, aus dem das Voelkerrecht die staerksten Impulse empfing. Sie waren bald positiver, bald negativer Art, fuehrten zur Fortentwicklung schon bestehender Institute und Normen und zu Neubildungen oder zu Rueckbildungen, nicht selten allerdings auch zu Missbildungen."

Ende des Zitats.

Gerade in diesem Verfahren, das selbst der Entwicklung neuen Voelkerrechts dienen soll, kann die Moeglichkeit einer solchen Entwicklung nicht verneint werden.

VORSITZENDER: Herr Dr. Kranzbuehler, ich glaube, es ist jetzt eine guenstige Zeit zu unterbrechen.

(Pause)

H0399 - 0027

Vorsitzender: Das Geircht wird keine offene Sitzung morgen nachmittags 1.00 Uhr abhalten. Es wird eine geschlossene Sitzung abhalten.

Das Gericht wird auch am Samstag keine offene Sitzung abhalten. Es wird Samstag vormittag eine geschlossene Sitzung abhalten.

Fortsetzung Dr.Kranzbuehler:

Ich sprach vor der Pause ueber die Moeglichkeit einer Entwicklung des Seekriegsrechtes.

Der amerikanische Anklager, Richter Robert Jackson hat sich zu diesem Problem in seinem Bericht an den Praesidenten der Vereignigten Staaten wie folgt geaeussert:

> Voelkerrecht kann nicht im Wege der Gesetzgebung fortentwickelt werden, da es keine staendige internationale gesetzgebende Korperschaft gibt. Neuerungen und Abaenenderungen im Voelkerrecht werden durch Regierungshandlungen herbeigefuehrt, die eine Aenderung der Verhaeltnisse Rechnung tragen sollen. Das Voelkerrecht entwickelt sich, wie frueher das gemeine Recht, durch Entscheidungen, zu denen man von Zeit zu Zeit durch Anpassung feststehender Grundsaetze an neue Situationen gelangt."

Diese Worte bedeuten inhaltlich eine volle Rechtfertigung des von der Anklage beanstandeten Satzes in der Denkschrift der Seekriegsleitung. Und dass auch die Alliierten kriegsentscheidende Massnahmen fuer zulaessig erachteten, auch wenn sie den bisherigen Anschauungen des Voelkerrechts widersprechen, duerfte durch die Anwendung der Atombombe gegen japanische Staedte erwiesen sein.

Da mir daran liegt, die von der deutschen Seekriegsfuehrung getroffenen Massnahmen s a c h l i c h zu rechtfertigen, habe ich mich nicht damit befasst, wer von den beiden hier angeklagten Admiralen fuer die eine oder andere mehr oder weniger Verantwortung traegt. Formell liegt in fast allen Faellen ein Fuehrerbefehl vor. Beide Admirale haben jedoch hier erklaert, dass sie sich voll verantwortlich fuehlen fuer alle Befehle des Seekrieges, die sie erteilt oder die sie weitergeleitet haben. Ich moechte dem nur zwei Bemerkungen hinzufuegen: Soweit in den Befehlen fuer den U-Bootkrieg p o l i t i s c h e Ueberlegungen entscheidend waren, hatte der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine darauf keinen Einfluss. Der Befehlshaber der U-Boote hatte von diesen Ueberlegungen nicht einmal Kenntnis erhalten, ebenso wenig wie von der politischen Erledigung von Zwischenfaellen, die durch U-Boote entstanden waren.

H0399-0028

Meine zweite Bemerkung bezieht sich auf die Frage, wie weit man einen militaerischen Befehlshaber verantwortlich machen kann fuer die Richtigkeit rechtlicher Ueberlegungen, die er nicht selbst anstellt, sondern die ihm von den ersten Experten seines Landes geliefert werden, die ja nicht gerade Kleinstadt-Advokaten sind. Fuer den Befehlshaber der U-Boote kommt hinzu, dass er nur taktische Aufgaben hatte und sein Stab mit nur wenigen Offizieren besetzt war, von denen niemand die Faehigkeit besass, voelkerrechtliche Fragen von der hier erorterten Tragweite zu pruefen. Er musste sich daher darauf verlassen, dass die von der Seekriegsleitung herausgegebenen Befehle rechtlich geprueft und in Ordnung waren. Das duerfte in jeder Marine der Welt so gehandhabt werden. Ein Berufsseemann ist nicht kompetent fuer Rechtsfragen; mit dieser Begruendung hat das Tribunal eine Aeusserung des Admiral Doenitz ueber eine Rechtsfrage abgeschnitten. Diesen Umstand muss man aber bei Anwendung des Grundsatzes beruecksichtigen, den das deutsche Reichsgericht in den Kriegsverbrecherprozessen nach dem ersten Weltkrieg dahin formuliert hat:

"Dem Taeter muss die Volkerrechtswidrigkeit seines Tuns bewusst sein."

Das erscheint mir ebenso gerecht wie ich es fuer unvereinbar mit den Geboten der Gerechtigkeit hielte, wenn man Soldaten mit einer kriminellen Verantwortung belasten wollte fuer die Entscheidung von Rechtsfragen, die auf internationalen Konferenzen nicht geloest werden konnten und die in der Wissenschaft heiss umstritten sind.

In diesem Zusammenhang moechte ich daran erinnern, dass der Londoner Vertrag von 1930 aus der Root-Resolution von 1922 die strafrechtliche Verfolgung von Verletzungen der Regeln ueber den U-Bootkrieg n i c h t uebernommen hat. Die fuenf an diesen Konferenzen beteiligten Seemaechte waren offensichtlich zu der Erkenntnis gekommen, dass sich die Probleme des Seekrieges nicht mit den Mitteln des Strafrechtes loesen lassen. Und diese Erkenntnis trifft auch heute in vollem Umfange zu .

Ich wende mich nun zu dem zweiten Kernvorwurf der Anklage, dem der vorsaetzlichen Toetung von Schiffbruechigen. Er richtet sich allein gegen Admiral Doenitz, nicht gegen Admiral Raeder.

Die rechtliche Grundlage fuer die Behandlung der Schiffbruechigen ist fuer solche Schiffe, denen der Schutz des Londoner Protokolls von 1936 zusteht, in diesem

H0399 – 0029

Protokoll selbst enthalten. Dort heisst es, dass vor der Versenkung Besatzungen und Passagiere in Sicherheit zu bringen sind. Das ist von deutscher Seite auch geschehen und die Meinungsverschiedenheit mit der Anklage geht hier nur um die bereits behandelte Frage, welchen Schiffen der Protokollschutz zustand und welchen nicht.

Bei allen Schiffen, denen der Schutz des Londoner Protokolls nicht zustand, ist die Versenkung als eine militaerische Kampfhandlung anzusehen. Rechtsgrundlage fuer die Behandlung der Schiffbruechigen bildet daher fuer diese Faelle das Haager-Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsaetze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg vom 18. Oktober 1907, wenn es auch von Grossbritannien nicht ratifiziert worden ist. Dannach sollen nach jedem Kampf die beiden Kriegsparteien Vorkehrungen zum Aufsuchen der Schiffbruechigen treffen, soweit es die militaerischen Zwecke gestatten. Dementsprechend galt auch fuer die deutschen U-Boote der Grundsatz, den Schiffbruechigen warnungslos versenkter Dampfer zu helfen, wenn dadurch

1. das Boot nicht gefaehrdet und
2. die Durchfuehrung der militaerischen Aufgabe nicht beeintraechtigt wurde.

Diese Grundsaetze sind allgemein anerkannt. Ich verweise dafuer z.B. auf den britischen Admiralitaetsbefehl:

"Kein britisches Hochseehandelsschiff soll einen von einem U-Boot angegriffenen Schiff Hilfe leisten."

Ich verweise ferner auf die eidesstattliche Erklaerung des Admirals Rogge, nach der in zwei von ihm miterlebten Faellen ein britischer Kreuzer nichts unternahm zur Rettung der Schiffbruechigen, weil er U-Boote in der Nahe vermutete und zwar einmal mit Recht und einmal zu Unrecht. Fuer das U-Boot liegt eine Selbstgefaehrdung gegenueber anderen Schiffstypen in erhoehtem Masse vor wegen seiner besonderen Empfindlichkeit gegen Treffer.

Auch bei der zweiten Ausnahme von der Rettungspflicht, der Beeintraechtigung des militaerischen Auftrages, unterliegt das U-Boot besonderen Bedingungen. Es hat keinen Platz, Gaeste an Bord zu nehmen. Sein Vorrat an Verpflegung, Wasser und Brennstoff ist knapp bemessen und jede wesentliche Abgabe schaedigt den Kampfauftrag. Typisch fuer das U-Boot ist ferner, dass der Kampfauftrag auch im unbemerkten Angriff liegen kann und dadurch die Rettungspflicht ausschliesst.

H0399-0030

Um auch hier ein Urteil ueber die Praxis der Gegenseite vorzulegen, zitiere ich aus der Aussage von Admiral Nimitz:

"Im allgemeinen haben die US-U-Boote feindliche Ueberlebende nicht gerettet, wenn es fuer das U-Boot eine ungewoehnliche zusaetzliche Gefahr bedeutete oder das U-Boot an einer weiteren Durchfuehrung seiner Aufgabe gehindert wurde."

Im Lichte dieser Grundsaetze betrachte ich kurz die Rettungsmassnahmen durch U-Boote bis zum Herbst 1942. Der grundlegende Befehl erging von der Seekriegsleitung am 4. Oktober 1939 und befahl Rettung, wenn es militaerisch moeglich sei. Das wurde vorueibergehend eingeschraenkt in dem Staendigen Kriegsbefehl 154. Dieser im Dezember 1939 erlassene Befehl galt fuer die wenigen U-Boote, die damals unmittelbar unter der englischen Kueste operierten. Wie sich aus dem Befehl selbst ergibt, behandelt er in allen Abschnitten den Kampf in Gegenwart feindlicher Sicherungsstreitkraefte. Der letzte Abschnitt behandelt also auch nur diese Kampflage und dient dem berechtigten Zweck, die U-Bootkommandanten vor den Gefahren zu schuetzen, denen sie ihre U-Boote durch Rettungsmassnahmen unter den dort herrschenden Umstaenden in allen Fallen aussetzten. Als nach dem Norwegenfeldzug die Taetigkeit der U-Boote allmaehlich in den freien Atlantik verlegt wurde, war der Befehl ueberholt und wurde im Herbst 1940 aufgehoben. In der Folgezeit trafen die deutschen Kommandanten Rettungsmassnahmen, wenn sie es militaerisch verantworten konnten. Das ist dem Tribunal aus zahlreichen einzeln angefuehrten Beispielen bekannt, die sich aus den vorgelegten Erklaerungen der Kommandanten ebenso wie aus den Kriegstagebuechern ergeben.

Diese Lage aenderte sich durch den Befehl vom 17. September 1942, in dem Admiral Doenitz Rettungsmassnahmen grundsaetzlich verbot. Die entscheidenden Saetze lauten:

"Jeglicher Rettungsversuch von Angehoerigen versenkter Schiffe hat zu unterbleiben. Rettung widerspricht den primitivsten Forderungen der Kriegsfuehrung nach Vernichtung feindlicher Schiffe und Besatzungen."

Die Anklage bestreitet, dass es sich hier wirklich um ein Rettungsverbot handelt. Sie bezeichnet diesen Befehl als eine versteckte Aufforderung, die Schiffbruechigen zu toeten, und er ist als Mordbefehl durch die Presse der Welt gegangen. Wenn in diesem Verfahren ueberhaupt ein Vorwurf widerlegt ist, dann scheint es mir diese schmachvolle Auslegung des genannten Befehls zu sein.

H0399 – 0031

16.Juli-M-IP-5 Hausladen

Wie ist dieser Befehl zustandegekommen ? Vom Juni 1942 an gingen die Verluste der deutschen U-Boote durch die alliierte Luftwaffe sprunghaft in die Hoehe und schnellten von durchschnittlich 4 - 5 Booten monatlich im ersten Halbjahr 1942 auf monatlich 10,11,13 bis zu schliesslich 38 Boote im Mai 1943 empor. In der U-Bootfuehrung jagten sich die Befehle und Massnahmen, um diesen Verlusten zu begegnen. Sie hatten keinen Erfolg und jeder Tag brachte neue Meldungen ueber Fliegerangriffe und Verluste von Booten.

In dieser Lage wurde am 12. September die Torpedierung des schwerbewaffneten britischen Truppentransporters "Laconia" mit etwa 1500 italienischen Kriegsgefangenen und 1000 Mann alliierten Personals und einigen Frauen und Kindern an Bord gemeldet. Admiral Doenitz zog mehrere U-Boote aus den laufenden Operationen heraus, um die Schiffbruechigen zu retten und zwar ohne Unterschied zwischen Italienern und Alliierten. Dabei erfuellte ihn von vornherein die Sorge der feindlichen Luftgefahr. Waehrend die U-Boote in den folgenden Tagen mit Hingabe retteten, Boote schleppten, Verpflegung abgaben, usw. erhielten sie von dem Befehlshaber nicht weniger als dreimal Mahnungen, vorsichtig zu sein die Geretteten zu verteilen und auf alle Faelle tauchklar zu bleiben. Diese Ermahnungen hatten keinen Erfolg. Am 16. September wurde eines der U-Boote, das mit ausgelegter Rotkreuzflagge mehrere Rettungsboote schleppte, von einem alliiierten Bomber angegriffen und erheblich beschaedigt, ein Rettungsboot wurde getroffen und es traten Verluste unter den Schiffbruechigen ein. Auf diese Meldungen machte der Befehlshaber im Laufe des naechsten Tages drei weitere Funksprueche mit dem Befehl, bei Gefahr sofort Alarm zu tauchen und keinesfalls die eigene Sicherheit zu gefaehrden. Wieder ohne Erfolg. Am Abend dieses Tages, den 17. September 1942 meldete das zweite der U-Boote, dass es bei der Rettungsaktion von einem Flugzeug ueberrascht und mit Bomben angegriffen worden ist.

Trotz dieser Erfahrungen und trotz ausdruecklichen Befehls aus dem Fuehrerhauptquartier, keinesfalls Boote zu riskieren, liess Admiral Doenitz die Rettungsmassnahmen nicht abbrechen, sondern fortsetzen bis zur Aufnahme der Schiffbruechigen durch die zur Hilfeleistung entsandten franzoesischen Kriegsschiffe. Dieser Vorfall war aber eine Lehre. Infolge der feindlichen Luftueberwachung des gesamten Seeraumes war es einfach nicht mehr moeglich, Rettungsmassnahmen

H0399 - 0032

durchzufuehren, ohne das U-Boot aufs Spiel zu setzen. Es nuetzte nichts, den Kommandanten immer wieder zu befehlen, nur dann zu retten, wenn sie ihr Boot nicht gefaehrdeten.Das hatten schon fruehere Erfahrungen gezeigt. Denn viele Kommandanten liessen sich in dem menschlichen Bestreben zu helfen, dazu verleiten, die Luftgefahr zu unterschaetzen. Ein U-Boot braucht aber bei klarem Deck mindestens 1 Minute zum Alarmtauchen eine Zeit, in der ein Flugzeug 6000 m zurueckleegt. Das bedeutet praktisch, dass ein mit Rettungsmassnahmen befasstes U-Boot vor einem Flugzeug, das in seine Sichtweite kommt, nicht mehr rechtzeitig wegtauchen kann.

Das waren die Gruende, die Admiral Doenitz unmittelbar nach Abschluss des "Laconia" - Falles veranlassten, Rettungsmassnahmen grundsaetzlich zu verbieten. Die Formulierung entsprang dem Bestreben, jede Ermessensfreiheit des Kommandanten auszuschalten und jeden Gedanken daran zu unterdruecken, dass er nun im Einzelfall die Luftgefahr doch noch ueberpruefen und dann gegebenenfalls retten koenne.

Die praktische Auswirkung des Befehls ist schwer zu beurteilen. Von 1943 ab kaempften etwa 80 Prozent der U-Boote am Geleitzug, wo auch ohne diesen Befehl Rettungsmassnahmen ausgeschlossen gewesen waeren.

Ob in den uebrigen Faellen ohne den Befehl der eine oder andere Kommandant es noch einmal riskiert haette, sich mit den Rettungsbooten zu befassen, kann niemand mit Sicherheit sagen. Bekanntlich bestand seit Mitte 1942 der Befehl, wenn moeglich Kapitaene und leitende Ingenieure als Gefangene einzubringen. Dieser Befehl ist in den fast drei Kriegsjahren, die folgten,noch nicht ein Dutzend mal befolgt worden, ein Beweis dafuer, wie hoch die Kommandanten in dieser Zeit von sich aus die Gefaehrdung des Bootes beim Auftauchen einschaetzten. Auf der anderen Seite war den Besatzungen der torpedierten Schiffe nichts peinlicher, als wenn sie von einem U-Boot an Bord geholt werden sollten. Denn sie wussten natuerlich genau, dass die Chance der Rettung in den Rettungsbooten viel groesser war als auf einem U-Boot, das mit 50 und mehr Prozent Wahrscheinlichkeit nicht in seinen Stuetzpunkt zurueckkehrte. Ich komme also mit Admiral Godt zu dem Ergebnis, dass der "Laconia" - Befehl ebenso einigen alliierten Seeleuten das Leben gekostet, wie er anderen das Leben gerettet haben mag.

H0399 - 0033

Wie dem auch sei, angesichts der ungeheueren Verluste durch die feindliche Luftwaffe war der Befehl als Rettungsverbot berechtigt. Er entsprach durchaus dem in allen Marinen herrschenden Grundsatz von dem Vorrang des eigenen Bootes und der eigenen Aufgabe, einem Grundsatz, den ich an Hand der britischen und amerikanischen Befehle und Praxis als allgemein gueltig nachgewiesen zu haben glaube.

Wie kommt nun die Anklage darauf, in diesem Befehl einen Mord-Befehl" zu erblicken ? Ihr Ausgangspunkt ist das Gespraech zwischen Hitler und dem japanischen Botschafter Oshima vom Januar 1942, in dem Hitler einen Befehl an seine U-Boote in Aussicht stellt, die Ueberlebenden versenkter Schiffe zu toeten. Diese Ankuendigung, so folgert die Anklage, habe Hitler ohne Zweifel wahr gemacht und Admiral Doenitz habe sie mit dem "Laconia" Befehl ausgefuehrt

In der Tat hat der Fuehrer anlaesslich eines Vortrages ueber U-Bootfragen, den die beiden Admirale im Mai 1942 zu halten hatten, die Anregung gegeben, gegen die Schiffbruechigen kuenftig aktiv vorzugehen, d.h. sie abzuschiessen, Admiral Doenitz hat ein derartiges Vorgehen sofort als voellig unmoeglich abgelehnt und Grossadmiral Raeder hat ihm darin uneingeschraenkt zugestimmt. Beide Admirale bezeichneten als den einzig zulaessigen Weg, die Verluste unter den Besatzungen zu erhoehen, die Verbesserung der Torpedos. Angesichts des Widerstandes der beiden Admirale liess Adolf Hitler seinen Vorschlag fallen und es ist im Anschluss an diesen Vortrag ueberhaupt kein Befehl ueber Schiffbruechige, geschweige denn zur Erschiessung von Schi-ffbruechigen, gegeben worden.

Die Vernichtung der Besatzungen durch verbesserte Wirkung der Torpedos ist ein Gedanke, der erstmalig in diesem Gespraech vom Mai 1942 auftaucht und in spaeteren Schriftstuecken der Seekriegsleitung wiederkehrt. Ich muss mich daher zu der Rechtmaessigkeit einer solchen Tendenz aeussern. Nach klassischem Voelkerrecht war die Vernichtung von Kombattanten ein rechtmaessiges Ziel von Kriegshandlungen, die von Nichtkombattanten dagegen nicht. Bei der Entwicklung, die die letzten Kriege genommen haben, mag man zweifelhaft sein, ob diese klassische Lehre noch Geltung hat. Den ersten grossen Einbruch in diese Lehre sehe ich in der Hungerblockade, die sich durch die Abschnuerung aller Lebensmittel gegen die Zivilbevoelkerung, also die Nichtkombattanten eines Landes richtet und deren Opfer im Weltkrieg auf 700 000 Menschen geschaetzt werden.

H0399 – 0034

Wenn diese Blockade auch vielfach als voelkerrechtlich unzulaessig angesehen wird, so hat sie sich doch in der Praxisdurchgesetzt und bedeutet damit einen Einbruch in den Grundsatz vom Schutz der Nichtkombattanten vor Kriegsmassnahmen.

Den zweiten grossen Einbruch hat der Luftkrieg mit sich gebracht. Ich will hier nicht die unloesbare Frage eroertern, wer angefangen hat, sondern nur die Tatsache feststellen, dass sich der Luftkrieg mindestens in den letzten zwei Jahren gegen die Zivilbevoelkerung richtete .

Wenn bei Dutzenden von Angriffen auf die Wohnviertel deutscher Staedte nach dem Angriff tausende oder zehntausende von Zivilpersonen zu den Opfern zaehlten und nur einige Dutzende oder einige hundert Soldaten, dann wird niemand die Behauptung vertreten koennen, dass hier nicht die Zivilbevoelkerung mit ein Ziel des Angriffs gewesen sei. Der Flaechenabwurf von Sprengs- und Brandbomben laesst daran keinen Zweifel zu, und auch hier hat die Verwendung der Atombombe die letzte Klarheit gebracht.

Bei den Hunderttausenden von Frauen und Kindern, die auf diese Weise in ihren Haeusern jaemmerlich ums Leben gekommen, verschuettet, erstickt oder verbrannt sind, muss ich mich ueber die Entruestung wundern, die die Anklagebekundet ueber den Verlust von etwa 30 000 Maennern, die im Kriegsgebiet den Tod fanden auf Schiffen, die bewaffnet waren und die Kriegsmaterial fuhren und oft genug Bomben, die fuer den Angriff auf deutsche Staedte bestimmt waren. Von diesen Maennern fielen ueberdies die meisten durch Kampfhandlungen, die auch nach britischer Auffassung rechtmaessig waren, naemlich durch Minen, Flugzeuge und besonders bei Angriffen auf Geleitzuege.

Die deutsche Seekriegsleitung betrachtete diese Maenner als Kombattanten. Die britische Admiralitaet nimmt in den Befehl fuer die Handelsschiffahrt den gegenteiligen Standpunkt ein. Dabei hatte der bekannteste englische Voelkerrechtler - Oppenheim vor Ausbruch des ersten Weltkrieges noch die These verfochten, dass die Besatzung den Kombattanten gleichzusetzen sei. Er weist auf die Jahrhunderte alte und gerade von England festgehaltene Praxis hin, die Matrosen von Handelsschiffen zu Kriegsgefangenen zu machen. Er findet diesen Grundsatz bestaetigt im 11. Haager Abkommen von 1907 und sieht in den Matrosen der Handelsmarine potentielle Mitglieder der Kriegsmarine.

H0399-0035

Ihre Rechtslage bei Verteidigung gegen ein Kriegsschiff bezeichnet er als "ganz analog der Lage der Bevoelkerung eines nicht besetzten Gebietes, die zu den Waffen greift, um eindringende Truppen zu bekaempfen."
Diese rechnet nach Art.2 des Haager Abkommens ueber den Landkrieg bekanntlich zu den Kombattanten und zwar ohne Ruecksicht darauf, ob der Einzelne von der Waffe auch wirklich Gebrauch macht. Oppenheim lehnt daher auch jede Unterscheidung unter den Besatzungsmitgliedern ab zwischen solchen die in die feindliche Kriegsmarine eingereiht sind und solchen, die es nicht sind.
Galt diese Auffassung bereits vor dem ersten Weltkrieg, so war sie bstimmt unangreifbar im Jahre 1942, wo es laengst keine unbewaffneten feindlichen Schiffe mehr gab und wo die Neutralen, die ueberhaupt in das Operationsgebiet hineinfuhren, sich ausschliesslich im feindlichen Geleit bewegten und damit ebenso wie die feindlichen Schiffe fest eingegliedert waren in das militaerische System der feindlichen Streitkraefte. Sie alle hatten den friedlichen Charakter verloren und galten als schuldig des aktiven Widerstandes. Aktiver Widerstand gegen Kriegshandlungen ist im Landkrieg keinem Nichtkombattanten gestattet und fuehrt zur Bestrafung als Freischaerler. Im Seekrieg dagegen sollte eine Schiffsbesatzung die Vorrechte des Kaempfers beanspruchen koennen, ohne auch die Nachteile in Kauf zu nehmen ? Sie sollte an allen erdenklichen Kriegshandlungen teilnehmen koennen bis zur Bedienung von Kanonen und Wasserbomben und trotzdem Nichtkombattant bleiben ? Eine solche Auffassung macht den ganzen Begriff des Nichtkombattanten illusorisch. Es kann auch keinen Unterschied machen dass nur ein Teil der Schiffsbesatzung mit der Bedienung der Waffen zu tun hat. Das Schiff als Ganzes stellt die Kampfeinheit dar und auf einem Handelsschiff hatten tatsaechlich mehr Menschen mit der Bedienung der Waffen zu tun als auf einem U-Boot. Diese Maenner waren ausgebildet unter militaerischer Aufsicht, sie standen an den Geschuetzen gemeinsam mit Kanonieren der Marine und der Einsatz ihrer Waffen richtete sich nach den Befehlen der Admiralitaet. Die Schiffsbesatzungen waren demnach Kombattanten und so war es ein rechtmaessiges Ziel von Kriegshandlungen, sie durch Waffenwirkung zu vernichten.
Damit erklaert sich zugleich der Satz ueber die Vernichtung von Schiffen und Besatzungen, in dem die Anklage

H0399 - 0036

ein besonderes Indiz fuer den Charakter des "Laconia"Befehls als Mordbefehl sieh

Ueber den Sinn dieses Satzes als Begruendung des Rettungsverbotes ist genug gesprochen worden. Er mag aus dem Zusammenhang gerissen, missverstaendlich sein. Wer sich aber die Muehe macht, den ganzen Befehl zu lesen, kann ihn nicht missverstehen. Entscheidend scheint mir aber zu sein, dass er nach seiner Entstehung niemals als Mordbefehl gemeint war und von dem Kommandanten auch nicht s verstanden worden ist. Das ist durch die Aussagen und Erklaerungen von Dutzenden von U-Bootkommandanten bewiesen. Er konnte auch nach dem Zusammenhang gar niacht als Mordbefehl verstanden werden. Denn in den folgenden Ziffern war ausdruecklich angeordnet, dass nach Moeglichkeit bestimmte Besatzungsangehoerige als Gefangene mitzubringen seien. Man muss einer militaerischen Fuehrung aber wohl so viel Verstand zutrauen, dass, wenn sie ueberhaupt einen derartigen Mordbefehl erteilt, sie nicht gleichzeitig befiehlt, ein paar Zeugen ihres Verbrechens zu konservieren.

Im Gegensatz zur Anklage hat die britische Admiralitaet offensichtlich an einen solchen Mordbefehl nicht geglaubt. Denn sonst haette sie ihren Kapitaenen und leitenden Ingenieuren nicht befohlen, sich im Rettungsboot durch Tarnung als einfacher Seemann der Gefangenenahme deutscher U-Boote zu entziehen. Ein solcher Befehl haette nach Auffassung der Anklage ja bedeutet, dass nunmehr der Kapitaen mit allen anderen Besatzungsmitgliedern durch das U-Boot zusammengeschossen worden waere.

Die Anklage hat weiter den Befehl zum Angriff auf sogenannte "Rescue-Ships" als Beweis fuer die Absicht angefuehrt, Schifffbruechige umzubringen. Schiffbruechig ist aber nur, wer sich im Wasser oder im Rettungsboot befindet. Ein Schiffbruechiger Kombattant, der wieder an Bord eines Schiffes ist, ist nichts als Kombattant und damit rechtmaessiges Ziel eines Angriffes. Ich habe schon in der Beweisaufnahme auf das Abschiessen der deutschen Seenotflugzeuge zwecks Vernichtung der aufgefischten Flieger hingewiesen, um zu zeigen, dass die feindliche Fuehrung nach genau der gleichen Auffassung handelte.

Auf die Zeugenaussagen, auf die die Anklage ihre Auslegung des "Laconia"-Befehls zu ztuetzen sucht, will ich so kurz wie moeglich eingehen. Die Aussage des Oberleutnants zur See Heisig ist meines Erachtens, so wie er sie hier vor Gericht gemacht hat, unerheblich.

H0399-0037

Sein frueheres Affidavit war unrichtig und wir wissen von dem Zeugen Watner warum. Hier vor dem Tribunal hat Heisig ausdruecklich verneint, dass in der Ansprache von Grossadmiral Doenitz vor den Faehnrichen der U-Boot-Schule im September 1942 irgendwie die Rede davon war, dass auf Schiffbruechige geschossen werden sollte. Er hat vielmehr persoenlich eine derartige Schlussfolgerung aus den Worten gezogen, dass der totale Krieg gegen Schiff und Besatzung gefuehrt werden muesse und durch den Hinweis auf den Bombenkrieg. Da er damals unter dem frischen Eindruck des Bombenangriffs auf Luebeck stand, den er gerade miterlebt hatte, mag so seine Auslegung zu erklaeren sein. Die anderen Zuhoerer teilten die Auslegung nicht, ja sie sind gar nicht auf sie gekommen. Das steht nach den Aussagen von drei Teilnehmern an der Rede fest. Die weitere Behauptung von Heisig, er sei von einem ihm unbekannten Offizier bei unbekannter Gelegenheit belehrt worden, dass man bei der Vernichtung von Schiffbruechigen die Mannschaften unter Deck schicken muesse, halte ich fuer eine Improvisation seiner offenbar leicht erregbaren Phantasie. Wenn so etwas wirklich der Fall gewesen waere, dann haette ein derartig erstaunlicher und allen Erziehungsgrundsaetzen der Kriegsmarine widersprechender Vorgang sich einem jungen Offizier doch wohl so einpraegen muessen, dass er irgendeine Erinnerung an die naeheren Umstaende einer solchen Belehrung behalten haette.

Wesentlich ernster ist die Aussage des Korvettenkapitaens Moehle zu nehmen. Denn dieser hat - darueber besteht kein Zweifel - einigen U-Bootkommandanten gegenueber zum mindesten angedeutet, der "Laconia"-Befehl verlange oder billige wenigstens die Toetung von Schiffbruechigen. Moehle hatte diese Auslegung weder von Admiral Doenitz selbst noch von dem Chef des Stabes, noch von dem Ersten Mitarbeiter, Fregattenkapitaen Hessler, also den einzigen Offizieren, die dazu qualifiziert gewesen waeren, dem Chef einer Flottille eine derartige Auslegung zu uebermitteln.

Wie Moehle eigentlich zu seiner Auslegung gelangt ist, scheint mir durch dieses Verfahren nicht geklaert zu sein. Er behauptet, dadurch ,dass ihm der Korvettenkapitaen Kuppisch aus dem Stabe des Befehlshabers der U-Boote die Geschichte von U 386 erzaehlt habe, einem Boot, dessen Kommandant nach der Rueckkehr von seinen Operationen im BDU-Stab dafuer getadelt worden sei, dass er im Schlauchboot treibende alliierte Flieger nicht abgeschossen habe.

H0399 – 0038

Diese Darstellung Moehles kann nicht zutreffen. Es ist eindeutig durch das Kriegstagebuch und durch Zeugen belegt, dass der Kommandant von U 386 getadelt worden ist, weil er die betreffenden Flieger nicht an Bord genommen und mitgebracht hat. Die ganze Geschichte mit U 386 fand ueberdies erst ein Jahr nach dem "Laconica"-Fall im September 1943 statt und der Korvettenkapitaen Kuppisch, der sie angeblich erzaehlt haben soll, war bereits im August 1943 als U-Bootkommandant gefallen. Es ist nicht meine Aufgabe, Erwaegungen darueber anzustellen, wie Moehle nun tatsaechlich zu seiner Belehrung ueber den "Laconia-Befehl gekommen ist. Eines ist jedenfalls erwiesen, Admiral Doenitz und sein Stab haben diese Belehrung weder veranlasst, noch das Geringste von ihr gewusst. Bei den haeufigen persoenlichen Beruehrungen, die zwischen dem U-Bootkommandanten und dem Stab des Befehlshabers der U-Boote stattfanden, ist das nur so zu erklaeren, dass die wenigen Kommandanten, die Moehle in dieser Weise belehrte, seine Worte nicht ernst nahmen.

Ist nun Admiral Doenitz fuer diese Auslegung des "Laconia"-Befehls durch Moehle verantwortlich ? Die kriminelle Verantwortung setzt zunaechst einmal eine Schuld voraus, das heisst eine Vorhersehbarkeit des Erfolges. Bei dem engen Kontakt mit seinen Flottillenchefs und Kommandanten, fuer die der "Laconia"-Befehl ja allein bestimmt war, konnte Admiral Doenitz aber nicht voraussehen, dass ein Flottilenchef dem Befehl eine solche Auslegung geben werde, ohne irgendeinen Versuch der Klaerung beim Befehlshaber der U-Boote zu machen. Ein solches Verhalten liegt ausserhalb jeder vernuenftigen Erwartung.

H0399 - 0039

Damit entfaellt aber die Schuld. Zur kriminellen Verantwortung gehoert aber auch noch ein anderes Merkmal, naemlich der nachgewiesene Erfolg. Auch daran fehlt es vollstaendig. Die Anklage hat kaum den ernsthaften Versuch gemacht nachzuweisen, dass einer der von Mochle in dem genannten Sinn belehrten Kommandanten tatsaechlich einmal auf Schiffbruechige geschossen habe. Soweit wir unterrichtet sind, ist in diesem Kriege auf deutscher Seite ueberhaupt nur ein Fall dieser Art vorgekommen, der des Kapitaenleutnants Eck. Und es ist bezeichnend, dass dieser Fall nicht von der Anklage vorgelegt worden ist, sondern von der Verteidigung. Denn das Verhalten von Eck hat mit dem "Laconia" Befehl, so wie ihn die Anklage verstehen will, nicht das mindeste zu tun. Ihm ging es nicht um Menschenvernichtung, sondern um Beseitigung von Wrackteilen und Floessen, aus denen die alliierten Flugzeuge auf die Anwesenheit eines deutschen U-Bootes in diesem Seegebiet haetten schliessen koennen. Fuer dieses Verhalten sind mitihm zwei seiner Offiziere zum Tode verurteilt und dadurch mit einer Haerte bestraft worden, die weniger erregte Zeiten nicht mehr begreifen werden.

Die beiden von der Anklage vorgelegten Faelle, in denen angeblich auf Schiffbruechige geschossen worden ist, sind so offensichtlich ungeeignet, diesen Vorwurf zu beweisen, dass ich mich nicht weiter mit ihnen zu befassen brauche. Die Aussage ueber die Versenkung der "Norcen Mary" traegt in verschiedenen Punkten den Stempel der Phantasie und bei dem Angriff auf die "Antonico" ist schon wegen der nur 20-minuetigen Dauer in dunkler Nacht eine Absicht, Schiffbruechige zu vernichten, ausgeschlossen.

Ich konnte dem Tribunal gluecklicherweise eine Zusammenstellung der Seekriegsleitung vorlegen ueber ein Dutzend Faelle, in denen angeblich alliierte Streikraefte auf deutsche Schiffbruechige geschossen hatten. Mir scheint jedes dieser Beispiele besser zu sein als die der Anklage und manche ziemlich ueberzeugend. Umsomehr Wert lege ich auf die nuechterne Haltung, die die Seekriegsleitung in der Wertung dieser Faelle gegenueber dem Fuehrerhauptquartier einnimmt. Sie weist naemlich darauf hin, dass <u>erstens</u> ein Teil der Vorfaelle im Verlauf von Kampfhandlungen stattgefunden hat,

2. im Wasser schwimmende Schiffbruechige fuer andere Ziele bestimmte Fehlschuesse leicht auf sich beziehen,

3. bisher von keiner Stelle ein schriftlicher oder muendlicher Befehl zum Waffeneinsatz gegen Schiffbruechige nachweisbar ist.

H0399-0040

Ich kann nur bitten, diese Grundsaetze auch auf die von der Anklage vorgelegten Beispiele anzuwenden.

In der gleichen Stellungnahme lehnt die Seekriegsleitung gegenueber dem Fuehrerhauptquartier Repressalien durch Vernichtung feindlicher Schiffbruechiger ab und zwar am 14.September 1942, also drei Tage vor dem"Laconia-"Befehl. Da dieser als Funkbefehl der Seekriegsleitung zur Kenntnis gekommen ist, waere er nach der gerade vorangegangenen entgegengesetzten Stellungnahme gegenueber dem Fuehrerhauptquartier ohne Zweifel aufgehoben worden, wenn er als Befehl zur Toetung der Schiffbruechigen verstanden worden waere.

Und damit komme ich zu den positiven Gegenbeweisen gegen die Auffassung der Anklage. Sie liegen zunaechst in der Zahl der geretteten alliierten Seeleute. Diese betrug nach einer Feststellung des britischen Transportministers im Jahre 1943 87 Prozent der Besatzungen. Ein solches Resultat ist mit einem solchen Vernichtungsbefehl schlechthin unvereinbar.

Es steht ferner fest, dass Grossadmiral Doenitz im Jahre 1943, also nach dem "Laconia"-Befehl alle Erwaegungen, gegen Schiffbruechige vorzugehen, abgelehnt hat.

In einer Stellungnahme gegenueber dem Auswaertigen Amt vom 4.April 1943 wird eine Weisung an die U-Boote zum Vorgehen gegen Rettungsboote oder Schiffbruechige von der Seekriegsleitung als untragbar bezeichnet, weil das dem innersten Gefuehl jedes Seemannes widerspricht. Im Juni 1943 lehnt der Grossadmiral gegenueber den Korvettenkapitaen Witt, der ihm ueber Angriffe britischer Flieger auf Schiffbruechige deutscher UOBoote berichtet, den Gedanken, den im Kampf wehrlos gewordenen Gegner weiter anzugreifen, auf das schaerfste ab, er sei mit unserer Kriegfuehrung unvereinbar.

Zusammenfassend bin ich davon ueberzeugt, dass die Behauptung der Anklage, den deutschen U-Booten sei ein Befehl zur Ermordung von Schiffbruechigen erteilt worden, schlagend widerlegt ist. Der Grossadmiral Doenitz hat hier erklaert, er haette es niemals zugelassen, den Geist seiner U-Bootmaenner durch niedrige Massnahmen zu gefaehrden. Bei Verlusten von 70 bis 80 Prozent konnte er seine Truppe nur dann aus Freiwilligen ergaenzen, wenn er ihren Kampf bei aller Haerte sauber hielt. Und wenn sich das Tribunal an die Erklaerung der 67 britischer Gefangenschaft befindlichen Kommandanten erinnert, wird es zugeben muessen, dass er bei seinen Maennern eine Haltung und einen Geist geschaffen hat, die auch den

H0399 - 0041

Zusammenbruch ueberdauerten.

Ich habe mich bemueht, dem Tribunal die notwendigsten Tatsachen und einige rechtliche Erwaegungen ueber den Seekrieg vorzutragen, um von seiten der Verteidigung die wichtigsten Probleme zu beleuchten, die hier zur Debatte stehen. Es handelt sich um die Beurteilung des Verhaltens von Admiralen im Seekrieg und die Frage des voelkerrechtlich Berechtigten ist hier aufs engste verknuepft mit der des militaerisch Notwendigen. Ich muss es daher gerade bei der Beurteilung dieses Punktes der Anklage besonders bedauern, dass das Statut dieses Tribunals den angeklagten Offizieren ein Recht entzieht, das ihnen als Kriegsgefangenen durch die Genfer Konvention garantiert ist, naemlich die Aburteilung durch ein Kriegsgericht entsprechend den fuer die eigenen Offiziere gueltigen Gesetzen und Bestimmungen. Nach Paragraph 3 des Status ist es mir verwehrt, die Unzustaendigkeit dieses Tribunals geltend zu machen. Ich kann daher das Tribunal nur bitten, die Unbilligkeit, die ich in der genannten Bestimmung des Statuts erblicke, dadurch selbst auszugleichen, dass es bei der Frage der militaerischen Wertung und der moralischen Rechtfertigung Handlungen dieser deutschen Admirale diejenigen Masstaebe anlegt, die die Admirale ihres eigenen Landes anlegen wuerden. Der Soldat hat aus der praktischen Kenntnis der Kriegshandlungen und zwar der eigenen wie der des Gegners ein feines Empfinden dafuer, wor der Kampf aufhoert und das Kriegsverbrechen beginnt. Er weiss, dass die voelkerrechtlichen Auffassungen ueber das was im Seekrieg erlaubt oder verobten ist, entscheidend bestimmt werden durch die Interessen seines Landes. Eine Inselmacht wie Grossbritannien, mit langen und empfindlichen Seeverbindungen hat diese Fragen von jeder anders betrachtet als die kontinentalen Maechte. Die Haltung der Vereinigten Staaten vom Verzicht auf U-Bootkrieg durch die Root-Resolution des Jahres 1922 bis zum uneingeschraenkten U-Bootkrieg gegen Japan im Jahre 1941 zeigt, wie eine veraenderte seestrategische Lage auch veraenderte rechtliche We rtungen mit sich bringt. Niemand kann wissen, wie eine veraenderte seestrategische Lage auch veraenderte rechtliche Wertungen mit sich bringt. Niemand kann wissen, wie weit die Entwicklung der Luftwaffe mit der Bombenwirkung mehr und mehr die Kriegsflotten unter Wasser drueckt und alle bisherigen Auffassungen ueber den Unterseebootkrieg obsolet macht. Fuer den Seeoffizier sind das selbstverstaendliche Ueberlegungen und sie sollten den Juristen davon abhalten, Streitfragen des Seekriegsrechts und der Seekriegspolitik auf dem Ruecken derjenigen auszufragen,

H0399 - 0042

deren Berufspflicht es ist, Flotten zu fuehren.

Im ersten Weltkriege war der deutsche U-Bootkrieg von einem Sturm der Empoerung begleitet gewesen. Mir erscheint gerade heute wieder bedeutsam, wie der englische Historiker Bell in einer offiziellen, nur fuer den Dienstgebrauch des Foreign Office bestimmten Schrift die Berechtigung dieser Empoerung beurteilt. Ich zitiere: "Es ist eine alte Regel militaerischer Ehre, niemals die Taten eines Feindes, der hart und tapfer gekaempft hat, zu verkleinern. Wenn diese Regel in England befolgt worden waere, wurde die Oeffentlichkeit den Platz, den der U-Boot-Handelskrieg in der Geschichte der Strategie und des Krieges einnehmen wird, besser wuerdigen. Ungluecklicherweise sind die Schreckensschreie, sowie die unangebrachten Beschimpfungen der Presseleute von verantwortlicher Seite aus wiederholt worden mit dem Ergebnis, dass die Schlagworte von Piraterie und Mord in den Sprachsatz uebergegangen sind und in den Herzen des Volkes entsprechende Gefuehle ausgeloest haben".

Ende des Zitats.

Ich muss mich nunmehr mit den weiteren Punkten der Anklage gegen den Grossadmiral Doenitz befassen, die nicht den Seekrieg betreffen.

Es handelt sich zunaechst um den Vorwurf der Vorbereitung von Angriffskriegen. Es ist bekannt, wie sehr gerade dieser Vorwurf bei den Berufsoffizieren wohl aller alliierten Laender Widerspruch gefunden hat. In Erwiderung auf derartige Angriffe in der Oeffentlichkeit hat Justice Jackson die Gedanken der Anklage zu diesem Punkt gegenueber der Presse am 4. Dezember 1945 wie folgt formuliert: "Ich habe es klar gemacht, dass wir diese Militaristen nicht verfolgen, weil sie ihrem Lande gedient, sondern weil sie es beherrscht und in den Krieg gefuehrt haben; nicht weil sie den Krieg gefuehrt, sondern weil sie zum Krieg getrieben haben".

Ende des Zitats. Wenn man diesen Masstab der Anklage zugrunde legt, dann brauche ich zur Verteidigung des Grossadmirals Doenitz gegen den Vorwurf der Vorbereitung von Angriffskriegen nur auf das Ergebnis der Beweisaufnahme zu verweisen. Er war zu Kriegsbeginn ein verhaeltnismaessig junger Befehlshaber, seine einzige Aufgabe war die Ausbildung und Fuehrung der U-Boote, er gehoerte nicht zum Generalstab im Sinne der Anklage und hat an keiner der Ansprachen teilgenommen, die hier als Beweis fuer Kriegsabsichten vorgelegt worden sind. Der Vorwurf, er habe die Besetzung von U-Boot-Stuetzpunkten in Norwegen angeregt, ist ebenfalls widerlegt. Das gleiche gilt von der Behauptung, er habe 1943 einen Angriff auf Spanien

H0399 - 0043

vorgeschlagen, um so Gibraltar zu erobern. Die Eroberung Gibraltars gegen den Willen Spaniens war waehrend des ganzen Krieges und erst recht im Jahre 1943 ausserhalb jeder Moeglichkeit und Diskussion.

Als Admiral Doenitz am 1.Februar 1943 zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ernannt wurde, befand sich der Krieg fuer Deutschland im Stadium der Defensive, ja gefaehrlicher Rueckschlaege auf allen Fronten. Diese Tatsache mag bedeutsam sein fuer die Teilnahme an der sogenannten Verschwoerung. Die Anklage ist nicht gerade klar ueber den Zeitpunkt, in dem sie diese Teilnahme beginnen lassen will. In der Einzelanklage ist von intimen Beziehungen zu Hitler seit 1932 die Rede. Das ist jedoch ein offensichtlicher Irrtum. Admiral Doenitz hat den Fuehrer erst im Herbst 1934 bei einer militaerischen Meldung kennengelernt und in den folgenden Jahren insgesamt 8 mal kurz gesprochen, immer nur ueber militaerische Fragen und niemals allein. Da der Angeklagte ausserdem keiner Organisation angehoert hat, die von der Anklage der Verschwoerung beschuldigt wird, sehe ich vor dem 1.Februar 1943 keinerlei Beziehung zu dieser Verschwoerung.

Umso bedeutsamer ist hier die Frage der Rueckwirkung des Beitritts zur Verschwoerung wie sie der Herr britische Anklaeger an dem Beispiel von Eisenbahn-Attentaetern erlaeutert hat. Dieser Gedanke einer Schuld, die zurueckwirkt auf vergangene Ereignisse, ist dem deutschen Juristen schwer begreiflich zu machen. Die kontinentale Rechtsauffassung spiegelt sich in der Formulierung von Hugo Grotius wieder. Ich zitiere:

"Zur Teilnahme an einem Verbrechen gehoert die Kenntnis davon und die Moeglichkeit es zu verhindern".

Ende des Zitats. Ist schon der ganze Rechtsbegriff der Verschwoerung in unseren Augen eine Sonderschoepfung des angelsaechsischhen Rechts, so gilt das erst fuer die Rueckwirkung der sogenannten Verschwoerung. Ein Urteil, das internationale Geltung beansprucht und das auchvon den Voelkern Europas, insbesondere den Deutschen verstanden werden soll, muss auf allgemein anerkannten Rechtsbegriffen beruhen. Das trifft aber gerade fuer eine rueckwirkende Schuld auf keinen Fall zu.

Mag eine derartige rechtliche Konstruktion zweckmaessig sein fuer die Bekaempfung gewisser typischer Verbrechensformen, so scheint sie mir voellig unanwendbar bei der Beurteilung der Vorgaenge, die hier zur Debatte stehen.

Admiral Doenitz wurde im Zuge einer normalen und gaenzlich unpolitischen militaerischen Laufbahn zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ernannt. Die Ernennung beruhte auf dem Vorschlag seines Vorgaengers, Grossadmiral Raeder, fuer den die in der Fueh-

H0399 - 0044

vorgeschlagen, um so Gibraltar zu erobern. Die Eroberung Gibraltars gegen den Willen Spaniens war waehrend des ganzen Krieges und erst recht im Jahre 1943 ausserhalb jeder Moeglichkeit und Diskussion.

Als Admiral Doenitz am 1.Februar 1943 zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ernannt wurde, befand sich der Krieg fuer Deutschland im Stadium der Defensive, ja gefaehrlicher Rueckschlaege auf allen Fronten. Diese Tatsache mag bedeutsam sein fuer die Teilnahme an der sogenannten Verschwoerung. Die Anklage ist nicht gerade klar ueber den Zeitpunkt, in dem sie diese Teilnahme beginnen lassen will. In der Einzelanklage ist von intimen Beziehungen zu Hitler seit 1932 die Rede. Das ist jedoch ein offensichtlicher Irrtum. Admiral Doenitz hat den Fuehrer erst im Herbst 1934 bei einer militaerischen Meldung kennengelernt und in den folgenden Jahren insgesamt 8 mal kurz gesprochen, immer nur ueber militaerische Fragen und niemals allein. Da der Angeklagte ausserdem keiner Organisation angehoert hat, die von der Anklage der Verschwoerung beschuldigt wird, sehe ich vor dem 1.Februar 1943 keinerlei Beziehung zu dieser Verschwoerung.

Umso bedeutsamer ist hier die Frage der Rueckwirkung des Beitritts zur Verschwoerun wie sie der Herr britische Ankl aeger an dem Beispiel von Eisenbahn-Attentaetern erlaeutert hat. Dieser Gedanke einer Schuld, die zurueckwirkt auf vergangene Ereignisse, ist dem deutschen Juristen schwer begreiflich zu machen. Die kontinentale Rechtsauffassung spiegelt sich in der Formulierung von Hugo Grotius wieder. Ich zitiere:

"Zur Teilnahme an einem Verbrechen gehoert die Kenntnis davon und die Moeglichkeit es zu verhindern".

Ende des Zitats. Ist schon der ganze Rechtsbegriff der Verschwoerung in unseren Augen eine Sonderschoepfung des angelsaechsischen Rechts, so gilt das erst fuer die Rueckwirkung der sogenannten Verschwoerung. Ein Urteil, das internationale Geltung beansprucht und das auchvon den Voelkern Europas, insbesondere den Deutschen verstanden werden soll, muss auf allgemein anerkannten Rechtsbegriffen beruhen. Das trifft aber gerade fuer eine rueckwirkende Schuld auf keinen Fall zu.

Mag eine derartige rechtliche Konstruktion zweckmaessig sein fuer die Bekaempfung gewisser typischer Verbrechensformen, so scheint sie mir voellig unanwendbar bei der Beurteilung der Vorgaenge, die hier zur Debatte stehen.

Admiral Doenitz wurde im Zuge einer normalen und gaenzlich unpolitischen militaerischen Laufbahn zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ernannt. Die Ernennung beruhte auf dem Vorschlag seines Vorgaengers, Grossadmiral Raeder, fuer den die in der Fueh-

H0399 – 0045

rung des U-Bootkrieges bewiesenen Fachigkeiten allein massgebend waren. Einer Annahme bedurfte die Ernennung ebensowenig wie irgend einer anderen militaerischen Stellenbesetzung. Admiral Doenitz hatte damals nur die Gedanken, die wohl jeder Offizier in der gleichen Lage gehabt haette, naemlich die Frage, ob er dieser Aufgabe gewachsen sein werde und ob er sie zum Nutzen der Marine und des Volkes erfuellen koenne. Alle anderen Erwaegungen, die die Anklage in diesem Zeitpunkt von ihm anscheinend erwartete, naemlich ueber die Rechtmaessigkeit des Parteiprogramms und der Parteipolitik seit 1922, sowie der deutschen Innen- und Aussenpolitik seit 1933, koennen nur Fiktionen sein; mit den Tatsachen haben sie nichts zu tun. Derartige Fiktionen sind ohne zeitliche und sachliche Grenzen. Soll sich etwa die Verantwortung fuer vergangene Massnahmen bei Uebernahme einer hoehen Position nur auf die Handlungen des antierenden Kabinettes oder auch auf ruehere Kabinette erstrecken und bis zu welchem Zeitpunkt ? Soll sie nur die Innen- und Aussenpolitik des eigenen Landes umfassen oder auch die der Verbuendeten ? Derartige Ueberlegungen sind logisch nicht zu widerlegen, sie fue ren aber zu unnahbaren Ergebnissen und zeigen die praktische Unbrauchbarkeit des Gedankens einer Rueckwirkung der sogenannten Verschwoerung.

Es ist schon schwer genug, auch nur die Mitwirkung einer solchen Verschwoerung mit exakten Massstaeben zu messen, wenn es sich um Vorgaenge handelt, die nicht krimineller, sondern militaerischer oder politischer Nautr sind. Was bedeuten Begriffe wie "Freiwilligkeit des Beitritts" und "Kenntnis des verbrecherischen Planes" wenn ein Offizier in Zeiten hoechster Not die Aufgabe uebernimmt, den Seekrieg vor dem Zusammenbruch zu bewahren ?

Auch die Anklage scheint das einzusehen, denn sie versucht, entsprechend ihrer allgemeinen Idee, Admiral Doenitz auf dem politischen Wege mit der Verschwoerung zu verkoppeln. Das geschieht mit der Behauptung, er sei durch die Ernennung zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Mitglied der Reichsregierung geworden. Grundlage der Behauptung bildet die Verordnung, wonach die Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine den Rang von Reichsministern erhalten und auf Anordnung des Fuehrers an Kabinettsitzungen teilzunehmen haben

Es liegt auf der Hand, dass jemand, der nur den Rang eines Reichsministers bekommt, nicht wirklich ein Reichsminister ist. Er ist auch nicht Mitglied des Kabinetts, wenn er nur auf besondere Anordnung daran teilnehmen darf. Gerade das zeigt, dass er nur in fachlichen Fragen gehoert werden sollte, aber niemals

H0399 – 0046

die Befugnis besass, sich ueber die anderen Ressorts zu unterichten, geschweige denn darueber mitzureden. Ohne diese Befugnis kann man jedoch von einer politischen Verantwortung nicht sprechen. Fuer eine Taetigkeit als Minister fehlt auch jede gesetzliche Grundlage. Nach dem deutschem Wahrgesetz gab e s fuer die Gesamtwehrmacht nur einen Minister, den Reichskriegsminister. Dessen Stelle blieb nach Verabschiedung des Generalfeldmarschalls von Blomberg unbesetzt. Die Geschaefte des Ministeriums nahm der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wahr. Weder fuer das Heer, noch fuer die Marine wurde ein neues Ministerium geschaffen.Die Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine haetten somit Minister ohne Geschaeftbereich sein muessen. Da sie jedochjeder einen Geschaeftsbereich hatten, naemlich das Heer und die Marine, waere eine derartige Ernennung ein Widerspruch zu allen staatsrechtlichen Gepflogenheiten. Als grundlegendes Merkmal jeder Ministertaetigkeit muss die Aufgabe angesehen werden, solche Gesetze gegenzuzeichnen, an denen der Minister sachlich beteiligt ist. Es gibt kein einziges Gesetz, das vom Oberbefehlshaber der Kriegsmarine gegengezeichnet waere. Ich habe dem Tribunal das an dem Beispiel der Prisenordnung gezeigt. Also auch und gerade bei Anlegung der rechtlichen Masstaebe eines demokratischen Systems kann der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine nicht als Mitglied der Reichsregierung bezeichnet werden, weil ihm jede Mitwirkungsbefugnis bei den Akten der Gesetzgebung undjede Gesamtverantwortung fuer die Politik fehlte. Seine Aufgabe war eine militaerische und sie blieb eine militaerische, auch wenn man ihm aus Gruenden der Etikette im Rang den Reichsministern gleichstellte.

Die Anklage hat nun selbst erkannt, dass die Reichsregierung in verfassungsrechtlichem Sinn waehrend des Krieges nicht mehr bestand und sie behauptet daher, dass die tatsaechliche Regierung von denjenigen ausgeuebt worden sei, die an den Lagebesprechungen im Fuehrerhauptquartier teilgenommen haetten.

Wie alle hier vernommenen Zeugen bekundet haben, handelt es sich dabei um ein ausschliesslich militaerisches Ereignis, bei dem die eingegangenen Meldungen vorgetragen, militaerische Massnahmen besprochen und militaerische Befehle erlassen wurden. Fragen der Aussenpolitik wurden ausnahmsweise einmal erwaehnt, wenn sie mit militaerischen Fragen im Zusammenhang standen, aber vorgetragen und entschieden wurden sie in dieser Fuehrerlage nie. Die Innenpolitik einschliesslich des Sicherheitswesens stand ueberhaupt nicht zur Diskussion. Soweit Nichtsoldaten daran teilnahmen, waren sie Zuhoerer, die sich fuer ihre Ressorts informierten.

H0399-0047

Der Reichsfuehrer-SS oder sein Vertreter waren zugegen fuer das Kommando der Waffen-SS, im letzten Kriegsjahr auch fuer das Ersatzheer.

An dieser Fuehrerlage hat der Grossadmiral immer teilgenommen, wenn er im Fuehrerhauptquartier war. Ueber alle Zusammenkuenfte und Besprechungen des Oberbefehlshabers hat sein jeweiliger Begleiter Niederschriften angefertigt und sie sind alle im Besitze der Anklage. Da sie nicht eine einzige Niederschrift vorgelegt hat, nach der der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine am Vortrag oder an der Entscheidung politischer Angelegenheiten beteiligt war, darf man wohl annehmen, dass derartige Niederschriften auch nicht existieren. Damit sind aber die Zeugenaussagen bestaetigt, dass naemlich die Fuehrerlage mit einer Regierung im politischen Sinne nicht das Mindeste zu tun hatte, sondern ausschliesslich ein Instrument der militaerischen Fuehrung war.

Somit besteht keinesfalls eine Gesamtverantwortung des Grossadmirals fuer alle Vorgaenge und Ereignisse seit 1943, die im Laufe dieses Verfahrens als verbrecherisch bezeichnet worden sind. Ich beschaeftige mich daher nur mit denjenigen einzelnen Behauptungen, mit denen die Anklage Admiral Doenitz unmittelbar in Verbindung mit der Verschwoerung zu bringen sucht. Dazu glaube ich mich umsomehr berechtigt als das Tribunal hier vor kurzem eine Befragung von Zeugen ueber den Fall Katyn abgelehnt hat, mitder Begruendung, dass ja niemand dem Admiral Doenitz den Fall Katyn zur Last lege. Ich schliesse daraus, dass ihm jedenfalls in den Augen des Tribunals nur solche Faelle zur Last gelegt werden, an denen seine direkte Beteiligung behauptet wird.

Das trifft zunaechst zu bei dem Fuehrerbefehl zur Vernichtung von Sabotage-Trupps vom 18.Oktober 1942. Die Anklage hat nachzuweisen versucht, dass dieser Befehl Admiral Doenitz kurz nach Dienstantritt als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ausfuehrlich mit allen gegen ihnmoeglichen Bedenken vorgetragen worden waere. Dieser Nachweis ist misslungen. Tatsaechlich hat er ihn, wie er selbst zugibt, im Herbst 1942 als Befehlshaber der U-Boote gelesen oder vorgetragen erhalten, und zwar in der Form, in der ihn die Frontbefehlshaber erhielten. Ich will hier nicht von den Umstaenden reden, die im Oberkommando der Wehrmacht zu Bedenken gegen diesen Befehl gefuehrt haben. Denn alle diese Umstaende waren fuer den Empfaenger dieses Befehls an der Front nicht erkennbar. Fuer ihn handelte es sich um eine Repressalie gegen Saboteure, die nur dem aeusseren Anschein nach Soldaten waren, aber nicht nach den fuer Soldaten geltenden Grundsaetzen

kaempften. Ob eine derartige Repressalie nach der Genfer Konvention ueberhaupt zulaessig war und in welchem Umfange, entzog sich sowohl der Beurteilung wie der Zustaendigkeit des Empfaengers. Dass der Befehl, keinen Pardon zu geben und solche Maenner in bestimmten Faellen dem SD zu ueberantworten, an sich gegen das Kriegsrecht verstiess, wird zumindestens jeder hoehere Offizier erkannt haben. Da aber das Wesen jeder Repressalie ist, dass sie ein Unrecht des Gegners mit eingenem Unrecht vergilt, besagt diese Erkenntnis nichts fuer die Rechtmaessigkeit oder Unrechtmaessigkeit der befohlenen Repressalie. Wenn niemand anders befugt ist, Repressalien anzuordnen als die Staatsfuehrung, dann kann man heute nicht von hunderten oder tausenden deutscher Offiziere verlangen, dass sie sich ebenfalls ansahen und sich anmassten, Befehle nachzupruefen, deren tatsaechliche und rechtliche Grundlagen ihnen voellig unbekannt waren. Hier gilt fuer den Frontbefehlshaber zum mindestens der Grundsatz, dass sich der Untergebene im Zweifel auf den erteilten Befehl verlassenkann.

Die Anklage meint nun wohl, Admiral Doenitz haette einige Monate spaeter, als er Oberbefehlshaber der Marine geworden war, die Moeglichkeit und auch die Verpflichtung gehabt, sich ueber die Grundlagen des Kommando-Befehls zu unterrichten. Diese Forderung verkennt die Aufgaben eines Oberbefehlshabers der Kriegsmarine. Dieser hat Seekrieg zu fuehren. Der gesamte deutsche Seekrieg, insbesondere der U-Bootkrieg stand aber im Fruehjahr 1943 infolge der ungeheueren Verluste durch die feindliche Luftwaffe vor dem Zusammenbruch. Das waren die Sorgen, mit denen sich der neue Oberbefehlshaber zu befassen hatte neben der Fuelle der anderen neu an ihn herantretenden Fragen, die die Kriegsmarine betrafen. Wie kann man von einem solchen Mann verlangen, dass er sich, wie in den ruhigsten Zeiten, mit einem zurueckliegenden Befehl befasste, der mit dem Seekrieg nicht das mindeste zu tun hatte. Im Gegenteil, im Seekrieg gemachte Gefangene waren in einer besonderen Ziffer von dem Befehl ausdruecklich ausgenommen.

Ich muss hier etwas ueber die Befehlsverhaeltnisse einfuegen. Die Einheiten der Kriegsmarine unterstanden der Seekriegsleitung nur in den Fragen, die Aufgabe der Marine waren, d.h. Krieg zur See und artilleristische Verteidigung der Kueste. In den sogenannten territorialen Fragen unterstanden sie nicht der Seekriegsleitung, sondern dem Wehrmachtsbefehlshaber des betreffenden

H0399-0048

Kriegsschauplatzes, in dem sich ihre Basis befand. Befehle ueber derartige Kriegsmassnahmen an Land ergingen ohne Mitwirkung der Seekriegsleitung und ihre Ausfuehrung wurde der Seekriegsleitung auch nicht gemeldet. So wenig jemand im Ernst daran denken kann, einen General verantwortlich zu machen fuer den deutschen U-Bootkrieg, so wenig scheint es mir berechtigt, einen Admiral die Verantwortung auferlegen zu wollen fuer Befehl des Landkrieges.

Herr Praesident, ich bin am Ende eines Abschnittes.

VORSITZENDER: Gewiss, wir vertagen uns nunmehr.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt).

H0399 – 0049

H0399 - 0050

NACHMITTAGSITZUNG.

Die Verhandlung beginnt um 1400 Uhr, 16.Juli 1946.

DR. KRANZBUEHLER: Ich [illegible]sprach vor der Pause ueber die Tatsach dass die Einheiten der Kriegsmarine in territorialen Fragen der Seekriegsleitung nicht unterstellt waren.

Dieser Befehlsweg fuer territoriale Aufgaben erklaert auch die voellige Unkenntnis des Grossadmirals und seiner Mitarbeiter in der Seekriegsleitung ueber die [illegible]gabe der Besatzung des norwegische. Torpedobootes MTB 345 an den Sicherheitsdienst nach ihrer Gefanger nahme durch Einheiten des Admirals von Schrader. Wie sich aus den Protokollen des Kriegsverbrecher[illegible]erichts von Oslo, erhielt die Seekriegsleitung lediglich einen Gefechtsbericht ueber die Aufbringung des Bootes und die Zahl der Gefangenen. Alles weitere, die Entdecku von Sabotagematerial und Zivilanzuegen an Bord, die Feststellung von Sabotageauftraegen und die Behandlung der Besatzung als Saboteure nach dem Kommandobefehl wurde als territoriale Angelegenheit zwischen dem Admiral von Schrader und dem Wehrmachtsbefehlshaber Norwegen behandelt. Die Entscheidung ueber das Schicksal der Besatzung kam auf Anfrage des Gauleiters Terboven aus dem Fuehrer-Hauptquatier. Es ist nicht nur kein Nachweis vorhanden, dass die Seekriegsleitung in diese territorialen Fragen eingeschaltet worden wa sondern man muss das nach den vorgelegten Beweisen und nach der dar legten Befehlsgliederung als widerlegt ansehen.

Den zweiten Versuch der Anklage, eine Teilnahme an der angeb. lichen Verschwoerung zur Begehung von Kriegsverbrechen herzustel len, erblicke ich in dem vorgelegten Protokoll des Admiral Wagner ueber die Frage des Austritts aus der Genfer Konvention im Fruehjahr 1945. Die naeheren Umstaende ergeben sich aus den Zeugenaussagen Wagners. Danach wurde in einer Lagebesprechung am 17.2. vom Fuehrer darauf hingewiesen, dass die feindliche Propaganda ueber die gute Behandlung der Kriegsgefangenen auf die im Westen eingesetzten Truppen offensichtlich Eindruck mache und viele Faelle von Ueberlaufen gemeldet wurden. Er befahl, die Frage des Austritts au der Genfer Konvention zu pruefen. Damit wollte er die eigenen Sol-

H0399 – 0051

daten davon ueberzeugen, dass sie nicht mehr auf gute Behandlung als Kriegsgefangene rechnen koennten, und so eine Gegenwirkung gegen die feindliche Propaganda schaffen. Zwei Tage spaeter kam Hitler auf diesen Gedanken zurueck, aber jetzt stand eine andere Begruendung im Vordergrund. Er bezeichnete die feindliche Kriegsfuehrung im Osten und die Bombenangriffe auf die deutsche Zivilbevoelkerung als voellige Absage an das Voelkerrecht auf der Gegenseite und wollte sich seinerseits durch den Austritt aus der Genfer Konvention von allen Bindungen loesen. Er ersuchte erneut die Wehrmacht um Stellungnahme und wandte sich dabei direckt an den Grossadmiral. Dieser gab keine Antwort. Die Auffassung der militaerischen Fuehrer zu diesem Gedanken war einhellig ablehnend. Vor der Lage am naechsten Tage fand eine etwa 10 Minuten lange Besprechung zwischen Grossadmiral Doenitz, Generaloberst Jodl und dem Botschafter Hewl statt, in der Doenitz seine ablehnende Haltung bekundete. Dabei aeusserte er nach dem Vermerk von Admiral Wagner "es sei besser dir fuer notwendig gehaltenen Massnahmen ohne Ankuendigung zu treffen und nach aussen hin auf alle Faelle das Gesicht zu wahren."

Die Anklage erblickt darin die Bereitschaft und den Willen hunderttausende alliierter Kriegsgefangener willkuerlicher Ermordung auszusetzten.

Admiral Doenitz selbst hat an diesen Satz keine Erinnerung. Das ist nicht wunderlich, denn es handelt sich nicht um ein Protokoll, sondern um die Zusammenfassung eines laengeren Gespraeches in vier Saetzen, die Formulierung geschah erst einen Tag nach dem Gespraech und sie stammt von Admiral Wagner. Diese gebt selbst die Erklaerung, der Grossadmiral habe alle "wilden Sachen" missbilligt, die uns von vornherein ins Unrecht setzten und nur solche Massnahmen als berechtigt angesehen, die nach dem Verhalten der Gegenseite im Einzelfall sachlich geboten gewesen seien. Da Wagner als Verfasser der Niederschrift am besten wissen muss, was er damit ausdruecken wollte, kann ich von mir aus dieser Erklaerung nichts hinzufuegen.

H0399 - 0052

Die Auslegung der Anklage findet auch keine Stuetze in den sonstigen Umstaenden. Eine Geheimhaltung irgendwelcher Massnahmen kam ueberhaupt nicht in Betracht. Sie haetten vielmehr bekannt-gegeben werden muessen, einerlei ob sie nun zur Abschreckung eigener Ueberlaefer oder als Repressalie gedacht gewesen waeren. In dem Vermerk von Wagner ist aber von irgendwelchen konkreten Massnahmen, die getroffen werden sollten, ueberhaupt nicht die Rede, und alle Zeugen, die an der betreffenden Fuehrerlage teilgenommen haben, bekunden, dass darueber auch kein Wort gesprochen wurde. Der Gedanke an die Ermordung von Kriegsgefangenen konnte daher bei keinem der Teilnehmer des von Wagner notierten Gespraechen vorliegen.

Nun hat sich hier herausgestellt, durch die Aussagen der Angeklagten von Ribbentrop und Fritzsche, dass Hitler offenbar damals neben der Aktion bei den Generalen eine andere vorbereitet hatte, an der lediglich Goebbels und Himmler beteiligt werden sollten und die durch Zufall auch zur Kenntnis von Ribbentrop kam. Bei dieser Aktion scheint die Erschiessung tausender von Kriegsgefangenen als Repressalie fuer den Luftangriff auf Dresden erwogen worden zu sein. Von derartigen Gedanken hat Hitler den Generalen gegenueber jedoch wohlweislich nicht die leiseste Andeutung gemacht. Die Aktion ist nicht weiter verfolgt, Repressalien sind nicht durchgefuehrt worden.

Und damit komme ich wieder zu den Tatsachen. Tatsache ist, dass Admiral Doenitz den Austritt aus der Genfer Konvention missbilligt hat und dass Hitler infolge der offensichtlich ablehnenden Stellung aller militaerischen Fuehrer den Gedanken ueberhaupt nicht weiter verfolgt hat. Tatsache ist, dass keinerlei voelkerrechtswidrige Massnahmen von deutscher Seite auf Grund der von der Anklage beanstandeten Bemerkung getroffen worden sind und Tatsache ist schliesslich, dass die gefangenen feindlichen Seeleute, die in einem Kriegsgefangenenlager der Marine zusammengefasst waren, bis zum letzten Tage des Krieges vorbildlich behandelt worden sind. Wer sich in seinem eigenen Bereich derartig

H0399-0053

verhaelt, wie Admiral Doenitz das bei den Gefangenen der Kriegsmarine getan hat, dem kann vernuenftigerweise nicht unterschoben werden, dass er alle rechtliche und moralischen Bindungen gegenueber den Kriegsgefangenen ueber Bord geworfen habe. Nach Zeugnis einen englischen Kommandeurs haben bei der Uebernahme des Gefangenenlagers der Kriegsmarine durch britische Truppen alle Gefangenen ohne Ausnahme berichtet, dasss sie mit "fairness and consideration behandelt worden seien. Das Tribunal wird eine derartige einmuetige Aeusserung zu wuerdigen wissen, nachdem, was in diesem Verfahren sonst ueber Versager in der Kriegsgefangenenbehandlung und zwar nicht nur auf deutscher Seite bekannt geworden ist.

Wenn ich mich nunmehr mit der VERSCHWOERUNG zur Begehung von Verbrechen gegen die Humanitaet befasse, so moechte ich zunaechst darauf hinweisen, dass Admiral Doenitz nach Punkt vier der Anklage wegen direkter Begehung von Humanitaetsverbrechen nicht angeklagt ist. In der Einzelanklage wird nicht einmal Teilnahme an der Verschwoerung zur Begehung von Humanitaetsverbrechen behauptet. Das bedeutet wohl das Zugestaendnis, das tatsaechlich keine Beziehunge zwischen seiner Taetigkeit und den von der Anklage vorgebrachten Humanitaetsverbrechen bestehen. Trotzdem hat die Anklage einige Dokumente vorgelegt, die anscheinend eine Nichtverantwortung fuer gewisse Humanitaetsverbrechen begruenden solle.

Bei der Beurteilung dieser Dokumente spielt immer wieder die Frage die Hauptrolle, was Admiral Doenitz von den behhupteten Verbrechen wusste. Dazu moechte ich eines klarstellen. Waehrend des ganzen Krieges hat er gewohnt und gelebt in seinem Stabsquartier, und zwar zunaechst an der Nordsee, seit 1940 in Frankreich, 1943 kurze Zeit in Berlin und dann im Lager "Koralle" bei Berlin. Wenn er im Fuehrerhauptquartier war, wohnte er bei dem dortigen Marinestab. Sein ausserdienstlicher Verkehr bestand also fast ausschliesslich aus Marine-Offizieren. Das mag eine Schwaeche gewesen sein, aber es ist eine Tatsache, die fuer die Unkenntnis mancher Vorgaenge eine zusaetzliche Erklaerung gibt. Die Weiterleitung eines

H0399 – 0054

Vorschlages des Ruestungsministereriums, 12000 Mann aus Konzentrationslagern als Werftarbeiter einzusetzen, ist fuer die Anklage ein Beweis dafuer, dass Admiral Doenitz die Verhaftung unzaehliger Unschuldiger, ihrer Misshandlung und ihrer Toetung in den Konzentrationslagern gekannt und gebilligt habe.

Tatsaechlich wusste er natuerlich, dass es Konzentrationslager gab und er wusste auch, dass in den Lagern ausser den Berufsverbrechern politische Haeftlinge verwahrt wurden. Wie hier schon dargelegt worden ist, ist die Verwahrung politischer Gegner aus Sicherheitsgruenden zumindesten in den Zeiten der Not, eine in allen Staaten durchgefuehrte Massnahme. Die Kenntnis einer solchen Einrichtung kann also keinen Menschen belasten. Allerdings kann - gemessen an der Bevoelkerungszahl - eine unverhaeltnismaessig hohe Zahl politischer Haeftlinge ein Regime zum Terror-Regime stempel Bei einer Bevoelkerung von 80 Millionen und im 5. Jahr eines harte Krieges wuerde jedoch auch das Doppelte oder das Dreifache der von Admiral Doenitz erwaehnten 12000 Mann noch kein Zeichen eines Terror-Regimes sein. Das wird auch die Anklage kaum behaupten wollen. Dasss dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ebenso wie seinen Mitarbeitern und dem ueberwaeltigenden Teil des deutschen Volkes die in den Konzentrationslagern vorgekommenen Misshandlungen und Toetungen unbekannt waren, hat er hier bezeugt. Alles, was die Anklage dagegen vorgebracht hat, sind Vermutungen, aber keine Beweise.

Ich will daher zu diesem Punkt nur noch auf die Aussage des damaligen Ruestungsministers Speer, hinweisen, wonach sich die Insassen der Konzentrationslager durch eine Beschaeftingung in der Industrie wesentlich besser standen, als im Lager und mit alle Mitteln nach einer solchen Beschaeftigung strebten. Der weitergeleitete Vorschlag bedeutete also nichts Unmenschliches, sondern eher das Gegenteil.

In dem gleichen Antrag befindet sich eine Anregung, energisch Massnahmen gegen die Sabotage auf norwegischen und daenischen Werf

H0399-0055

ten betreffend, der sieben von acht Neubauten zum Opfer gefallen waren. Notfalls solle die Belegschaft ganz oder zum Teil als "K.Z.-Arbeiter" eingesetzt werden. Denn, so heisst es, eine Sabotage dieses Ausmasses sei nur mit stillschweigender Duldung der ganzen Arbeiterschaft moeglich. Hier handelt es sich also um den Vorschlag zu einer Sicherungsmassnahme dadurch, dass die aktiv oder passiv an der Sabotage beteiligten Arbeiter in einem Lager bei der Werft untergebracht werden und damit ihre Verbindung zu Sabotage-Agenten abgeschnitten werden sollte. Ich glaube nicht, dass gegen solche Sicherungsmassnahmen rechtlich etwas einzuwenden ist. Nach der Praxis aller Okkupationstruppen waren in derartigen Faellen sogar kollektive Strafmassnahmen berechtigt.

Tatsaechlich ist es zu den angeregten Massnahmen nicht gekommen und die Anklage bringt sie wohl auch nur vor, um Admiral Doenitz damit allgemein eine brutale Einstellung gegenueber den Einwohnern der besetzten Gebiete vorzuwerfen. Zu diesem Zweck bezieht sie sich sogar auf eine Aeusserung des Fuehrers in einer militaerischen Lagebesprechung vom Sommer 1944, wonach man den Terror in Daenemark durch Gegenterror bekaempfen muesse. Die einzige Mitwirkung des Admiral Doenitz an die er Aeusserung besteht darin, dass er sie gehoert hat und dass sein Begleiter, Admiral Doenitz an dieser Aeusserung besteht darin, dass er sie gehoert hat und dass sein Begleiter, Admiral Wagner, sie niedergeschrieben hat. Die Marine war an ihr weder beteiligt, noch hat sie daraufhin etwas veranlasst.

Gegenueber dieser Art der Beweisfuehrung der Anklage moechte ich die Einstellung hervorheben, die Admiral Doenity tatsaechlich den Landeseinwohnern der besetzten Gebiete gegehueber gezeigt hat. Dem Tribunal liegt ein Ueberblick ueber die Rechtssprechung der Marinegerichte zum Schutze der Landeseinwohner der besetzten Gebiete vor Uebergriffen von Angehoerigen der Kriegsmarine vor. Der Ueberblick beruht auf der Pruefung von etwa 2000 Strafakten und ein Teil der ergangenen Urteile ist mit Sachverhalt und Begruendung

H0399 - 0056

widergegeben. Darnach kann man wohl sagen, dass die Gerichte der Kriegsmarine die Landeseinwohner im Westen wie im Osten mit Gerechtigkeit und Strenge geschuetzt haben und zwar ihr Leben sowohl wie ihr Eigentum und die Ehre ihrer Frauen. Diese Rechtsprechung wurde von dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine als obersten Gerichtsherrn staendig ueberwacht. Fuer die Bestaetigung der gegen deutsche Soldaten ergangenen Todesurteile war er nach der Prozessordnung zustaendig.

Die Knappheit der Zeit erlaubt es nicht, naeher auf einzelne dieser Urteile einzugehen. Fuer alle gilt, was in einem von ihnen so formuliert wird; Alle Soldaten muessen wissen, dass auch im besetzten Gebiet Leben und Eigentum anderer Menschen voll gewaehrleistet eird. Diese Einstellung galt in der Kriegsmarine allgemein und die Haer e der verhaengten Strafen beweist, wie ernst sie genommen wurden.

Ich brauche nur wenige Worte zu sagen ueber den Befehl vom Fruehjahr 1945, in dem ein Kriegsgefangener deutscher Unteroffizier als vorbildlich hingestellt wurde, weil er in einem Gefangenenlager sich bemerkbar machende Kommunisten unauffaellig und plan voll habe umlegen lassen. Tatsaechlich handelte es sich nach der Erinnerung von Admiral Wagner um die Beseitigung eines Spitzels. Der Sachverhalt wurde aber in der genannten Art verschleiert um dem feindlichen Nachrichtendienst keinen Anhalt ueber das Lager und die Person des Unteroffiziores zu geben. Dass der Befehl nach seinen wahren Grundlagen zu rechtfertigen war, kann niemand bezweifeln Angesichts der ungeheueren Zahl von politischen Morden, die mit Duldung oder Unterstuetzung der am Kriege beteiligten Regierungen begangen worden sind und deren Taeter man heute als Helden feiert. Dass aber die verungluckte getarnte Fassung Beweis fuer einen allgemeinen Plan sein koenne, Kommunisten umzulegen, kann ich nicht als ernst betrachten. Ein zum Schutze von Kommunisten ergangenes Urteil soll die wirklichen Verhaeltnisse zeigen. Ein Feldwebel hatte in einem Lazarett Decken unterschlagen, die fuer

H0399 - 0057

sowjetische Kriegsgefangene bestimmt waren und hatte einem verstorbenen Gefangenen Goldzaehne herausgebrochen. Dieser Feldwebel wurde von einem Marinegericht zum Tode verurteilt, und nach Bestaetigung des Spruches durch den Oberbefehlshaber, hingerichtet.

Endlich hat die Anklage auch noch eine Verbindung mit der Judenfrage hergestellt durch eine Aeusserung, in der der Grossadmiral vom "Schleichenden Gift des Judentums" spricht.
Dazu stelle ich fest;

Der Plan zur Vernichtung des Judentums war Doenitz ebenso unbekannt wie dessen Ausfuehrung. Bekannt war ihm die Umsiedlung der in Deutschland ansaessigen Juden nach dem Generalgouvernement. Ich glaube nicht, dass man eine solche Umsiedlung verdammen kann in einer Zeit, wo in noch viel groesserem Ausmasse Austreibungen von Deutschen stattfinden vor den Augen einer ruhig zuschauenden Welt. Auch hier verweise ich auf ein Urteil, in dem gegen zwei deutsche Seeleute hohe Zuchthausstrafen verhaengt wurden. Sie hatten gemeinsam mit Franzosen bei franzoesischen Juden geplundert. Aus der Begruendung zitiere ich wieder einen Satz, der die allgemeine Haltung kennzeichnet:"Dass sich die Taten gegen Juden richteten, kann die Angeklagten in keiner Weise entschuldigen."

Ebenso scheinen mir die Bemuehungen der Anklage gescheitert zu sein, Admiral Doenitz auf dem Wege ueber den sogenannten fanatischen Nazi in ihre Konstruktion der Conspiracy einzubeziehen. Er war weder Mitglied der Partei, noch ist er bis zu seiner Ernennung zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine politisch irgendwie hervorgetreten. Die Behauptung der Anklage, er sei wegen seiner politischen Haltung zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ernannt worden, entbehrt jeder Grundlage. Als aktiver Offizier, dem nach dem Wehrgesetz jede politische Betaetigung verboten war, hatte er keinen Anlass sich naeher mit dem Nationalsozialismus zu befassen. Wie Millionen anderer Deutscher anerkannte er jedoch die einmaligen Erfolge der Fuehrung Hitler's auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, wie selbstverstaendlich auch in der Befreiung von den Bindungen von Versailles, die ihn als Soldaten besonders be-

H0399 - 0058

ruehrten. Er stand also ohne jeden politischen Aktivismus, aber in loyaler Weise auf dem Boden des nationalsozialisterischen Staates, als er die Ernennung zum Oberbefehlshaber erhielt.

Damit kamen in sein Verhaeltnis zum Nationalsozialismus zwei neue Elemente. Das war zunaechst die persoenliche Beruehrung mit Adolf Hitler. Wie fast alle, die mit diesem Mann persoenlich zu tun hatten, war er aufs Tiefste von ihm beeindruckt. Zu der dem Berufsoffizier anerzogenen Achtung vor dem Staatsoberhaupt und Treue zu dem obersten Befehlshaber, kam die Bewunderung fuer den Staatsmann und den Feldherrn. Es ist schwer, nach den Kenntnissen, die dieses Verfahren vermittlet hat, eine derartige Einstellung ganz zu verstehen. Ich fuehle mich weder berufen noch imstande, eine Persoenlichkeit wie Adolf Hitler zu beurteilen. Aber eins scheint mir sicher, dass er naemlich mit vollendeter Kunst der Tarnung die menschlich abstossenden Zuege seines Charakters meisterhaft vor denjenigen seiner Mitarbeiter verborgen hat, denen er d i e s e n Teil seinen Wesens nicht zu offenbaren wagte. Der Hitler, den der neue Oberbefehlshaber Kriegsmarine damals kennenlernte und den er verehrte, war also ein voellig anderer als der, den die Welt - mit Recht oder zu Unrehht - heute sieht.

Das zweite neue Element im Verhaeltnis des Grossadmirals zum Nationalsozialismus lag darin, dass die Erfuellung seiner militaerischen Aufgabe ihn notwendig mit den politischen Stellen des Reiches in Beruehrung brachte. Ob er mehr Menschen, mehr Schiffe oder mehr Waffen brauchte, immer waren es letzten Endes politische Stellen, mit denen er sich auseinanderzusetzen hatte. Um bei seine Forderungen Erfolg haben zu koennen, musste er daher von vornherein einmal jedes politische Misstrauen auschalten. Das hat der bewusst getan und auch von seinen Untergebenen gefordert. Die Partei war fuer ihn nicht ein ideologischer Faktor, sondern der tatsaechliche Traeger der politischen Macht. Mit ihr verband ihn das gemeinsame Ziel, den Krieg zu gewinnen. Zur Erreichung dieses Ziels betrachtete er sie als seinen Bundesgenossen. Einen Bun-

H0399 – 0059

desgenossen muss man aber fuer die Vorteile, die man von ihm erwartet, auch gewisse Opfer bringen, insbesondere auch Opfer im Uebersehen von Fehlern und im Verschweigen von Gegensaetzen.

Die durch die Stellung und die Aufgaben als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine geschaffene Bindung an den Fuehrer und Beruehrung mit der Partei, hat den Grossadmiral jedoch niemals dazu veranlasst etwas mitzumachen, was er nicht vor seinem Gewissen verantworten konnte, Gerade einige Punkte der Anklage beweisen das. Der Fuehrer forderte die Bekaempfung von Schiffbruechigen, Admiral Doenitz lehnte sie ab. Der Fuehrer wuenschte den austritt auf der Genfer Konvention, Admiral Doenitz lehnte ihn ab. Dem Einfluss der Partei auf die Verhmacht hat er sich hartnaeckig und mit Erfolg widersetzt. Seinem Widerstand ist es zu danken, dass die nationalsozialistischen Fuehrungsoffiziere nicht politische Kommissare wurden, sondern als echte Offiziere lediglich Berater ihres Kommandeurs waren, der die alleinige Verantwortung fuer die Fuehrung seiner Truppe behielt. Die von der Partei betriebene Abgabe der politischen Strafsachen gegen Soldaten von den Kriegsgerichten an den Volksgerichtshof hat Grossadmiral Doenitz bis zum Winter 1944/45 verhindert und dann entgegen einer Verordnung des Fuehrers in der Kriegsmarine nicht durchgefuehrt. Er hat sich also niemals mit der Partei identifiziert und kann daher gewiss nicht fuer deren weltanschauliche Bestrebungen oder sogar Exzesse verantwortlich gemacht werden, genau so wenig, wie in der Auswaertigen Politik eine Regierung die Verantwortung fuer diese Dinge bei einem Bundesgenossen zu uebernehmen bereit waere.

Ich will nun keinesfalls den Eindruck erwecken, Admiral Doenitz sei kein Nationalsozialist gewesen.

Im Gegenteil. Ich moechte gerade an seinem Beispiel die Unrichtigkeit der These Beweisen, dass jeder Nationalsozialist als solcher ein Verbrecher sein muesse. Dies Tribunal ist die einzige Instanz, in der sich autoritative Persoenlichkeiten der alliierten Hauptmaechte eingehend und unmittelbar mit der deutschen Vergangen-

H0399 - 0060

heit der letzten 12 Jahre befassen. Es bildet daher die einzige Hoffnung sehr vieler Deutscher, einen verhaengnisvollen Irrtum zu beseitigen, der die schwachen Charaktere unseres Volkes zur Heuchelei veranlasst und so der politischen Gesundung entscheidend im Wege steht.

Wenn ich nach diesen Ausfuehrungen noch auf den Vorwurf eingehe, Admiral Doenitz habe im Februar 1945 aus politischem Fanatismus die unausbleibliche Kapitulation hinausgezoegert, so tue ich das aus einem besonderen Grund. Dieser Vorwurf, der mit der Anklage vor einem internationalen Gericht kaum etwas zu tun zu haben schein, wiegt besonders schwer in den Augen des deutschen Volkes; denn dieses Volk weiss, welche Zerstoerungen und welche Verluste es in den Monaten von Februar bis zum Mai 1945 noch erlitten hat. Ich habe Erklaerungen von Darland, Chamverlain und Churchill aus dem Jahre 1940 vorgelegt, in denen diese Staatsmaenner in einer kritischen Stunde ihres Landes zu verzweifeltem Widerstand, zur Verteidigung von jedem Dorf und von jedem Haus auf riefen. Niemand wird daraus den Schluss ziehen, dass diese Maenner fanatische Nationalsozialisten gewesen sind. In der Tat ist die Frage einer bedingungslosen Kapitulation von so ungeheurer Tragweite fuer ein Volk, dass man eigentlich erst nach den Ereignissen darueber urteilen kann, ob ein Staatsmann, der vor diese Frage gestellt war, richtig gehandelt hat oder nicht.

Admiral Doenitz war aber im Februar 1945 kein Staatsmann, sondern Oberbefehlshaber der Kriegsmarine. Sollte er etwa seine Untergebenen auffordern, die Waffen niederzulegen zu einem Zeitpunkt, wo die politische Fuehrung des Staates den militaerischen Widerstand noch fuer zweckmaessig und notwendig hielt? Das kann niemand im Ernst fordern.

Wesentlich schwieriger erscheint mir die Frage, ob er nicht auf Grund seines hohen Ansehens bei Hitler dazu verpflichtet war, diesen auf die Aussichtslosigkeit weiteren Widerstandes mit aller Deutlichkeit hinzuweisen. Ich werde persoenlich eine solche Pflich

H0399 – 0061

gegenueber seinem Volk bejahen, wenn er selbst eine Kapitulation zu diesem Zeitpunkt fuer richtig erachtet haette, Er hat es nicht getan und die Gruende dafuer dargelegt. Kapitulation bedeutet Stehenbleiben der Armeen und Stehenbleiben der Bevoelkerung. Die im Februar 1945 noch ueber 2 Millionen Mann starke deutsche Armee an der Ostfront und die gesamte Zivilbevoelkerung der deutschen Ostprovinzen waere also in die Hand der Sowjet-Armeeen gefallen und zwar in einem Wintermonat mit grimmiger Kaelte. Admiral Doenitz war daher der Auffassung, die auch der Generaloberst Jodl teilte, dass die auf diese Weise eintretenden Menschenverluste ungleich hoeher gewesen waeren, als die, die durch eine Hinauszoegerung der Kapitulation bis zu einer waermeren Jahreszeit noch entstehen mussten. Erst eine spaetere Zeit, der genauere Unterlagen zur Verfuegung stehen ueber die Verluste an Soldaten und an Zivilbevoelkerung, die vor und nach der Kapitulation im Osten und im Westen eingetreten sind, wird ueber die objektive Richtigkeit dieser Auffassung einmal urteilen koennen. Schon heute laesst sich aber sagen, dass diese Ueberlegungen allein getragen waren von erstem Verantwortungsbewusstsein fuer das Lebendeutscher Menschen.

Das gleiche Verantwortungsbewusstsein veranlasste ihn, nach Uebernahme der Geschaefte des Staatsoberhauptes am 1. Mai 1945 die Kampfhandlungen nach dem Westen einzustellen, die Kapitulation nach dem Osten dagegen noch um einige Tage hinauszuzoegern, Tage, in denen es Hunderttausenden gelang, dach dem Westen zu entkommen. Von dem Augenblick an, wo er - fuer ihn selbst voellig ueberraschend eine politische Aufgabe bekam, hat er mit vernuenftiger Hand ein drohendes Chaos verhuetet, Verzweiflungstaten fuehrerlos gewordener Massen verhindert und vor dem deutschen Volk die Verantwortung fuer den schwersten Schritt uebernommen, den ein Staatsmann wohl ueberhaupt unternehmen kann.

Er hat also, um auf den Ausgangpunkt der Anklage zurueckzukommen, nichts getan, um diesen Krieg anzufangen, aber das Entscheidende, um ihn zu beenden.

H0399 – 0062

Das deutsche Volk hat seit diesem Zeitpunkt vieles erfahren, was es nicht erwartet hatte, und es ist mehr als einmal hingewiesen worden auf die bedingungslose Kapitulation, die das letzte Staatsoberhaupt vollzogen hat. Dieses Tribunal wird es in der Hand haben, ob die es Volk in Zukunft auf die bindende Kraft der Unterschrift eines Mannes verwisen werden soll, der von seinen Vertragspartnern als Verbrecher vor der Ganzen Welt geaechtet ist.

Ich habe zu Beginn meines Vortrages hingewiesen auf die Zweifel, die jedes Kriegsverbrecherverfahren in der Brust eines Juristen notwendig ausloesen muss. Sie lastenauf Jeden, der eine Mitverantwortung an einem solchen Verfahren traegt. Ich koennte die Aufgabe aller Verantwortlichen nicht besser kennzeichnen als mit den Worten, die ein englischer Anwalt ueber die Prozesse vor dem deutschen Reichsgericht im Jahre 1921 gepraegt hat; ich zitiere:

" Die Kriegsverbrecherprozesse waren eher von einem erzurnten Publikum gefordert, als von Staatsmaennern oder kaempfenden Truppe. Haette die oeffentliche Meinung von 1919 ihren Lauf genommen, so koennten die Verfahren ein grimmiges Schauspiel geboten haben, dessen sich kuenftige Geschlechter geschaemt haetten. Aber dank den Staatmenner und den Juristenwurde ein allgemeiner Schrei nach Rache verwandelt in eine wahre Demonstration der Majestaet des Rechts und der Macht des Gesetzes."

Moege der Spruch dieses Tribunals in aehnlicher Weise Bestand haben vor dem Urteil der Geschichte.

H0399-0063

VORSITZENDER: Darf ich Herrn Dr. Siemers fuer den Angeklagten Raeder bitten?

BEGINN DER VERTEIDIGUNGSREDE FUER DEN ANGEKLAGTEN GROSSADMIRAL

R A E D E R

durch DR. SIEMERS:

Hoher Gerichtshof!

In meinem Plaedoyer fuer den Angeklagten Grossadmiral Dr. Raeder moechte ich mich in der Disposition an die gleiche Reihenfolge halten, die ich in meinen Dokumentenbuechern und in der gesamten Beweisfuehrung gewaehlt habe. Ich glaube damit die Uebersicht ueber den gesamten Fall zu erleichtern.

Raeder, der jetzt vor kurzem sein 70. Lebensjahr vollendete, war von seinem 18. Lebensjahr an, also ungefaehr ein halbes Jahrhundert, in einer ereignisreichen Zeit Soldat, und zwar ausschliesslich und mit Leib und Seele. Obwohl er stets nur seine soldatischen Pflichten kannte, hat ihn die Anklagebehoerde in diesem grossen, gegen den Nationalsozialismus gerichteten Prozesse nicht nur als Soldaten, naemlich als Oberbefehlshaber der deutschen Kriegsmarine, angeklagt, sondern - und das ist das Eigenartige und Entscheidende, - als Politiker, als politischen Verschwoerer und als Regierungsmitglied; alles drei Dinge, die er in Wirklichkeit gar nicht war. Ich stehe daher vor der eigenartigen Aufgabe, Raeder als Politiker zu verteidigen, obwohl es, wie ich zeigen werde, gerade sein Lebensgrundsatz war, ein voellig unpolitischer Offizier zu sein, und ein Offizierkorps und eine Marine zu fuehren, die ebenfalls voellig unpolitisch bleiben sollten. Wenn die Anklagebehoerde gegen Raeder so vielseitige und schwere Vorwuerfe erhebt, so liegt dies im Wesentlichen daran, dass sie eine der deutschen Wehrmacht voellig fremde Konstruktion aufstellte, naemlich die Idee des fuer die Aussenpolitik und fuer die Entstehung eines Krieges verantwortlichen Admirals. Gegen diese Konstruktion werde ich mich wenden und zeigen, dass diese Konstruktion auch in dem nationalsozialistischen Staate Hitlers keine Berechtigung und keine Grundlage findet. Zwar hat Hitler immer wieder im Volke das Politische in den Vordergrund gestellt und versucht, das Volk politisch einseitig zu erziehen. Dem Auslande ist dies bekannt, und es mag daher dem Auslande ueberraschend sein, wenn Hitler diese politische Durchdringung in einem einzigen Punkt ausser acht liess. Jede Behoerde, jede Organisation und jegliche Polizeieinrichtung wurde von Hitler nach politischen Grundsaetzen gefuehrt mit der einzigen Ausnahme der Wehrmacht.

H0399 - 0064

Die Wehrmacht, und zwar speziell die Marine, blieb lange Zeit bis tief in den Krieg hinein absolut unpolitisch, und dies sicherte Hitler nicht nur Raeder zu, sondern hatte das Gleiche auch Hindenburg als Reichspraesidenten zugesagt. Daraus ist die Tatsache zu verstehen, die auch in diesem Prozess klar wurde, dass bis 1944 kein Offizier Mitglied der Partei sein durfte, beziehungsweise seine Mitgliedschaft ruhte, wenn er in der Partei war.

Wenn ich diese Gedanken vorausschicke, so wird man es verstehen, warum Raeder, wie seine Vernehmung zeigte, diesen Vorwuerfen, die letzten Endes politisch waren, befremdet und erstaunt gegenueberstand. Ein Mensch, der ganz Soldat ist, kann es nicht begreifen, wenn er ploetzlich ohne Zusammenhang mit seinen militaerischen Pflichten fuer Dinge verantwortlich gemacht wird, die zu keiner Zeit in den Bereich seiner Taetigkeit fielen.

Selbstverstaendlich werde ich auch die militaerischen Vorwuerfe behandeln, mit Ausnahme der U-Boot-Kriegfuehrung, die bereits im Interesse der Einheitlichkeit von Dr. Kranzbuehler fuer Raeder mitbehandelt worden ist. Bei den sonstigen militaerischen Vorwuerfen wird sich zeigen, -wie zum Beispiel in den Faellen Norwegen und Griechenland, - dass es immer wieder die Diskrepanz zwischen den Gesichtspunkten von Politik und Militaer ist: Raeder handelte als Oberbefehlshaber auf Grund militaerischer Ueberlegungen, und die Anklagebehoerde zieht ihn zur Rechenschaft auf Grund politischer Ueberlegungen, indem sie die militaerischen Handlungen als politische bewertet.

I.

Der erste Fall dieser eben geschilderten Diskrepanz liegt in den Vorwuerfen, die gegen Raeder schon fuer die Zeit vor 1933, also vor dem Nationalsozialismus, erhoben werden. Fuer diese Zeit kommt noch die Besonderheit hinzu, dass Hitler, das Haupt der angeblichen Verschwoerung zur Fuehrung von Angriffskriegen, noch gar nicht in Deutschland herrscht, und trotzdem schon eine Gesamtverschwoerung zwischen Hitler und einem Teil der Angeklagten bestehen soll. Dies ist um so ueberraschender, als Raeder zu dieser Zeit als Seeoffizier, und ab 1928 als Chef der Marineleitung nichts, aber auch gar nichts, mit dem Nationalsozialismus zu tun hat, ja sogar Hitler und seine Mitarbeiter in der Partei ueberhaupt nicht kennt. Die Vorwuerfe bezueglich der Verstoesse gegen den Versailler Vertrag werden von der Anklage in die Verschwoerung mit einbezogen, obwohl die Verstoesse nicht unter der Fuehrung von Hitler-, sondern unter Fuehrung oder Billigung der

damaligen demokratischen Regierungen in Deutschland vorgenommen wurden. Dies zeigt, dass die Anklage mit dieser Prozessfuehrung nicht nur, wie waehrend des Krieges und nach dem Zusammenbruch immer wieder betont, den Nationalsozialismus treffen will, sondern darueber hinaus weite Kreise in Deutschland trifft, die nichts mit dem Nationalsozialismus zu tun hatten, und die zum Teil sogar direkte Gegner des Nationalsozialismus waren.

1. Gerade deshalb war es mir so ausserordentlich wichtig, in der Beweisfuehrung des Falles Raeder die Frage des Verstosses gegen den Versailler Vertrag bis ins Kleinste aufzuklaeren, und ich habe dies unter Billigung des Gerichtes versucht. Ich bin der festen Meinung, dass es mir gelungen ist. Ich brauche im Einzelnen auf die genau behandelten Verstoesse, die von der Anklage in der Urkunde C 32 gebracht waren, nicht einzugehen. Es duerfte genuegen, wenn ich auf die umfangreiche Beweisfuehrung verweise, sowie auf folgende Tatsachen:

Jeder einzelne Punkt war eine Bagatelle, oder war eine militaerische Massnahme, die ausschliesslich, wie zum Beispiel die Flakbatterien und aehnliches, auf Verteidigungsgedanken beruhte. Raeder hat unumwunden zugegeben, dass Vertragsverstoesse vorgekommen sind, wobei aber schon die Kleinheit der Verstoesse zeigte, dass diese Massnahmen unmoeglich mit einer Absicht, Angriffskriege zu fuehren, verbunden sein konnten. Darueber hinaus brauche ich juristisch nur hinzuzufuegen, dass ein Vertragsverstoss nicht ipso jure ein Verbrechen sein kann. Sicherlich ist die Verletzung eines Vertrages zwischen mehreren Voelkern ebensowenig erlaubt wie die Verletzung eines Vertrages im Handelsrecht zwischen Privatfirmen. Eine solche Verletzung ist aber keine strafbare Handlung, geschweige denn ein Verbrechen. Auch nach der Argumentation der Anklage waere eine strafbare Handlung nur gegeben, wenn die Verletzung in verbrecherischer Absicht erfolgte, also entgegen dem Kellog-Pakt auf einen Angriffskrieg gerichtet war. Das aber wird selbst die Anklagebehoerde nicht mehr behaupten koennen, und hat es indirekt damit zu erkennen gegeben, dass sie alle diese Punkte im Kreuzverhoer der Zeugen nicht mehr behandelte.

2. Etwas anders liegt es bei demerst im Kreuzverhoer von der Anklage eingehend behandelten Vorwurf hinsichtlich der Beteiligung der deutschen Marine an U-Boot-Bauten in Holland, wofuer sich die Anklage auf Dokument C 156, das Buch von Kapitaen zur See Schuessler "Der Kampf der Marine gegen Versailles" gestuetzt hat,

H0399 – 0065

H0399 – 0066

sowie auf die Ausfuehrungen in den Notizen des Marine-Geschichtsschreibers, naemlich des Admiral Assmann, im Dokument D 854.

Diese Unterlagen beweisen, dass sich die deutsche Marine an einem U-Boot-Konstruktionsbuero in Holland, naemlich an der Firma N.V. Ingenieurskantoor voor Scheepsbouw, beteiligt hat. Diese Beteiligung faellt bereits in die Zeit, bevor die Marine von Raeder geleitet wurde; das Gericht wird erinnern, dass Raeder erst am 1. Oktober 1928 Chef der Marineleitung wurde, waehrend die Beteiligung an dem hollaendischen Buero schon in den Jahren 1923 und folgende, vor sich ging. Ich bitte aber zu beachten, dass in keinem einzigen Falle ein U-Boot fuer die deutsche Marine gebaut wurde, und dass dementsprechend die deutsche Marine auch kein U-Boot erworben oder in Dienst gestellt hat. Ich beziehe mich in diesem Zusammenhang auf den Versailler Vertrag, Raeder Exhibit Nr. 1. In Artikel 188 folgende des Versailler Vertrages finden sich die Bestimmungen ueber die Marine. Nach Artikel 188 hatte Deutschland die Verpflichtungen uebernommen, seine U-Boote an die alliierten Laender abzuliefern, oder abzubrechen. Diese Verpflichtung hat Deutschland voll erfuellt. Darueber hinaus ist in Artikel 191 woertlich bestimmt, -ich zitiere:

> "Der Bau und der Erwerb aller Unterwasserfahrzeuge, selbst zu Handelszwecken, ist in Deutschland untersagt."

Ende des Zitats.

Aus dieser klaren Vertragsbestimmung ergibt sich, dass die Beteiligung an der hollaendischen Firma kein Verstoss gegen den Versailler Vertrag gewesen ist. Nach Artikel 191 war Deutschland lediglich der Bau und der Erwerb von U-Booten verboten, ueberdies, streng genommen, auch nur in Deutschland. Tatsaechlich ist in Deutschland kein U-Boot entgegen dem Vertrage gebaut. Tatsaechlich ist aber auch fuer Deutschland kein U-Boot im Ausland gebaut. Die Beteiligung an einem auslaendischen Konstruktionsbuero war nicht verboten, und es war auch nicht der Sinn des Versailler-Vertrages. Das Entscheidende war lediglich, dass Deutschland sich keine U-Boot-Waffe schuf. Die Marine durfte sich aber an einem Konstruktionsbuero beteiligen, um auf diese Weise auf dem Gebiete des modernen U-Bootsbaues orientiert zu bleiben, und Erfahrungen fuer die Zukunft zu sammeln, und dadurch eine Grundlage fuer einen eventuellen, spaeter wieder erlaubten

U-Bootbau zu schaffen unter Heranbildung eines fachlich gebildeten Stammpersonals. (Siehe Raeder Exhibit Nr. 2, Lohmann Affidavit).

Die erwaehnten, von der Anklage vorgelegten Dokumente beweisen, dass die von der hollaendischen Firma konstruierten und im Auslande gebauten U-Boote vom Ausland in Dienst gestellt wurden, naemlich von der Tuerkei und von Finnland. Selbst wenn man den Standpuntk vertreten wollte, dass auch Konstruktionsarbeiten verboten waren, so gilt das unter Ziffer 1 Gesagte auch hier; die Konstruktionsarbeiten erstreckten sich nur auf einige wenige U-Boote, sodass deren geringe Anzahl schon beweist, dass darin keine Absicht enthalten sein kann, Angriffskriege zu fuehren.

3. Auch wenn das Hohe Gericht meinen vorstehenden Gedankengaengen nicht ohne weiteres folgen will, so ergibt sich darueber hinaus das Fehlen einer Angriffsabsicht aus der Tatsache, dass die geringfuegigen Vertragsverstoesse in gewisser Weise kompensiert sind. Ich darf auf das zweite Affidavit von Admiral Lohmann, Raeder Exhibit Nr. 8, verweisen. Aus diesem Dokument ergibt sich, dass Deutschland nach dem Versailler Vertrag 8 Panzerschiffe bauen durfte, jedoch nur 3 Panzerschiffe gebaut hat; und es ergibt sich weiter, dass es anstelle von 8 Kreuzern bis 1935 nur 6 Kreuzer, und anstelle von 32 Zerstoerern, beziehungsweise Torpedobooten nur 12 Zerstoerer und keine Torpedoboote gebaut hat. Tatsaechlich ist also die Marine in den wirklich wichtigen Waffen, und gerade in denen, die als Offensivwaffen angesehen werden koennen, weit hinter dem zurueckgeblieben, was nach dem Versailler Vertrag gestattet war, und zwar insoweit, dass dem gegenueber die geringfuegigen Verletzungen auf dem Gebiete der Marine ueberhaupt nicht ins Gewicht fallen.

4. Nach der Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Artikel 47 und 50 (Raeder Exhibit Nr. 3) hat der Reichspraesident den Oberbefehl ueber die gesamte Wehrmacht. Die Anordnungen des Reichspraesidenten beduerfen zu ihrer Gueltigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zustaendigen Reichsminister, also dem Reichswehrminister. Ich zitiere:

"Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung uebernommen."

Zitat zu Ende.

Damit ist staatsrechtlich absolut klargestellt, dass die Verantwortung beim Reichswehrminister, beziehungsweise bei der Reichsregierung und dem Reichspraesi

H0399 - 0067

denten liegt. Es ist nun allerdings richtig, dass die Marine vor 1928, also bevor Raeder verantwortlicher Chef der Marineleitung wurde, einige Massnahmen ohne Wissen der Reichsregierung getroffen hatte. In der Beweisfuehrung ist aber klargestellt, und zwar besonders durch die Aussage des fruecheren Reichsministers Severing, dass von dem Zeitpunkt ab, wo Raeder Chef der Marineleitung wurde, entgegen den Ausfuehrungen der Anklage, keine heimlichen Massnahmen getroffen worden sind, Severing hat bestaetigt, dass das Kabinett Mueller-Stresemann - Severing in einer Kabinettssitzung vom 18. Oktober 1928 sich durch Vernehmung von Raeder als Chef der Marineleitung, und von Heye als Chef der Heeresleitung Klarheit ueber die heimlichen Massnahmen der Wehrmacht verschaffte.

Sowohl Raeder als auch Heye wurden vom Kabinett, nachdem sie Aufklaerung gegeben hatten, verpflichtet, gemaess den oben zitierten Paragraphen der Reichsverfassung, in Zukunft keine Massnahmen ohne Wissen des Reichswehrministers bezw. des Kabinetts zu treffen. Gleichzeitig stellte das parlamentarische Kabinett fest, dass es sich bei den heimlichen Massnahmen aus der Zeit vor Raeder nur um Bagatellen gehandelt hat, und uebernahm daraufhin ausdruecklich die Verantwortung. Wenn aber das Kabinett in Uebereinstimmung mit der Verfassung die Verantwortung uebernahm, so ist dies ein juristisch und staatsrechtlich wirksamer Vorgang, der Raeder als Chef der Marineleitung entlastet und von der Verantwortung befreit. Es erscheint daher unzulaessig, den nicht mehr verantwortlichen Angeklagten fuer Handlungen haftbar zu machen, deren Verantwortung vom Kabinett uebernommen ist.

Das Verhalten des Kabinetts in der Kabinettssitzung vom 18. Oktober 1928 zeigt aber weiter, dass allen diesen Handlungen keine verbrecherische Absicht, Angriffskriege zu fuehren, zugrunde gelegen haben kann. Denn auch die Anklagebehoerde wird nicht behaupten wollen, dass Maenner wie Stresemann, Mueller und Severing die Absicht hatten, Angriffskriege zu fuehren, sondern wird Severing glauben müssen, dass Stresemann, Müller und er nur deshalb fuer diese Verstoesse die Verantwortung uebernahmen, weil den Verstoessen ausschliesslich Verteidigungsgedanken zugrunde lagen. Man wird Severing auch darin glauben muessen, dass die Verteidigungsgedanken berechtigt waren, weil in den 20er Jahren tatsaechlich die Gefahr bestand, dass Deutschland angegriffen wuerde,

H0399 - 0068

z. B. von polnischer Seite, und dann nicht mehr in der Lage sein wuerde, mit den geringen Wehrmachtskraeften des Versailler-Vertrages sich zu verteidigen; eine Gefahr, die sich besonders eindringlich gezeigt hatte bei polnischen Grenzueberfaellen in Ostpreussen und Schlesien, sowie bei der Besetzung von Wilna, und noch groesser wurde, als alle Versuche von Stresemann und Mueller fehlschlugen, die im Versailler Vertrag zugesagte Absicht der anderen Maechte, abzuruesten, zu verwirklichen.

Wie schwierig Deutschlands Lage war und wie berechtigt Verteidigungsmassnahmen waren, hat Justice Jackson selbst in seiner Einfuehrungsrede zugegeben. Er sagt woertlich, -ich zitiere:

> "Es mag sein, dass Deutschland in den zwanziger und dreissiger Jahren vor verzweifelt schwierigen Aufgaben stand, Aufgaben, die die kuehnsten Massnahmen gerechtfertigt haetten, nur nicht den Krieg."

Ich will nicht einmal so weit gehen wie Justice Jackson, glaube aber, dass die behandelten Massnahmen der Marine sicherlich von seinem eigenen Gedankengang ueber die "kuehnsten Massnahmen" gedeckt sind.

Der britische Anklagevertreter, Mr. Elvyn Jones, hat im Kreuzverhoer von Severing den Versucht gemacht zu beweisen, dass Raeder die Verpflichtung aus der Kabinettssitzung vom 18. Oktober 1928 nicht eingehalten hat, und zwar deshalb nicht, weil Severing nach seiner Aussage ueber den Bau der kleinen U-Boote im Auslande fuer die Tuerkei und fuer Finnland nicht orientiert gewesen sei. Demgegenueber ist zweierlei zu beruecksichtigen:

Punkt a) Severing hatte bei seiner Vernehmung keine Einzelheiten mehr im Kopf, sondern nur die grundlegenden und entscheidenden Fragen, und hatte ueberdies naturgemaess bezueglich der Einzelheiten sich auf den zustaendigen Fachminister, also den Reichswehrminister, verlassen.

Punkt b) Nach Severings Aussage war es am 18. Oktober 1928 ein Ausnahmefall, wenn der Chef der Marineleitung vor dem gesamten Kabinett erschien. Raeder wurde als Chef der Marineleitung nicht verpflichtet, allen Kabinettsmitgliedern jeweils zu berichten, sondern war entsprechend der Verfassung lediglich verpflichtet, den jeweiligen Reichswehrminister zu unterrichten. Das aber hat Raeder getan. Was dann seiner-

H0399-0069

seits der Reichswehrminister den uebrigen Mitgliedern des Kabinetts und dem Reichstag vorlegte, entzieht sich nicht nur der Kenntnis Raeders, sondern untersteht auch nicht seiner Verantwortung. Die Verantwortung hierfuer traegt der Reichswehrminister und das Kabinett.

Abschliessend darf ich nur noch auf folgendes hinweisen:

Wenn die Anklagevertretung trotz allem in den behandelten Verletzungen des Versailler-Vertrages seitens der Marine eine Angriffsabsicht erkennen will, so traegt hierfuer die damalige sozialdemokratische oder demokratische Regierung die Verantwortung. Damit bricht die Anklage in diesem Punkte zusammen. Denn diese damaligen Regierungen fuer die Absicht, Angriffskriege zu fuehren, zur Rechenschaft ziehen zu wollen, hiesse die Anklage in diesem Punkte ad absurdum fuehren.

5. Auch die Vertragsverletzungen in der Zeit von 1933 bis zum deutsch-englischen Flottenabkommen von 1935 ergeben das gleiche tatsaechliche und juristische Bild. Auch in diesen etwa 2 Jahren hat keine wesentliche Erweiterung der Marine-Aufruestung stattgefunden. Der einzige in dieser Beziehung von der Anklage vorgebrachte diskutable Vorwurf befindet sich in dem Dokument D-855, das im Kreuzverhoer vorgelegt wurde. Es handelt sich um den Vortrag des Flottenintendanten Thiele. Danach ging man im Maerz 1935, also wenige Monate vor dem Flottenabkommen, dazu ueber, "Scharnhorst" und "Gneisenau" mit einem Deplacement von 27 000 to zu planen, obwohl formal zu diesem Zeitpunkte noch 3 Monate lang das im Versailler-Vertrag vorgesehene Deplacement von 10 000 to gueltig war, im Gegensatz zu dem im Flottenabkommen von 1935 vorgesehenen Deplacement von 35 000 to.

Hierbei bitte ich zu beruecksichtigen, dass Deutschland im Maerz 1935 schon mit dem baldigen Abschluss eines deutsch-englischen Abkommens rechnen konnte, waehrend von der Planung bis zur Fertigstellung eines Schlachtschiffes sehr viel laengere Zeit vergeht, die nicht nach Monaten, sondern nach Jahren zu rechnen ist. Tatsaechlich sind "Scharnhorst" und "Gneisenau" erst 3 bezw. 4 Jahre nach dem Flottenabkommen, naemlich 1938 bezw. 1939 in Dienst gestellt worden, siehe Raeder Exhibit Nr. 2, Affidavit Lohmann.

Die uebrigen von der Anklage vorgebrachten Dinge sind wiederum Bagatellen, wie z. B. das Aussuchen (nicht der Bau, wie die Anklage meint) von 4 oder 5 Han-

H0399-0070

H0399 - 0071

delsschiffen, lt. Urkunde C-166, oder der Bau von 5 Schnellbooten a 40 to, lt. Urkunde C-141, die aus technischen Gruenden anstelle von 12 Torpedobooten a 200 to gebaut wurden. Ernsthaft wird die Anklage hieraus keine schwerwiegender Vorwuerfe machen koennen, zumal die behandelten Abweichungen vom Versailler-Vertrage auch den auslaendischen Fachkreisen bekannt gewesen sind oder -wie der Zeuge Schulte-Moenting sich richtig ausgedrueckt hat- ein "offenes Geheimnis" waren.

6. Und nun der entscheidende juristische Gesichtspunkt gegenueber allen Vorgaengen bis zum Sommer 1935. Im zwischenstaatlichen Vertragsrecht gilt dasselbe wie im Handelsrecht jedes Landes:

Vertragsverletzungen sind als geheilt und erledigt anzusehen, wenn ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Dieser neue Vertrag ist im vorliegenden Falle das "Deutsch-Englische Flottenabkommen vom 18. Juni 1935", Raeder-Exhibit Nr. 11. Dieses Flottenabkommen enthaelt ein vollstaendiges Abweichen vom Versailler Vertrage, und zwar sowohl hinsichtlich der grossen Schiffe, als auch hinsichtlich der U-Boote. Das, was in diesem Abkommen Deutschland zugebilligt wurde, laesst erst klar erkennen, wie verschwindend klein die bisherigen, vertraglich nicht gebilligten Verletzungen des Versailler Vertrages gewesen waren. An die Stelle von 10 000 to-Kreuzern traten Schlachtschiffe mit 35 000 to, und anstelle des verbotenen U-Bootsbaues wurde die Gleichberechtigung in der U-Boottonnage vereinbart. Und dabei hatte Deutschland keine ruecksichtslosen Forderungen gestellt im Gegenteil: Die Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich bestaetigte ausdruecklich in der genannten Urkunde den deutschen Vorschlag- Ich zitiere: "als einen ausserordentlich wichtigen Beitrag zur zukuenftigen Seeruestungsbeschraenkung."

Dieses Abkommen zwischen England und Deutschland erledigt tatsaechlich und juristisch die Debatte ueber den Versailler Vertrag, soweit es die Marine betrifft.

II.

Das Flottenabkommen wurde seinerzeit von deutscher und englischer Seite allgemein begruesst. Das Flottenabkommen wurde am 17. Juni 1937 durch ein neues Abkommen ergaenzt (siehe Raeder Exhibit Nr. 14).

Die Anklage hat zum Beweis dafuer, dass die Marine auch das Flottenabkommen

H0399 - 0072

wiederum in Angriffsabsicht verletzt habe, 2 Vorwuerfe erhoben:

1.) Im Abkommen von 1937 hatten sich beide vertragsschliessenden Regierungen zu einem gegenseitigen Nachrichtenaustausch verpflichtet, und zwar insbesondere jaehrlich innerhalb der ersten 4 Monate eines jeden Kalenderjahres, ueber die Einzelheiten des Bauprogramms. Laut Dokument C-23 hat die Marine gegen diese Verpflichtung insofern verstossen, als sie das Deplacement und den Tiefgang der beiden in Bau gegebenen Schlachtschiffe "Bismarck" und "Tirpitz" Anfang 1938 zu gering angab, und zwar mit 35 000 to, statt 41 700 to. Die Tatsache dieses vertraglichen Verstosses ist offen von Raeder zugegeben. Auch hier handelt es sich aber wiederum um keinen so schwerwiegenden Verstoss, wie die Anklage ihn hinstellt, also um keinen Verstoss, der eine Grundlage fuer die Beweisfuehrung hinsichtlich einer verbrecherischen Absicht ergibt. Dies zeigen die eingehenden Darlegungen meiner Beweisfuehrung und in den Zeugenaussagen, die ich nicht zu wiederholen brauche. Es wird genuegen, wenn ich mich auf das absolut ueberzeugende sachverstaendige Zeugnis des Schiffsbaudirektors Dr. h.c. Suechting beziehe, das ich als Raeder Exhibit Nr. 15 vorgelegt habe. Die waehrend des Baues von der Marine verlangten Tonnage-Erhoehungen dienten danach ausschliesslich einem Defensivgedanken, naemlich dem Gedanken, die Panzerung der Schlachtschiffe zu erhoehen, und die Schottenaufteilung so vorzunehmen, dass die Schlachtschiffe moeglichst unsinkbar wurden; ein Defensivgedanke, der, wie Dr. Suechting hervorhebt, auch tatsaechlich bei der Bekaempfung und dem Untergange des Schlachtschiffes "Bismarck" sich als richtig erwiesen hat. Handelt es sich aber um Defensivgedanken, so kann aus diesem vertraglichen Verstoss keine Angriffsabsicht konstruiert werden.

In juristischer Beziehung kommt hinzu, dass im Flottenabkommen von 1937 den vertragsschliessenden Regierungen unter bestimmten Voraussetzungen in den Artikeln 24, 25 und 26 das Recht zugebilligt war, von den getroffenen Vereinbarungen abzuweichen, und zwar insbesondere von der Tonnage-Begrenzung der Schlachtschiffe, wenn etwa andere Seemaechte groessere Schlachtschiffe bauen oder erwerben. Dieser Fall des Artikels 25 war eingetreten, und die Vertragsverletzung besteht daher lediglich darin, dass die Marine zwar das Recht hatte, nunmehr groessere Schlachtschiffe zu bauen, aber England davon haette Mitteilung machen muessen, dass Deutschland von seinem Rechte Gebrauch machen wollte.

Es handelt sich also nur um die Verletzung der Verpflichtung zum Nachrichtenaustausch. Wie bedeutungslos diese Massnahme war, beweist die Abaenderung des Deutsch-Englischen Flottenabkommens aufgrund des Londoner Protokolls vom 30. Juni 1938, das ich in dem Dokument Raeder Exhibit Nr. 16 vorgelegt habe.

Bereits am 31. Maerz 1938, also nur 6 Wochen nach dem Datumder Urkunde C-23, hatte England seinerseits laut Londoner Protokoll vom 30. Juni 1938 mitgeteilt, dass es von dem erwaehnten Recht gemaess Artikel 25 Gebrauch machen muesse und demzufolge vorschlage, dass die Schlachtschiff-Tonnage von 35 000 to auf 45 000 to hinaufgesetzt wird. Dieses Abkommen wurde dann zwischen beiden Laendern am 30. Juni 1938 unterzeichnet, und damit war die Vertragsverletzung, die sich aus der Urkunde C-23 ergibt, illusorisch geworden.

2.) Einen zweiten Vorwurf hat der britische Anklagevertreter im Kreuzverhoer durch Vorlage der Urkunde D-854 erhoben. Es handelt sich um die von Admiral Assmann fuer seine Geschichtsschreibung gemachten Notizen, wo er auf Blatt 15 ausfuehrt, dass sich Deutschland auf dem Gebiet des U-Bootbaues am wenigsten an die Grenze des deutsch-englischen Flottenabkommens gehalten habe; es haetten 55 U-Boote bis 1938 vorgesehen werden koennen; tatsaechlich waeren aber 118 fertiggestellt bezw. in Bau gegeben. Diese Ausfuehrungen von Assmann sind tatsaechlich unrichtig. In Wirklichkeit hat sich Deutschland auf dem Gebiete des U-Bootbaues streng an die Bestimmungen des deutsch-englischen Abkommens gehalten. Im Abkommen von 1935 hatte sich Deutschland, trotz der Zusicherung der Gleichberechtigung, freiwillig auf 45 % beschraenkt, es war ihm aber das Recht vorbehalten worden, diesen Prozentsatz durch freundschaftliche Vereinbarung mit England jederzeit zu erhoehen.

Die Beweisfuehrung hat ergeben (siehe Aussage Raeder und Schulte-Moenting), dass im Dezember 1938 die entsprechenden Verhandlungen zwischen dem britischen Admiral Lord Cunningham und Grossadmiral Raeder stattgefunden haben, in denen Seiner Majestaet Regierung die Erhoehung auf 100 % zubilligte.

Zur Zeit der Beweisfuehrung war noch nicht klar, ob diese Zubilligung auch schriftlich festgelegt worden ist, wie zu vermuten war. Inzwischen konnte ich feststellen, dass ein Schriftstueck vorgelegen haben muss, und zwar gerade aus dem erwaehnten Assmann-Dokument D-854, wo auf Seite 169 (in Ver-

H0399 - 0073

bindung mit Seite 161) der in Betracht kommende Brief vom 18. Januar 1939 erwaehnt wird. Abschliessend ist nur noch zu sagen, dass die von Assmann erwaehnte Zahl von 55 U-Booten dem Prozentsatz von 45 entspricht, waehrend die Zahl von 118 U-Booten dem Prozentsatz von 100, demnach also Assmann, und folglich auch die Anklagevertretung irrt; tatsaechlich liegt ueberhaupt keine Verletzung des Flottenabkommens hinsichtlich der U-Boote vor.

VORSITZENDER: Herr Dr. Siemers, da wir den Text vorliegen haben, scheint uns, dass Sie rascher lesen koennten.

DR. SIEMERS: Selbstverstaendlich, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Wir vertagen uns jetzt.

(Pause)

H0399 – 0074

H0399-0075

III.

Ich komme nun zu dem Vorwurf seitens der Anklage, dass Grossadmiral Raeder sich an einer Verschwoerung zur Fuehrung von Angriffskriegen beteiligte und insbesondere Hitler und den Nationalsozialismus unterstuetzte, obwohl er gewusst haben soll, dass Hitler von vorneherein die Absicht hatte, Angriffskriege zu fuehren.

1. Wie kam Raeder zu Hitler, und konnte, beziehungsweise musste er zu dieser Zeit mit einer Angriffsabsicht Hitlers rechnen?

Es ist, wie ich schon erwaehnte, bewiesen, dass Raeder vor 1933 nichts mit dem Nationalsozidismus zu tun hatte und weder Hitler, noch die Partei-Mitarbeiter kannte; er hat Hitler am 2. Februar 1933 kennen gelernt, als er und die uebrigen Befehlshaber durch Freiherrn von Hammerstein Hitler vorgestellt wurden. Fuer Raeder als Chef der Marineleitung gab es nur einen Vorgesetzten, naemlich den Reichspraesidenten Hindenburg, der nach der Verfassung und nach dem Wehrgesetz der oberste Befehlshaber der gesamten Wehrmacht war. Hindenburg hatte als Reichspraesident Hitler zum Reichskanzler ernannt, und damit entstand zwangslaeufig eine Verbindung zwischen Hitler und Wehrmacht. Irgendein Entschluss Raeders kam also gar nicht in Betracht. Als Untergebener von Hindenburg musste er sich als Soldat mit der politischen Entscheidung, die Hindenburg als Reichspraesident hatte, abfinden. Die verfassungsmaessige Grundlage hinsichtlich der Wehrmacht aenderte sich dadurch, dass Hitler zur Macht kam, in keiner Weise. Raeder wurde als Chef der Marineleitung an dieser politischen Entscheidung nicht beteiligt, ebensowenig wie er in der Vergangenheit beteiligt worden war, wenn Mueller von der Sozialdemokratischen Partei oder Bruening von der Zentrumspartei Reichskanzler wurden.

Es lag fuer Raeder auch keine Veranlassung vor, etwa anlaesslich dieser innenpolitischen Entscheidung seinen Dienst zu quittieren, denn Hitler setzte bei der ersten Besprechung vom 2. Februar 1933 und besonders auch anlaesslich des ersten Marinevortrages im gleichen Monat Raeder und den uebrigen Militaers auseinander, dass an der Wehrmacht nichts geaendert werde und dass die Wehrmacht entsprechend Verfassung und Wehrgesetz unpolitisch bleiben muesse. Bei dem Marinevortrag entwickelte Hitler, wie die Aussagen Raeder und Schulte-Moenting beweisen, seine Grundgedanken hinsichtlich einer friedlichen Politik, wozu es notwendig sei, trotz der von ihm erstrebten friedlichen Revision des

H0399-0076

Versailler Vertrages mit England zu einer vernuenftigen vertraeglichen Vereinbarung ueber den Ausbau der Marine im Zusammenhang mit den allgemeinen Seeruestungsbeschraenkungen zu kommen. Bei dieser Unterhaltung gab Hitler klar zu erkennen, dass er kein Wettruesten in der Marine veranstalten wolle und dass der Ausbau der Marine nur in freundschaftlicher Verstaendigung mit England erfolgen duerfe. Das war ein Gedanke, der absolut der grundlegenden Auffassung Raeders und der Marine entsprach. Es waere eine Unmoeglichkeit gewesen, wenn Raeder bei dieser Grundlage zu seinem Vorgesetzten Hindenburg gegangen waere und erklaert haette, er koenne wegen Hitler nicht mehr die Marine leiten.

Nun meint allerdings die Anklage, dass die damaligen fuehrenden Maenner in Deutschland aus Hitlers Buch "Mein Kampf" die wahren Absichten Hitlers bereits gekannt haetten. Die Anklage hat, teilweise aus dem Zusammenhang gerissen, zum Beweise verschiedene Zitate aus Hitlers Propaganda-Buch aus dem Jahre 1924 zitiert. Diese Argumentation der Anklage erscheint nicht richtig, und zwar deshalb nicht, weil Hitler dieses Buch als Privatmann, als oppositioneller Parteimann, geschrieben hatte. Auch in diesem Prozess ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Aeusserungen auslaendischer Privatmaenner irrelevant sind, selbst wenn diese Auslaender einen noch so bekannten Namen haben und spaeter - ebenso wie Hitler - eine Stellung in der Regierung erhalten haben. Raeder durfte, wie jeder andere, damit rechnen, dass Hitler als Reichskanzler nicht alle Partei-Doktrinen aufrecht erhalten werde, die er Jahre vorher als reiner oppositioneller Parteimann aufgestellt hatte, zumal dann nicht, wenn die Aeusserungen Hitlers auf militaerischem Gebiet diesen frueheren Partei-Ideen widersprachen. Ueberdies war fuer die Marine immer das Verhaeltnis zu England entscheidend, und gerade in dieser Beziehung hatte Hitler sogar in seinem Buche "Mein Kampf" auf Seite 154 woertlich erklaert:

"Fuer eine solche Politik allerdings gab es in Europa nur einen einzigen Bundesgenossen: England".

Ueberdies muss man den von der Anklage gebrachten Zitaten entgegenhalten, dass sie saemtlich einer Auflage aus dem Jahre 1933 entnommen sind und das Generalsekretariat trotz grosser Bemuehungen eine fruehere Auflage, insbesondere die erste Ausgabe aus den Jahren 1925 und 1927, nicht hat beschaffen koennen. Es ist bekannt, dass Hitler selbst an zahlreichen Stellen sein Buch in den spaeteren Jahren in vielen Punkten geaendert hat; infolgedessen koennen die Zitate aus einer

H0399 - 0077

Auflage aus dem Jahr 1933 nicht ohne weiteres zugrundegelegt werden.

Musste Raeder in den folgenden Jahren erkennen, dass Hitler von dem geschilderten Grundgedanken einer Verstaendigungspolitik mit England abweichen wollte, und kann man mit der Anklage argumentieren, dass Raeder zu irgendeinem Zeitpunkt vor 1939 seine weitere Mitwirkung haette verweigern muessen?

Ich bin der Meinung, dass diese Frage verneint werden muss und dass sich die Notwendigkeit der Verneinung ohne weiteres aus der Zusammenstellung verschiedener Tatsachen ergibt, die von der Anklage oder der Verteidigung im Rahmen der Beweisfuehrung vorgebracht sind:

Am 2. August 1934 starb Hindenburg, und die Anklagevertretung macht Raeder zum Vorwurf, dass er daraufhin einen Eid geleistet habe, und insbesondere, dass er in diesem Eid an die Stelle des Vaterlandes den Fuehrer gesetzt habe.

Der Fall ist in der Beweisfuehrung genuegend geklaert. Ich brauche daher nur noch darauf hinzuweisen, dass die Anklagebehoerde sich in ihrer Behauptung geirrt hat; sie hat selbst das Dokument D- 481 vorgelegt, aus dem sich der von Hitler verlangte Diensteid der Soldaten der Wehrmacht ergibt. Es handelt sich bei diesem Dokument um ein Gesetz, das von Hitler, Frick und Blomberg unterzeichnet ist. Demnach steht fest, dass nicht Raeder an die Stelle des Vaterlandes Hitler setzte, sondern dass Hitler diesen Eid auf die sich als Oberbefehlshaber der Wehrmacht von allen Soldaten verlangt hat. Bevor dieser von Hitler geschickt erdachte und fuer die spaetere Zeit verhaengnisvolle Eid verlangt wurde, ist Raeder weder orientiert, noch gar ueber den Text des Eides befragt worden; er wurde einfach in die Reichskanzlei bestellt, ohne zu wissen, um was es sich handelte.

Die Frage, welchen Eid ein Soldat leitste, ist wiederum eine politische Frage, eine Frage der Gesetzgebung, auf die Raeder als Soldat und Oberbefehlshaber der Marine keinen Einfluss hatte.

Die Anklage wirft Raeder vor, dass er ueber zahlreiche politische Entscheidungen orientiert worden sei und als Oberbefehlshaber der Marine gelegentlich dieser politischen Massnahmen strategische Planungen und Vorbereitungen getroffen habe. Es handelt sich um die Faelle des Austritts aus dem Voelkerbund am 14. Oktober 1933, die Besetzung des Rheinlandes am 7. Maerz 1936, den Anschluss von Oesterreich im Maerz 1938, die Eingliederung des Sudetenlandes im Herbst 1938 und die Gruendung des Protektorats Boehmen und Maehren im Maerz 1939.

H0399 - 0078

Es handelt sich im wesentlichen um die in der Anmerkung hier genau bezeichneten Urkunden, die ich in diesem Zusammenhange gemeinsam behandeln kann.

Allen diesen Entscheidungen ist das eine gemeinsam, dass naemlich Raeder an keiner der Entscheidungen politisch mitgewirkt hat. Raeder wurde niemals vorher gefragt, und er hatte als Oberbefehlshaber der Marine auch keine Befugnis, an derartigen Entschluessen mitzuwirken.. Raeder hat nichts weiter getan, als diese Urkunden und Mitteilungen entgegengenommen, und hat daraufhin diejenigen Anordnungen getroffen, die militaerisch von ihm vorsorglich fuer den Fall getroffen werden sollten, die etwa bei kriegerischen Komplikationen entstehen koennten. Es erscheint voellig unverstaendlich, wie einem Oberbefehlshaber eines Wehrmachtteiles daraus ein Vorwurf gemacht werden soll, dass er strategische Vorbereitungen fuer den Fall einer politischen Komplikation traf, Ich glaube, dass es in der ganzen Welt immer das Gleiche ist, dass ein Admiral an den politischen Entschluessen nicht beteiligt wird, aber verpflichtet ist, gewisse vorsorgliche Vorbereitungen zu treffen, wenn die Staatsfuehrung politische Entschluesse gefasst hat. Es handelt sich auch hier wieder um die von mir schon erwaehnte Diskrepanz hinsichtlich der Stellung eines militaerischen Befehlshabers welche die Anklage als politisch ansieht, waehrend es sich in Wirklichkeit um eine rein militaerische Stellung handelt. Es duerfte kein Zweifel sein, dass zu genau den gleichen Zeiten in der militaerischen Befehlsfuehrung der auslaendischen Staaten, die von den politischen Entscheidungen betroffen wurden oder an den politischen Entscheidungen intetessiert waren, ebenfalls vorsorglich militaerische Planungen getroffen wurden.

Ob diese politischen Entschluesse Hitlers ein Verbrechen waren oder auch nur ein voelkerrechtlicher Verstoss, konnte ein militaerischer Oberbefehlshaber nicht beurteilen, besonders dann nicht, wenn er in keinem Falle zur Beratung hinzugezogen wurde. Weder der Austritt aus dem Voelkerbund infolge der missgluckten Versuche zur Abreustung aller Laender im Sinne des Versailler Vertrages, noch die Besetzung des Sudetenlandes oder die Errichtung des Protektorats Boehmen und Maehren konnten als verbrecherische Handlungen im Sinne der Anklage fuer den unbeteiligten Oberbefehlshaber angesehen werden. Sicherlich waren es Abweichungen vom Versailler Vertrag, aber selbst der britische Hauptanklaeger, Sir Hardley Shawcross erklaerte am 4. Dezember 1945 in diesem Gerichtssaal woertlich, dass " manche Einwendungen gegen Versailles vielleicht berechtigt" waren.

H0399 - 0079

Und selbst Justice Jackson hat, wie oben zitiert, erklaert, dass zur Revision des Vertrages die " kuehnsten Massnahmen gerechtfertigt gewesen waren, nur nicht der Krieg." Tatsaechlich sind die erwaehnten Massnahmen Deutschlands saemtlich ohne Krieg durchgefuehrt, fallen also unter die von Justice Jackson als berechtigt angesehenen Massnahmen, umsomehr, als alle diese Massnahmen vom Auslande stillschweigend geduldet wurden, beziehungsweise sogar, wie die Eingliederung des Sudetenlandes, durch vertragliche Vereinbarung, naemlich durch das Muenchener Abkommen vom September 1938, oder aber durch Vereinbarung mit dem betroffenen Lande selbst, wie im Falle Oesterreich. Wenn nun die Anklage im Falle Oesterreich und im Falle der Errichtung des Protektorats Boehmen und Maehren, objektiv und nachtraeglich gesehen, sicherlich mit Recht darauf hinweist, dass Hitler hierbei aeusserst bedenkliche und vielleicht sogar strafbare Mittel angewandt hat, so hat dies fuer den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine keine Bedeutung, da fest steht, dass er ueber die Handlungen nicht orientiert wurde, geschweige denn ueber die angewandten Mittel. Insbesondere steht fest, dass Raeder weder die Einzelheiten bezueglich des Anschlusses von Oesterreich erfuhr, noch gar die Art der Verhandlungen, die zu einem Abkommen mit dem Praesidenten Hacha fuehrten. Die Verhandlungen mit Hacha kamen ihm nicht zur Kenntnis, ebensowenig wie die dabei ausgesprochene Drohung eines Bombardements von Prag, wobei ich auf die Aussagen der Zeugen Raeder und Schulte-Moenting Bezug nehmen darf. Fuer Raeder waren also alle diese Massnahmen voelkerrechtlich zulaessige Handlungen bezw. Vertraege, die zu keinem Einschreiten und zu keiner Rueckfrage bei Hitler veranlassen konnten, ganz abgesehen davon, dass dieses Recht einem militaerischen Befehlshaber ueberhaupt nicht zusteht.

Ueberdies handelte es sich, selbst wenn Komplikationen entstanden waeren, auch militaerisch gesehen ausschliesslich um Operationen auf dem Lande gehandelt, was sich ohne weiteres aus der Lage der betroffenen Laender ergibt. Es waere eine Unmoeglichkeit gewesen, wenn der ueberhaupt nicht interessierte Oberbefehlshaber der Kriegsmarine sich um diese Dinge gekuemmert haette, obwohl fast gar keine Vorbereitungen der Marine in Betracht kamen. Man denke nur an den Fall der Tschechoslowakei, wo in der Urkunde 388 PS fuer die Marine lediglich bestimmt ist, dass sie sich an den eventuellen Operationen des Heeres durch den Einsatz der Donauflottille beteiligt, welche zu diesem Zweck unter dem Befehl des Oberkommandos des Heeres tritt; eine Flottille, die aus kleinsten Schiffen bestand

H0399 - 0080

und zwar, wenn ich recht erinnere, aus wenigen Kanonenbooten.

Weiter zitiere ich zur Argumentation in diesem Zusammenhang die Worte von Sir Hardley Shwcross vom 4. Dezember 1945 zum deutsch-polnischen Nichtangriffspakt von 1934:

" In dem Hitler dieses Abkommen schloss, ueberzeugte er viele Leute, dass seine Absichten tatsaechlich friedliche waren."

Demgemaess musste auch Raeder ueberzeugt sein.

Es ist richtig, dass Raeder dem im Februar 1938 geschaffenen Geheimen Kabinetsrat angehoerte. Ebenso richtig ist aber die inzwischen bewiesene Tatsache, dass der Geheime Kabinettsrat eine reine Farce gewesen ist. Es eruebrigt sich daher, diesen von der Anklage anfangs so wichtig genommenen Punkt zu behandeln.

In gleicher Weise ist die Behauptung der Anklage widerlegt, dass Raeder Regierungsmitglied und Reichsminister gewesen sei. Die Behauptung der Anklage ist von vorneherein unverstaendlich gewesen. Das von der Anklage vorgelegte Dokument 2098-PS sagt mit absoluter Deutlichkeit lediglich, dass der Oberbefehlshaber des Heeres von Brauditsch und der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine - ich zitiere - " den Reichsminister im Range gleich " steht. Damit ist bewiesen, dass er kein Minister war, sondern nur aus Gruenden der Ettikette im Range einem Reichsminister gleich stand. Daraus folgt, dass Raeder auch diesen Erlass Hitlers keine politische Aufgabe erhielt, wie die Anklage so gern moechte. Hinzukommt, dass er durch diesen Erlass nicht einmal das Recht erhaelt, an Kabinettsitzungen auf eigenen Wunsch teilzunehmen, sondern, wie in der genannten Urkunde von Hitler geschrieben ist, nur - ich zitiere - " nach meiner Anordnung" Das bedeutet also, nichts weiter, als dass Raeder auf Anordnung Hitlers zu einer Kabinettsitzung haette hinzugezogen werden koennen, wenn es sich in der Kabinetsitzung um marinetechnische Angelegenheiten gehandelt haette. Tatsaechlich is t es zu diesem politisch gleichgueltigen, hypothekischen Fall niemals gekommen.

Ebensowenig kann die Zugehoerigkeit zum Reichwehrverteidigungsrat auf Grund des Dokumentes 2194 PS als belas tend angesehen werden. Einerseits handelt es sich, wie der Wortlaut ergibt, nur um - ich zitiere-"Maasnhmen fuer die Vorbereitung der Reichsverteidigung", also weder um eine politische Taetigkeit, noch um eine Taetigkeit, die etwas mit Angriffskriegen in politischem Sinne

H0399 - 0081

zu tun hat. Ausserdem gehoerte Raeder entgegen der Behauptung der Anklage, laut Dokument 2018-PS, einem spaeteren Fuehrererlass vom 13. August 1939 dem dann geschaffenen Ministerrat fuer die Reichsverteidigung ueberhaupt nicht an, und zwar einfach deshalb nicht, weil er kein Minister war. Andererseits koennen andere Laender ebenso die Einrichtung eines Reichsverteidigungsrates oder eines Reichsverteidigungsausschusses. Ich erinnere an die bekannte Tatsache, dassbei der britischen Regierung schon lange vor dem ersten Weltkriege ein Reichsverteidigungausschuss bestanden hat, dem eine sehr viele groessere Bddeutung zukam als dem entsprechenden Institut in Deutschland.

Als letzten Einzelpunkt in diesem Zusammenhange moechte ich anfuehren, dass auch die Behauptung der Anklage, Raeder sei Parteimitglied gewesen, sich als unhaltbar erwies. Raeder hat zwar von Hitler das Goldene Ehrenzeichen erhalten; es war aber nichts anderes als eine Ordensverleihung und konnte nichts anderes sein, weil ein Soldat der Partei nicht angehoeren kann. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus Paragraph 36 des Wehrgesetzes, wonach sich Soldaten politisch nicht betaetigen duerfen und ihnen die Zugehoerigkeit zu politischen Vereinen verboten ist.

Im uebrigen verweise ich auf die Beweisfuehrung, aus der sich zur Genuege ergab, dass Raeder niemals Beziehungen zur Partei gehabt hat, dass er vielmehr des oefteren Differenzen mit Parteikreisen hatte und wegen seiner politischen besonders kirchlichen Einstellung von typischen Nationalsozialisten abgelehnt wurde; er wirkte zum Beispiel auf Goebbels wie ein rotes Tuch. Das war auch kein Wunder; denn einerseits hat er immer wieder verhindert, dass die Partei irgend einen Einfluss auf das Offizierskorps der Marine erhielt, und andererseits hat er im Gegensatz zur Partei im weitesten Masse der Kirche unterstuetzt und dafuer gesorgt, dass der Geist der Marine eine christliche Grundlage erhielt. Ich darf in diesem Zusammenhang auf den typisch nationalsozialistischen Satz von Bormann verweisen. Ich zitiere:

" Nationalsozialistische und christliche Auffassungen sind unvereinbar."

In demselben Dokument hat Bormann wie so oft in kulturwidrigen Gedankengaengen sich so stark gegen das Christentum ausgesprochen, so stark das Vernichten aller christlichen Gedanken propagiert, dass diese Parteieinstellung ausreichend beweist, dass Raeder als ueberzeugter Christ niemals zur Partei Verbindung aufnehmen konnte.

H0399 - 0082

Ich habe bereits dargelegt, dass Hitler 1933 gesagt hatte, dass es eine Grundlage seiner Politik sein wuerde, Deutschland auf friedlichem Wege wieder zu einem gesunden und kraeftigen Staate zu machen: und dass es zu einer friedlichen Entwicklung unbedingt notwendig sei, die englische Vormachtstellung anzuerkennen und sich mit England ueber den Umfang der deutschen Flotte zu verstaendigen und moeglichst sogar zu einem Buendnis zu kommen. Diese Gedanken deckten sich mit der Grundeinstellung Raeders, welche dieser bei seiner Vernehmung im einzelnen darlegte, Im Rahmen meiner Verteidigung mag es dahinstehen, ob und wann Hitler diesen Grundgedanken verlassen hat. Denn jedenfalls hat Hitler Raeder gegenueber immer wieder diesen Grundgedanken hervorgehoben und auch durch Taten bewiesen; der immer wiederkehrenden Grundgedanke zieht sich wie ein roter Faden durch die ganzen Jahre bis zum Kriegsausbruch. Die Ausfuehrung des Gedankens fuehrte zum Abschluss des zweiten deutschen Flottenabkommens im Jahre 1937, zur Vereinbarung ueber die U-Boote mit Lord Cunningham im Jahre 1938 und zum Londoner Protokoll vom 30. Juni 1938 hinsichtlich der Schlachtschiffe; also die ganzen Jahre auf dem Gebiete des Ausbaues der deutschen Flotte immer die gleiche Idee, naemlich immer die Idee, mit England einig zu sein, Englands Vormachtstellung anzuerkennen und jede Differenz zu vermeiden, die zu einem Bruch mit England fuehren koennte. Nachtraeglich, in Kenntnis aller Dokumente und aller Tatsachen, die in diesem Prozess bewiesen sind, mag es feststehen, dass Hitler zu irgend einer Zeit wahrscheinlich im Jahre 1938 seinen eigenen Gedanken untreu geworden ist und dass er dadurch das tragische Schicksal Deutschlands verschuldet hat. Fuer die Beurteilung der gegen Raeder erhobenen Vorwuerfe ist aber nicht entscheidend, was nachtraeglich in Kenntnis aller Tatsachen als objektiv anzuerkennen ist, sondern es ist allein entscheidend, ob Raeder diese Abweichung Hitlers von seinen eigenen Ideen erkennt hat oder auch nur erkennen konnte. Das ist jedoch nicht der Fall. Raeder konnte nicht ahnen, geschweige denn wissen, dass Hitler seinen eigenen politischen Ideen, die er immer wieder betont und bewiesen hatte, irgend wann untreu wurde und damit die entsetzliche Gefahr des zweiten Weltkrieges hervorrief und verschuldete, Raeder konnte nicht ahnen und wissen, dass Hitler ihm gegenueber auch in der letzten Zeit vor Ausbruch des Krieges anders sprach, als er dachte und auch anders sprach, als er handelte. Gerade auf dem Gebiete der Marine zeigte der verhaeltnismaessig langsame Ausbau der deutschen Flotte, dass

H0399 - 0083

Hitler den geschilderten Gedankengaengen treu bleiben wollte. Eine Sinnesaenderung Hitlers auf diesem Gebiete liess sich nicht erkennen; denn eine Sinnesaenderung haette zur Folge haben muessen, dass er gerade die Marine umfangreicher ausbaute als er es getan hat. Er haette zum mindestens die Moeglichkeit des deutsch - englischen Flottenabkommens vollstaendig ausnuetzen muessen. Nach dem Flottenabkommen durfte sich die deutsche Flotte auf 420 595 to belaufen. Tatsaechlich ist jedoch diese Hoechstgrenze nicht ausgenutzt worden. Sogar hinsichtlich der Schlachtschiffe blieb Deutschland hinter dem Flottenabkommen zurueck mit der Folge, dass die Schlachtschiffe Bismarck " und " Tirpitz" im ersten Kriegsjahr und so auch bei der Besetzung Norwegens noch nicht zur Verfuegung standen; "Bismarck" wurde erst im August 1940 und "Tirpitz " im Jahre 1941 fertig.

Nach dem Flottenabkommen durfte Deutschland die gleiche U-Boottonnage haben wie England. Tatsaechlich wurde jedoch der U-Bootbau so wenig forciert, dass, wie die Beweisfuehrung ergeben hat, Deutschland zu Beginn des Krieges im Jahre 1939 nur die minimale Anzahl von 26 atlantikfaehigen U-Booten zur Verfuegung hatte. Und weiter: Noch Ende Mai 1939 wurde laut Dokument L 79, dem sogenannten "Kleinen Schmundt" woertlich fest elegt, dass - ich zitiere - " an dem Schiffsbauprogramm nichts geaendert wird".

All diese Dinge mussten bei dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine von seinem Standpunkt und von seinem Fachgebiete aus den festen Glauben erwecken, dass Hitler seine oft betonte Grundlinie, es zu keinem Kriege kommen zu lassen, beibehalten wollte.

Dieser feste Glaube von Raeder wurde - und das erscheint wichtig - in weiterem Umfange durch die Haltung des Auslandes bestaerkt:

Winston Churchill hat im Jahre 1935 in seinem Buche "Grosse Zeitgenossen" geschrieben: Ich zitiere:

"Es ist nicht moeglich, ein gerechtes Urteil ueber eine Persoenlichkeit des oeffentlichen Lebens, die die enormen Ausmasse von Adolf Hitler erreicht hat, zu faellen, bevor ihr Lebenswerk als Ganzes vor uns steht .... Wir koennen nicht sagen, ob Hitler der Mann sein wird, der noch einmal einen Weltkrieg entfesseln wird, in welchem die Zivilisation unwiderruflich untergehen wird, oder ob er in die Geschichte eingehen wird als der Mann, der die Ehre und den Friedenssinn fuer die grosse deutsche Nation wieder hergestellt und sie heiter,

H0399-0084

hilfreich und stark in die erste Reihe der europaeischen Voelkerfamilie zurueckgefuehrt hat."

Ein Jahr spaeter, bei den Olympischen Spielen in Berlin im Jahre 1936 erschienen die Vertretungen des Auslandes geschlossen und haben Hitler in einer Weise begruesst, die in Zustimmung und teilweiser Begeisterung vielen skeptisch eingestellten Deutschen unverstaendlich war. In der Folgezeit haben die groessten auslaendischen Politiker und auch Regierungsmitglieder Hitler besucht und sich mit ihm vollauf verstanden und schliesslich im Herbst 1938 kam es unter Chamberlain und Lord Halifax und durch die Hitler den Deutschen zu beweisen suchte, wie richtig alle seine Handlungen gewesen waren, da sie vom Auslande anerkannt wurden. Man kann und darf die Bedeutung der programmatischen Erklaerung, die Chamberlain und Hitler in Muenchen am 30. September 1938 abgaben, gar nicht hoch genug einschaetzen. Ich moechte deshalb aus dieser Erklaerung die beiden ersten entscheidenden Saetze zitieren:

"Wir haben heute eine weitere Besprechung gehabt und sind uns in der Erkenntnis einig, dass die Frage der deutsch-englischen Beziehungen von allererster Bedeutung fuer beide Laender und fuer Europa ist.
Wir sehen das gestern abend unterzeichnete Abkommen und das deutsch-englische Flottenabkommen als symbolisch fuer den Wunsch unserer beiden Voelker an, niemals wieder gegeneinander Krieg zu fuehren."

Ich glaube, dass diese Hinweise genuegen, und frage:
Kann man verlangen, dass ein Grossadmiral, der nie Politiker und immer Soldat gewesen ist, in der Beurteilung Hitlers weiterschauend sein sollte als die grossen britischen Staatsmaenner Chamberlain und Churchill? Ich glaube, dass die Stellung der Frage bereits die Verneinung der Frage in sich traegt.

Die Anklagevertretung kann diesen zahlreichen Gesuchtspunkten ernsthaft nur einige wenige Dokumente gegenueberstellen, die fuer eine Kenntnis Raeders von Angriffsplaenen Hitler sprechen koennten. Die Anklage hat zwar zahllose Dokumente vorgelegt, bei denen sie darauf hinwies, dass Raeder oder die Seekriegsleitung oder das Oberkommando der Kriegsmarine eine Ausfertigung erhielt. Bei einer ganz betraechtlichen Anzahl von Dokumenten konnte die Anklage aber nichts weiter vorbringen, als die Tatsache, dass Raeder eine Ausfertigung bekam, waehrend ein sachlicher Zusammenhang meist nicht bestand und auch nicht von der Anklage dargelegt wurde. Es ist selbstverstaendlich kein Wunder, dass

H0399 – 0085

militaerische Dokumente der Einheitlichkeit halber an alle Wehrmachtsteile gingen, auch wenn im Einzelfalle der eine Wehrmachtsteil nicht oder kaum daran beteiligt war. Wirklich belastend koennen von allen diesen Dokumenten im Fragenkomplex Raeder nur die 4 Dokumente sein, welche die Anklage wegen ihrer Bedeutung als Schluessel Dokumente bezeichnete. Es handelt sich um die vier Reden Hitlers vor den Oberbefehlshabern vom 5. November 1937, 23. Mai 1939, 22. August 1939, 23. November 1939.

H0399 - 0086

Die Anklage behauptet, dass sich aus diesen Reden die Verschwörungsteilnahme ergibt und dass aus diesen Reden klar zu erkennen ist, dass Hitler Angriffskriege führen wollte. Ich möchte deshalb zu diesen Dokumenten im einzelnen Stellung nehmen und dabei zeigen, warum auch diese Dokumente das Gesamtbild, das ich gegeben habe, nicht beeinflussen kann.

Zweifellos sind diese Schlüsseldokumente äusserst wichtig für die nachträgliche geschichtliche Feststellung, welche Gedankengänge Hitler geleitet haben; und zwar deshalb, weil es Meinungsäusserungen Hitlers sind und es sonst trotz des gewaltigen Umfanges des erbeuteten Dokumentenmaterials fast keine schriftlichen Aufzeichnungen Hitlers gibt. Zunächst ist auch der Gedanke bestechend, dass der Inhalt wahr sein muss, weil es sich um Meinungsäusserungen handelt, die nur vor einem kleinen Kreise vorgetragen sind, vor dem sich Hitler naturgemäss eher decouvrierte als in seinen öffentlichen Reden. Wenn ich auch den Wert der Urkunden keineswegs verkenne, so glaube ich trotzdem, dass die Anklagevertretung die Bedeutung dieser vier Urkunden weit überschätzt. Sicherlich sind es in gewissem Umfange Schlüsseldokumente, und zwar insofern als sie den Schlüssel dafür geben, Hitler psychologisch zu erkennen und Hitlers Methoden zu erfassen. Die Dokumente sind aber keine Schlüssel für die wirklichen Planungen Hitlers und erst recht kein Masstab für die Schlussfolgerungen, die der Zuhörer nach Ansicht der Anklage aus diesen Dokumenten hätte ziehen müssen. Um den Wert der Urkunden in dieser Richtung vollständig zu erfassen, möchte ich einige generelle Punkte vorweg zusammenstellen, die für jedes dieser vier Dokumente in gleicher Weise gelten. Alle diese Punkte geben eine Einschränkung des von der Anklage überschätzten Beweiswertes dieser Urkunden:

Keine dieser Reden ist stenografisch aufgenommen, von keiner Rede liegt also der wirkliche Wortlaut vor. Dementsprechend hat Hossbach in der Niederschrift über den 5. November 1937 richtig die indirekte Rede gewählt, ebenso wie Generaladmiral Böhm mit seiner Niederschrift über die Rede vom 22. August 1939. Überra-

H0399 - 0087

schenderweise und nicht ganz korrekt hat Schmundt in der Niederschrift über den 23. Mai 1939 die direkte Rede gewählt, obwohl es keine wörtliche Aufzeichnung ist; er ist aber wenigstens vorsichtig gewesen und hat zu Beginn erklärt, dass die Ausführungen Hitlers "sinngemäss" wiedergegeben werden. Die schwächsten Urkunden, nämlich die beiden Fassungen über die Reden vom 22. August 1939, welche die Anklage vorlegte, haben die direkte Rede gewählt und die Urheber dieser Urkunden, deren Namen nicht bekannt sind, haben es nicht einmal für nötig gehalten, einen Hinweis zu gebrauchen, wie Schmundt es tat. Wie dem aber auch sei. Es ist bei der Betrachtung der Urkunden festzuhalten, dass keine wörtliche Wiedergabe erfolgte und daher die Zuverlässigkeit der Wiedergabe von der Arbeitsweise und Einstellung des Urhebers der Urkunde abhängt, insbesondere davon, ob und wieviele Notizen der Betreffende sich während der Rede gemacht hat und wann er seine Niederschrift anfertigte. In dieser Beziehung scheint wichtig, dass der Adjutant Hossbach die Niederschrift, wie die Urkunde 386-PS zeigt, erst volle fünf Tage später vorgenommen hat, nämlich erst am 10. November, während die Rede schon am 5. November gehalten wurde. Im Falle Schmundt fehlt überhaupt ein Datum für die Niederschrift und ebenso in den beiden Anklagedokumenten über die Rede vom 22. August 1939. Bei den letzteren fehlt auch die Unterschrift, so dass hier nicht einmal gesagt werden kann, wer überhaupt die Verantwortung für die Niederschrift trägt. Das gleiche gilt für das Dokument über die Rede vom 23. November 1939; soviele formale Fehler ebensoviele Bedenken gegen den Beweiswert und die Zuverlässigkeit der Urkunden.

Anders liegt es bei der Urkunde Böhm, der in seinem Affidavit eidesstattlich versichert, dass er die Rede Hitlers fortlaufend mitgeschrieben und an besonders wichtigen Stellen den Wortlaut aufgezeichnet hat und der ferner versichert, dass er noch am gleichen Abend die endgültige hier vorliegende Fassung niederschrieb. Wenn schon bei allen diesen Urkunden der Wortlaut nicht vorhanden ist, so liegt es auf der Hand, wie wichtig es ist, wenn wenigstens feststeht, dass die Niederschrift gleichzeitig mit der Rede

H0399 - 0088

bezw. noch am selben Tage vorgenommen wurde und nicht wie im Falle Hossbach fünf Tage später. Selbst beim besten Gedächtnis kann auch der beste Adjutant, an den täglich überaus viele Dinge neu herantreten, unmöglich nach fünf Tagen noch eine absolut zuverlässige Wiedergabe einer Rede anfertigen. Ebenso wichtig ist der zweite Punkt, nämlich die Tatsache, dass es sich im Gegensatz zu sonstigen militärischen Dokumenten um keine offiziellen Schriftstücke mit einem Verteiler handelt, also um keine Schriftstücke, welche den Beteiligten nachträglich zugingen. Dass die Schriftstücke Räder nicht zugegangen sind, wurde in der Beweisaufnahme durch ihn und durch den Zeugen Schulte-Mönting festgestellt, abgesehen davon, dass es sich schon aus den Fehlern eines Verteilers ergibt. Gerade dieser Punkt erscheint mir aber von grosser Bedeutung. Das einmalige Anhören einer Rede -und Hitler sprach wie bekannt ausserordentlich schnell- veranlasst den Hoerer nicht so sehr zu Schlussfolgerungen, wie das Vorliegen eines Protokolls, an Hand dessen er sich nachträglich über den Inhalt der Rede immer wieder vergewissern kann. Wir, die wir diese Reden jetzt im Prozess auf schriftlichem Wege kennen lernten, und immer wieder von neuem wegen des Wortlautes zur Hand genommen haben, nehmen naturgemäss die einzelnen Worte und Sachwendungen wichtiger als wir es von einer schnell gesprochenen Rede getan hätten. Hinzu kommt, dass wir alle leicht geneigt sind, die einzelnen Satzwendungen wichtiger zu nehmen, weil wir alles vom jetzigen Standpunkte und von unserer grösseren Kenntnis nun besser übersehen können; denn wir haben nicht nur als Unterlagen eine Rede, sondern gleich alle Reden und zur Ergänzung alle die vielen anderen Dokumente, die die geschichtliche Entwicklung zeigen. Bei der Diskussion über diese Dokumente wird man immer sich vor Augen halten müssen, wie verschieden der einzelne Zuhörer auf das gesprochene Wort reagiert und wie häufig schon nach wenigen Stunden die Berichte verschiedener Hörer voneinander abweichen.

Die Anklage sieht in diesen Reden Hitlers die Grundlage der Verschwörung und stellt es so dar, als hätte sich bei dieser Gelegen-

H0399 - 0089

heit Hitler mit den Befehlshabern beraten und wäre dann mit ihnen zu einem bestimmten Verschwörungsplan und einem bestimmten Entschluss gekommen. Dies muss die Anklage behaupten, denn darin liegt die Grundlage einer Verschwörung, von der nur dann gesprochen werden kann, wenn gemeinsam etwas geplant wird. In Wirklichkeit trat nicht, wie die Anklage sagt, eine einflussreiche Gruppe von Nazis zusammen, um die Lage zu prüfen und Beschlüsse zu fassen, sondern es war vielmehr eine einseitige Darstellung von Hitler, bei der keine Diskussion erfolgte und keine Beratung. Es wurde auch kein Beschluss gefasst, sondern Hitler sprach vielmehr ganz allgemein, ich zitiere, über Entwicklungsmöglichkeiten; soweit man überhaupt von Entschlüssen sprechen kann, handelte es sich lediglich um einen alleinigen Entschluss Hitlers. All dies widerspricht einer wirklichen conspiracy. Überhaupt habe ich den Eindruck, dass die Anklage bei ihrer Konstruktion hinsichtlich einer Verschwörung zur Führung von Angriffskriegen sich ein absolut falsches Bild von den wirklichen Machtverhältnissen im nationalsozialistischen Staate gemacht hat. Sie verkennt meines Erachtens das Wesen einer Diktatur und es mag auch tatsächlich schwer sein, die ungeheure diktatorische Macht Hitlers zu verstehen, wenn man sie nicht selbst ständig die ganzen 12 Jahre in Deutschland miterlebt hat und zwar gerade auch in ihrer Entwicklung von den ersten Anfängen, bis sie schliesslich zu einer Diktatur wurde, die mit dem schrecklichsten und grausamsten Terror arbeitete. Ein Diktatur wie Hitler, der überdies offensichtlich eine ungeheure suggestive und faszinierende Kraft ausübte, ist kein Präsident einer parlamentarischen Regierung. Ich habe den Eindruck, dass sich die Anklage bei der Beurteilung der Gesamtlage niemals ganz von den Ideen einer parlamentarischen Regierung frei gemacht und niemals das kompromisslose Arbeiten eines Diktators in Rechnung gestellt hat. Wie sehr das Wesen Hitlers der Idee einer Verschwörung zwischen ihm und den Kabinettsmitgliedern oder zwischen ihm und den Befehlshaber widerspricht, zeigte sich im Laufe des Prozesses bei zahlreichen Zeugenvernehmungen. Ganz besonders prägnant wurde es aber bewiesen durch das Zeugnis des schwedischen Graf

H0399 - 0090

industriellen Dahlerus, der dank seiner gleich guten und gleich umfangreichen Beziehungen zu England und zu Deutschland sich im Laufe der Zeit ein objektives Bild über England und Deutschland machen konnte, und während seiner Verhandlungen mit Chamerlain und Halifax auf der einen Seite und Hitler und Göring auf der anderen Seite am besten den Unterschied der parlamentarischen britischen Regierung und der deutschen Hitlerdiktatur erkannte. Aus der Schilderung von Dahlerus ergab sich überzeugend der unüberbrückbare Unterschied. Wenn er mit Chamberlain und Halifax gesprochen hatte, dann fand selbstverständlich vor endgültiger Entscheidung erst eine Besprechung mit dem Kabinett statt. Als Dahlerus hingegen in der Nacht vom 26. zum 27. August 1939 eine entscheidende Besprechung mit Hitler hatte, bei der lediglich Göring zugezogen war, hat Hitler sofort sechs Vorschläge gemacht, ohne auch nur mit irgendeinem Kabinettsmitglied oder irgendeinem militärischen Befehlshaber ein Wort zu sprechen, ja sogar ohne sich auch nur mit dem schweigend dabeisitzenden Göring zu beraten, überdies Vorschläge, die sich nicht genau mit dem deckten, was er selbst kurz vorher Sir Neville Henderson gesagt hatte. Ein stärkeres Argument gegen eine Verschwörung mit Befehlshabern oder Kabinettsmitgliedern kann es kaum geben, es sei denn, die ebenso wichtige Tatsache, die der Zeuge Dahlerus hinzufügt, dass Göring die ganzen 2 1/2 Stunden kein Wort zu sagen gewagt habe und dass es beschämend gewesen sei, welche Unterwürfigkeit Hitler sogar von Göring als seinem engsten Mitarbeiter verlangte.

Alle diese Reden von Hitler enthalten sehr viele Widersprüche. Durch derartige Widersprüche leidet naturgemäss die Klarheit der Gedankenführung, und sie nehmen dem einzeln hervorgehobenen Gedanken seine Bedeutung. Wenn man die Dokumente vollständig liest, so sieht man die Anzahl der Widersprüche, worauf der Zeuge, Admiral Schulte-Mönting, im Verhör und im Kreuzverhör zutreffend hingewiesen hat. Gerade die Widersprüche und die vielfach unlogischen Gedanken vermindern den Beweiswert der Urkunden. Denn es ist zu verstehen, dass es für einen militärischen Adjutanten, wie Hoss

H0399-0091

bach oder Schmundt, schwierig ist, unklare und widerspruchsvolle Gedankengänge aufzuzeichnen und es ist weiter zu verstehen, dass ein militärischer Adjutant dann dazu neigt, eine möglichst klare Linie hineinzubringen und dadurch dazu verführt wird, bestimmte ihm klar gewordene Gedanken stärker herauszuarbeiten als sie in Wirklichkeit bei der gesprochenen Rede in Erscheinung traten. Hinzu kommt die sehr treffende Bemerkung Räders, der nicht nur auf die Widersprüche hinweist, sondern auf die übertriebene Phantasie Hitlers und ihn im Zusammenhang damit einen Meister des Bluffs nannte.

Darüber hinaus verfolgte Hitler bei jeder derartigen Rede eine bestimmte Tendenz; er hatte ein bestimmtes Ziel im Auge und zwar die besondere Einwirkung auf alle oder einige der Zuhörer, indem er entweder bewusst übertrieb oder absichtlich Dinge harmlos hinstellte, je nachdem, welches Ziel er im Auge hatte. Hitler sprach aus dem Augenblick heraus. Er machte sich, wie Schulte-Mönting sagt von seinem Konzept frei. Er dachte laut und wollte die Zuhörer mit sich reissen, aber nicht beim Wort genommen werden. Man wird mir zugeben, dass derartige Gewohnheiten und derartige zweckbetonte Reden absolut keinen sicheren Anhaltspunkt für die wirkliche Meinung Hitlers in diesem Augenblick abgeben. Darüber hinaus noch ein weiterer, generell diese Urkunden betreffender Gesichtspunkt:

Räder hat mit Hitler im Anschluss an die Ansprache vom 23. Mai 1939 im sogenannten "Kleiner Schmundt" eine Unterredung unter vier Augen gehabt und ihn auf Widersprüche aufmerksam gemacht, die in dieser Ansprache lagen, und andererseits auf den Widerspruch zu den Worten, die Hitler ihm sonst schon persönlich gesagt hatte, nämlich dass er auch den Fall Polen unter allen Umständen friedlich bereinigen würde. Hitler hat daraufhin Räder absolut beruhigt und ihm gesagt, er habe die Dinge politisch fest in der Hand. Dies hat der Zeuge Schulte-Mönting ausgeführt und hinzugefügt, dass Hitler Räder durch ein Beispiel über den Widerspruch zwischen der Rede vom 23. Mai 1939 und seine sonstigen Erklärungen beruhigt. Er sagte ihm, er, Hitler, er habe drei Arten der Geheimhaltung: erstens das Gespräch unter vier Augen, zweitens die Gedanken, die er, Hitler,

H0399-0092

für sich selbst behalte, und drittens die Gedanken, die er selbst nicht einmal zu Ende denke. Ich glaube, dass diese Art des Denkens von Hitler am besten zeigt, wie wenig Verlass letzten Endes demnach auf diejenigen Worte war, die Hitler in einem kleinen oder grossen Kreise sprach. Es scheint mir daher verständlich, wenn Räder sich bei seinen Überlegungen weder an die allgemeinen Reden Hitlers hiel noch an die hier behandelte Rede Hitlers vor den Oberbefehlshabern, sondern ausschliesslich an dasjenige, was Hitler ihm unter vier Augen sagte. In der Beziehung ist aber übereinstimmend durch die Aussagen von Schulte-Mönting, Böhm und Albrecht bewiesen, dass Hitler unter vier Augen Räder noch mehrfach im Jahre 1939 ausdrücklich zugesichert hat, dass es zu keinem Kriege kommen würde und zwar immer dann, wenn Räder aus irgendwelchen Gründen sorgenvoll war und Hitler auf Gefahren aufmerksam machte.

Ich glaube daher, zusammenfassend sagen zu können, dass die sogenannten Schlüsseldokumente äusserst interessant sind und für die psychologische Beurteilung Hitlers, jedoch nur einen sehr bedingten und schwachen Beweiswert für die wirklichen Absichten Hitlers darstellen. Man kann nicht erwarten, dass Räder sich von tendenziösen und zweckbestimmten Augenblicksreden Hitlers leiten liess, sondern sich vielmehr ausschliesslich auf das stützte, was Hitler ihm selbst zusicherte und darauf, dass diese Zusicherungen bis zum Sommer 1939 bis zum Ausbruch des Krieges völlig im Einklang gestanden haben mit den Tatsachen und den Taten Hitlers, nämlich mit den vier Flottenabkommen und dem Münchener Abkommen. Es ist zu verstehen, wenn Räder sich in dieser Grundeinstellung auch durch die zweifellos bedenklichen Reden vor den Oberbefehlshabern nicht erschüttern liess, sondern fest daran glaubte, dass Hitler ihn nicht täuschen würde. Wenn wir jetzt nachträglich erkennen, dass Hitler Räder letzten Endes in seinen Gesprächen unter vier Augen und auf Grund seines eben geschilderten speziellen zweiten und dritten Geheimhaltungsgrades doch getäuscht hat, so lässt sich daraus keine Schuld Räders, sondern nur eine Schuld Hitlers konstruieren. Es kann darin angesichts des umfangreichen Beweismaterials auch im

H0399 - 0093

Jahre 1938/39 keine völkerrechtswidrige Absicht Räders zur Führung eines Angriffskrieges gesehen werden, sondern nur eine völkerrecht widrige Absicht Hitlers zur Führung eines Angriffskrieges. Nachdem ich die Schlüsseldokumente generell behandelt habe, darf ich mit Erlaubnis des Gerichts noch ein paar Punkte zu jedem einzelnen Dokument sagen, nachdem die Anklagevertretung immer und immer wieder diese Dokumente als Grundlage ihres Beweises für die Verschwörung hervorgehoben hat.

Besprechung vom 5. November 1937 in der Reichskanzlei:

Die bedenklichen Sätze dieser Urkunde sind nicht zu verkennen, und sie sind oft genug von der Anklage vorgebracht worden. Demgegenüber ist aber bei der Betrachtung der Urkunde zu berücksichtigen, dass Göring und Räder übereinstimmend ausgesagt haben, dass Hitler vorher angekündigt hat, dass er mit einer bestimmten Tendenz sprechen wolle. Hitler war mit den Massnahmen Feldmarschalls von Blomberg und besonders des GeneraloberSten von Fritsch, des Oberbefehlshabers des Heeres, nicht einverstanden und fand,dass die Rüstung im Heer zu langsam fortschreite. Hitler hat daher absichtlich übertrieben, eine Tatsache, die nur Göring und Räder wussten, so dass es selbstverständlich erscheint, wenn die Rede auf Neurath, der nichts von dieser Tendenz ahnte, einen anderen absolut alarmierenden Eindruck hervorrief. Interessant ist, dass offenbar Hitler nicht ganz das erreichte, was er wollte; denn die beiden letzten Absätze der Urkunde zeigen, dass Blomberg und Fritsch Hitler in gewisser Weise durchschauten und sich durch sein Übertreibungen nicht täuschen liessen. Obwohl Hitler bei derartigen Gelegenheiten keine Diskussion zuliess, griffen in diesem Falle Blomberg und Fritsch ein und wiesen auf die Notwendigkeiten hin dass England und Frankreich nicht als Gegner Deutschlands auftreten dürften. Blomberg begründete seinen Einspruch und Fritsch machte im vorletzten Absatz der Urkunde seine Skepsis gegenüber de Worten Hitlers noch besonders deutlich, indem er darauf hinwies, dass er unter diesen Umständen, seinen am 10. November beginnenden Auslandsurlaub nicht durchführen können. Es ist weiter bezeichnend,

H0399 - 0094

dass Hitler daraufhin einlenkte und im Gegensatz zu seinen früheren Worten nunmehr erklärte, dass er von der Nichtbeteiligung Englands überzeugt sei und daher auch an eine kriegerische Aktion Frankreichs gegen Deutschlandsnicht glaube. Die Unhaltbarkeit der hitlerschen Gedanken in dieser Urkunde ergibt sich weiter daraus, dass er seinen Ausführungen eine absolut phantastische Idee zu Grunde legte, nämlich einen italienisch-französischen-englischen Krieg bezw. ebenso phantastisch, einen Bürgerkrieg in Frankreich. Widerspruchsvoll sprach Hitler in dieser Rede einerseits von Anwendung von Gewalt, andererseits von einem Vorgehen Polens gegen Ostpreussen, was nur einen Verteidigungsgedanken betreffen konnte, und sagte bezüglich der Tschechoslowakei, dass wahrscheinlich England und Frankreich die Tschechoslowakei bereits im stillen abgeschrieben hätten. Dieser Hinweis aber spricht dafür, dass Hitler verhandeln wollte und dazu passt die tatsächliche geschichtliche Entwicklung; er spricht vom Niederwerfen Österreichs und der Tschechoslowakei, hat aber im nächsten Jahre dann doch sowohl im März 1938 als auch im September 1938 verhandelt und beide Fragen ohne Krieg erledigt. Gerade diese Tatsache erscheint bedeutungsvoll, denn sie zeigte Räder im Laufe der weiteren Entwicklung, dass er mit Recht den scharfen Worten Hitlers vom 5. November 1937 keinen übertriebenen Wert beigelegt hatte, da die tatsächlichen Verhandlungen Hitlers in der darauffolgenden Zeit hiermit nicht im Einklang standen.

Weiter hat Räder bei seiner Vernehmung mit Recht darauf hingewiesen, dass gerade erst wenige Monate vorher das zweite umfangreiche Flottenabkommen mit England abgeschlossen war und er daher nicht annehmen konnte, dass Hitler ernsthaft die von ihm eingeschlagene Linie verlassen wollte.

Und als letzten Gesichtspunkt noch diesen: Es handelt sich in der ganzen Urkunde auf der einen Seite um politische Fragen und auf der anderen Seite um eventuelle Operationen auf dem Lande.

Mit den politischen Fragen hatte Räder nichts zu tun, da er kein Politiker ist, während Neurath naturgemäss diese politische

H0399 - 0095

Einstellung Hitlers als Aussenminister wichtiger nehmen musste. Ebenso wichtig ist, dass Neurath nach seiner Aussage Hitler auf Grund dieser Rede auch seinerseits nach seiner persönlichen Einstellung fragte und sein weiteres Verbleiben im Amte des Aussenministers verweigerte, weil Hitler ihm gegenüber erklärte, dass dies seine wirklichen Absichten seien. Es scheint mir typisch für Hitler zu sein, dass er dem einen, Neurath, erklärte, er werde evtl. Krieg führen, während er dem anderen, nämlich Räder, erklärte, er werde unter keinen Umständen Krieg führen. Diese verschiedenartige Stellungnahme beruhte offensichtlich darauf, dass er zu dieser Zeit Neurath als Aussenminister nicht mehr schätzte, weil er wusste, dass Neurath ihm gegenüber in der Aussenpolitik nicht so fügsam sein würde, wie der von ihm in Aussicht genommene Nachfolger Ribbentrop. Andererseits wollte er zu dieser Zeit Räder noch unter allen Umständen als Oberbefehlshaber der Marine behalten. Auch hier wieder das zweckbestimmte Verhalten Hitlers, der stets ohne die geringste innere Hemmung dem Grundsatz huldigte: der Zweck heiligt die Mittel.

Rede Hitlers am 23. Mai 1939, U.S.27, der sogenannte "Kleine Schmudt."

Hitler sprach auch hier wieder in der bedenklichsten Weise, die man sich vorstellen kann. Er spricht von Angriffsprogramm, von der Vorbereitung eines planmässigen Angriffes und von dem Entschluss, Polen anzugreifen. Ich verkenne keineswegs, dass die Anklagevertretung mit Recht dieses Dokument als besonders gutes Beweismittel ansieht. Ich glaube aber, man wird im Falle Räder unter Berücksichtigung der zahlreichen, von mir angeführten Gesichtspunkte der Urkunde einen sehr viel geringeren Beweiswert zubilligen müssen, als die Anklage möchte und als es auf den ersten Anblick der Wortlaut in der Schmundt'schen Fassung gestatten könnte. Schmundt hat sich offensichtlich bemüht, die widerspruchsvollen, phantasiereichen und durcheinandergehenden Erklärungen Hitlers entsprechend seinem exakten militärischen Denken klar zu formulieren. Dadurch hat die Urkunde eine Klarheit bekommen, die der Rede Hitlers nicht entspricht

H0399 - 0096

Wir wissen nicht, wann Schmundt die Urkunde aufgesetzt hat, und Schmundt hat es versäumt, die von ihm angefertigte Niederschrift den übrigen Beteiligten zu zeigen. Der Zeuge Admiral Schulte-Mönting hat gerade für diese Urkunde im Verhör und im Kreuzverhör auf die in ihr enthaltenen Widersprüche hingewiesen, die ich nicht zu wiederholen brauche. Noch wichtiger ist der entscheidende Punkt nämlich der Widerspruch zwischen diesen Worten und den Worten, die Hitler zu der gleichen Zeit immer wieder Räder gegenüber sprach und die immer auf der gleichen alten Linie lagen, dass kein Krieg von ihm beabsichtigt sei und dass er keine übertriebenen Forderungen stellen würde. Räder war über diese Rede entsetzt und ist nur durch die Unterhaltung beruhigt worden, die er im Anschluss an diese Rede mit Hitler allein gehabt hat. Er glaubte Hitler, wenn dieser ihm bei der persönlichen Unterhaltung versichrte, dass er auch den Fall Polen unter allen Umständen friedlich bereinigen würde, und musste annehmen, dass Hitler ihm bei einer so präzisen Frage die Wahrheit sagen würde. Ich erinnere an die präzise Aussage über diese Urkunde in der Vernehmung von Räder und in der Vernehmung des Zeugen Schulte-Mönting. Ich verweise besonders auf den von Schulte-Mönting bezeugten Vergleich Hitlers, der darauf hinweis, dass man nicht zum Gericht gehen würde, wenn man 99 Pfennige erhalten hätte und sich um eine Mark streite, und die Schlussfolgerung zog, dass er das bekommen habe, was er politisch hätte haben wollen und es daher wegen der letzten politischen Frage, nämlich wegen des polnischen Korridors, nicht zu einem Kriege kommen könne.

Dass Räder selbst unter keinen Umständen einen Angriffskrieg wollte und dass er in dieser Beziehung sich auf Hitlers Zusicherungen verliess, beweisen alle von mir gebrachten Zeugenaussagen, nicht zuletzt die von Dönitz bekundete Aussage, dass Räder anlässlich der U-Bootsübung auf der Ostsee im Juli 1939 seine feste Überzeugung zum Ausdruck brachte, dass kein Krieg entstehen würde Hinzu kam, dass Räder wusste, dass die Marine unmöglich einen Seekrieg mit England führen könne, dass er dies Hitler immer wieder

H0399 - 0097

klar gemacht hatte; er vertraute darauf, dass Hitler, entsprechend seinen Worten, auch in der polnischen Frage wieder verhandeln würde, und -wie die Aussage des Zeugen Dahlerus zeigt,- ist auch tatsächlich verhandelt worden, und zwar zunächst durchaus erfolgreich. Aus welchem Grunde der Versuch schliesslich doch scheiterte und es zum zweiten Weltkriege kam, hat der Zeuge Dahlerus im einzelnen ausgeführt und damit die entsetzliche Tragik dieses Geschehens gezeigt. Es erscheint mir wichtig, dass noch im August 1939 nicht nur der Zeuge Dahlerus, sondern auch Chamberlain an den guten Willen Hitlers geglaubt haben. Auch hier deshalb wieder die gleiche Frage und die gleiche Antwort: Man kann nicht verlangen, dass Räder als Soldat weiterschauend war und Hitlers gefährliche Ideen erkannte, wenn Männer wie Chamberlain, Halifax und Dahlerus selbst zu dieser Zeit Hitler noch nicht durchschaut haben.

Wenn ich selbst auf die Bedenklichkeit dieser Urkunde und auf das Belastende hingewiesen habe, so bitte ich zu berücksichtigen, dass sich das Belastende, ebenso wie bei der Urkunde vom 5. November 1937, auf das Politische erstreckt. Ich habe als Verteidiger des Oberbefehlshabers der Marine den Tatbestand nicht politisch zu beurteilen, sondern militärisch. Vom militärischen Standpunkt aus kann man jedoch der Argumentation der Anklage unter keinen Umständen folgen, denn das Militär ist nicht berechtigt, sich an der Entscheidung über Krieg und Frieden zu beteiligen, sondern ist lediglich verpflichtet, diejenigen militärischen Vorbereitungen zu treffen, welche die politische Führung für notwendig hält. Ein Admiral hat in keinem Lande der Welt ein Urteil darüber abzugeben, ob der eventuelle Krieg, für den er Planung treffen muss, ein Angriffskrieg oder ein Verteidigungskrieg ist. Die Entscheidung der Frage, ob ein Krieg geführt wird, liegt in keinem Lande der Welt beim Militär, sondern immer bei der politischen Führung bezw. bei den gesetzgebenden Körperschaften. Dementsprechend ist in Artikel 45 der Reichsverfassung bestimmt, dass der Reichspräsident das Reich völkerrechtlich vertritt, und ferner bestimmt, ich zitiere:

"Kriegserklärung und Friedensschluss erfolgen durch Reichsgesetz." Ende des Zitats.

H0399 - 0098

Die Frage also, ob ein Krieg gegen Polen geführt werden sollte, lag beim Reichstag und nicht bei der militärischen Führung. Professor Jahrreiss hat bereits ausgeführt, dass in der staatsrechtlichen Entwicklung des nationalsozialistischen Staates diese Entscheidung schliesslich allein bei Hitler gelegen hat. Von meinem Fall Räder aus ist es gleichgültig, ob Hitler staatsrechtlich als berechtigt angesehen werden konnte, allein einen Krieg zu beginnen, wie er es tatsächlich dann im Herbst 1939 getan hat. Entscheidend ist nur, dass jedenfalls die militärische Führung an diesem Entschluss weder tatsächlich, noch verfassungsmässig mitzuwirken hat. Es ist ein unhaltbarer Gedanke, wenn die Anklagevertretung jede militärische Planung, die auf deutscher Seite erfolgte, als Verbrechen ansehen will; denn die militärische Führung, die lediglich den Auftrag bekommt, einen bestimmten Plan auszuarbeiten, ist weder berechtigt, noch verpflichtet, darüber zu urteilen, ob es sich bei der Durchführung ihrer Pläne später einmal um einen Angriffskrieg oder Verteidigungskrieg handeln wird. Es ist bekannt, dass die militärische Führung der Alliierten mit Recht den gleichen Standpunkt vertritt. Kein Admiral oder General der Alliierten Streitkräfte würde es verstehen, wenn jemand einen Vorwurf gegen sie wegen derjenigen militärischen Planungen erhebenwollte, die auf der alliierten Seite ebenfalls lange Zeit vor dem Kriege gemacht worden sind. Ich brauche dies nicht weiter auszuführen. Ich glaube, es genügt, wenn ich mich insoweit auf das Dokument Ribbentrop Nr. 221 beziehe. Es handelt sich dort um ein Geheim-Dokument, welches nach der Überschrift die "Zweite Phase der französisch-britischen Generalstabsbesprechungen" betrifft. Aus diesem Dokument ergibt sich, dass genaue Pläne hinsichtlich der alliierten Streitkräfte für einen viele Länder umfassenden Krieg bearbeitet worden sind; Pläne, die sich nach diesem Dokument auf einen Krieg in Europa und auf einen Krieg im Fernen Osten erstrecken. Es wird dort ausdrücklich gesagt, dass der französische und britische Oberkommandierende im Fernen Osten einen -ich zitiere- "gemeinsamen Aktionsplan ausgearbeitet" -Zitat zu Ende- haben. Es wird dort ausdrücklich auf die

H0399 - 0099

Bedeutung des Besitzes des belgischen und holländischen Staatsgebietes als Ausgangsbasis für eine Aufnahme der Offensive gegen Deutschland gesprochen, und das Entscheidende für diesen militärischen Parallelfall scheint mir zu sein, dass dieses Dokument aus dem gleichen Monat stammt wie die behandelte Rede von Hitler vor den Oberbefehlshabern, nämlich aus dem Mai 1939. Das Dokument trägt die Aufschrift: "London, den 5. Mai 1939."

Ich komme zu der Ansprache Hitlers vor den Oberbefehlshabern a 22.August 1939 auf dem Obersalzberg.

Hinsichtlich des Beweiswertes der beiden von der Anklage vorgelegten Dokumente 1014-PS und 798-PS darf ich mich zur Abkürzung zunächst auf meine frühemen Ausführungen beziehen, die ich in diesem Gerichtssaal gemacht habe, als ich den formalen Antrag stellte, das Dokument 1014-PS zu streichen. Wenn auch das Hohe Gericht diesem Antrage nicht gefolgt ist, so glaube ich doch, dass meine Ausführungen über diese Urkund wenigstens in der Richtung von Bedeutung sind, dass diesen beiden Dokumenten,und zwar besonders dem Dokument 1014-PS, nur ein äusserst geringer Beweiswert zukomm Der amerikanische Anklagevertreter hat seinerzeit bei Vorlage dieser Dokumente darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof es berücksichtigen sollte, falls die Verteidigung eine genauere Fassung über diese Rede vorlegen kann. Demgemäss habe ich mit Räder-Exhibit Nr. 77 die von dem Zeugen Generaladmiral Böhm stammende Fassung vorgelegt und glaube, im Rahmen der Beweisführung gezeigt zu haben, dass es sich hier tatsächlich um eine genauere Fassung handelt, als bei den Fassungen der Anklage-Dokumente. Sir David Maxwell-Fyfe hat daraufhin zwei Dokumente eingereicht, in denen in sorgfältiger Weise die Böhm'sche Fassung den Fassungen 1014-PS und 798-PS gegenübergestellt wird, und hat damit zugleich die Bearbeitung des Vergleiches dieser Dokumente wesentlich erleichtert. Um auch meinerseits diese Gegenüberstellung dem Hohen Gericht und der Anklagevertretung zu erleichtern, habe ich inzwischen Generaladmiral Böhm gebeten, die vorliegenden Fassungen auch seinerseits zu vergleichen und zwar unter Benutzung der eben erwähnten Zusam-

H0399-0100

menstellungen der britischen Anklagevertretung. Das Ergebnis findet sich in dem Affidavit von Böhm.

Überschaut man dieses gesamte Material, so ergibt sich, dass das Dokument 1014-PS äusserst unvollständig und ungenau ist, zumal es, abgesehen von seinen formalen Mängeln, nur eineinhalb Seiten lang ist und schon aus diesem Grunde keine hinreichende Darstellung einer zweieinhalbstündigen Rede sein kann.

Die Urkunde 798-PS ist zweifellos besser, hat aber, wie das Affidavit Böhm zeigt, ebenfalls zahlreiche Unrichtigkeiten. Es wird nicht auf jeden Satz ankommen. Es kommt aber darauf an, dass gerade einige der schwerstwiegenden Sätze, wodurch die Oberbefehlshaber am ehesten als belastet angesehen werden könnten, tatsächlich nach der eidlichen Erklärung von Böhm nicht gesprochen worden sind. Nach dem Affidavit Böhm ist es nicht wahr, dass Hitler erklärte, dass er sich bereits im Frühjahr 1939 entschlossen hätte, sich zunächst gegen den Westen und dann erst gegen den Osten zu wenden. Ebensowenig sind die Worte gebraucht: "Ich habe nur Angst, dass mir im letzten Moment ein Schweinehund einen Vermittlungsvorschlag vorlegt, die politische Zielsetzung geht weiter." Und das entscheidenste ist, die Worte -ich zitiere-: "Vernichtung Polens im Vordergrund, Ziel ist Beseitigung der lebendigen Kräfte, nicht die Erreichung einer bestimmten Linie," -Zitat zu Ende- sind nicht gebraucht worden, sondern Hitler hat nur von dem Zerbrechen der militärischen Kräfte gesprochen.

Diese Unterschiede in einzelnen Worten und Satzwendungen sind von grosser Bedeutung. Denn die Unterschiede liegen gerade in den von der Anklage mehrfach hervorgehobenen scharfen Redewendungen, aus denen die Absicht eines völkerrechtswidrigen Krieges, ja sogar die Absicht von Mord an Zivilpersonen, hergeleitet werden kann. Wären diese Sätze gesprochen, so würde man mit Recht den anwesenden Oberbefehlshabern den Vorwurf machen können, dass sie trotz einer derartigen verbrecherischen Zielsetzung den Krieg auf Hitlers Befehls durchführten. Sind aber diese Sätze nicht gebraucht, sondern, wie Böhm unter Eid aussagt, lediglich Sätze ge-

H0399-0101

braucht, die auf eine militärische Zielsetzung hinausgingen, so kann die Anklage keinem der anwesenden Oberbefehlshaber daraus einen Vorwurf machen, dass er in seiner Stellung geblieben ist. Niemand kann ernsthaft von einem Admiral verlangen, dass er wenige Tage vor Ausbruch eines Krieges seine Stellung aufgibt und damit die militärische Macht des eigenen Vaterlandes erschüttert. Ich bin mir absolut klar darüber, dass zum mindesten aus dem Verhalten Hitlers nach dem Abkommen in München bis zum Ausbruch des Krieges in Polen die allerschwersten Vorwürfe gemacht werden können, aber -und das ist für den Fall Räder entscheidend- nicht gegen die militärische Führung, sondern ausschliesslich gegen den politischen Führer. Wir wissen, dass Hitler dies auch selbst erkannt hat und sich deshalb durch Selbstmord der Verantwortung entzog, ohne auch nur in den Jahren des Krieges oder am Schlusse des Krieges die geringste Rücksicht auf das Leben und das Wohl des deutschen Volkes zu nehmen.

Ich komme dann zur Rede Hitlers vor den Oberbefehlshabern am 23. November 1939, über die ich nur kurz zu sprechen brauche.

Falls Herr Präsident es gestatten, werde ich diese kurze Ausführung noch machen, da dann ein grösserer Abschnitt kommt.

VORSITZENDER: Jawohl.

DR. SIEMERS: Ich glaube, ich kann mich bezüglich dieses letzten Schlüsseldokumentes verhältnismässig kurz fassen. Es ist wiederum eine Urkunde ohne Unterschrift, wo also der Urheber nicht bekannt ist, und ohne Datum über den Zeitpunkt der Niederschrift. Es ist kein offizielles Protokoll; es verfolgt wiederum eine besondere Tendenz. Anfang November 1939 war eine starke Differenz zwischen Hitler und den Generalen entstanden; dann Hitler wollte sofort mit der Offensive im Westen beginnen, während die Generale anderer Ansicht waren und augenscheinlich darauf hofften, dass sich doch noch die Entstehung eines wirklichen Weltkrieges vermeiden liesse. Unzufriedenheit und Ärger Hitlers mit den Generalen zeigt sich klar. Infolgedessen bemüht er sich unter üblicher Wiederholung seiner vergangenen Taten, zu zeigen, was er geleistet hat, und weiter zu

H0399-0102

zeigen, dass er immer recht behalten hat. Es ist eine absolut typische Rede Hitlers, die seinen öffentlichen Reden entspricht, in denen er es ebenfalls liebte, zu protzen und sich selbst als genial zu rühmen. Hitler gehörte nun einmal zu den Menschen, die immer glauben, im Recht zu sein, und jede Gelegenheit benutzen, um dies zu beweisen. Er benutzte die Gelegenheit ferner dazu, um die ihm bekannt gewordenen Widerstände bei hohen Militärs durch Drohung im Keime zu ersticken und dadurch seine Diktatur zu befestigen. Es ist absolut bezeichnend, wenn er in dieser Urkunde wörtlich sagt: "Ich werde vor nichts zurückschrecken und jeden vernichten, der gegen mich ist." Dies ist auch von führenden und ausländischen Militärs erkannt. Ich verweise zum Beispiel auf den offiziellen Bericht von General Marschall, der von dem "Mangel an weitreichender Planung in militärischer Beziehung" spricht und davon, dass das deutsche Oberkommando keinen alles erfassenden strategischen Plan gehabt hat, und in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass "Hitlers Prestige zu einem Punkt kam, wo man nicht mehr wagte, seiner Ansicht zu widersprechen."

Abschliessend ist bei diesen letzten Schlüsseldokumenten nur noch darauf hinzuweisen, dass zu dieser Zeit der Krieg bereits im Gange war und dass man es den Militärs nicht verübeln kann, wenn sie im Kriege sich in allen Planungen bemühen, zum Siege zu kommen. Auch bei den Alliierten wurde gleichzeitig geplant. Ich verweise auf die Dokumente Ribbentrop Exhibit-Nr. 222 und Räder-Exhibit Nr. 34. Das erstere Dokument datiert vom 1. September 1939, ist ein Geheimschreiben von General Gamelin an Daladier und enthält den Grundgedanken, dass es notwendig ist, in Belgien einzudringen, um den Krieg ausserhalb der französischen Grenze zu führen. Das zweite Dokument enthält in gleicher Weise militärische Planungen, und zwar in einem Geheimschreiben von General Gamelin an den Militärattache der französischen Botschaft in London, General Lelong, vom 13. November 1939 und betrifft ebenfalls das von den Alliierten in Holland und Belgien geplante Unternehmen.

VORSITZENDER: Wir vertagen uns nunmehr.

(Woraufhin sich der Gerichtshof bis auf Mittwoch, den 17. Juli 1946, 10.00 Uhr vertagt.)